

Projektbericht
Research Report

**Zur Besteuerung von
Vermögen in Österreich**
Aufkommen, Verteilung
und ökonomische Effekte

**Christian Keuschnigg,
Ines Fortin, Karin Schönplugg,
Phillip Schuster, Thomas Schwab,
Wolfgang Schwarzbauer**

Projektbericht
Research Report

**Zur Besteuerung von
Vermögen in Österreich**
Aufkommen, Verteilung
und ökonomische Effekte

**Christian Keuschnigg,
Ines Fortin, Karin Schönplugg,
Phillip Schuster, Thomas Schwab,
Wolfgang Schwarzbauer**

Endbericht

Studie im Auftrag der WKO

Februar 2013

Institut für Höhere Studien (IHS), Wien
Institute for Advanced Studies, Vienna

Kontakt:

Prof. Christian Keuschnigg

☎: +43/1/599 91-125

email: christian.keuschnigg@ihs.ac.at

Dr. Karin Schönpflug

☎: +43/1/599 91-159

email: karin.schoenpflug@ihs.ac.at

Inhalt

Management Summary	1
1. Ausgangsüberlegungen	14
2. Wirtschaftliche Rahmenbedingungen und Bundesvoranschlag	18
3. Kapitaleinkommen, Vermögen und Verteilung	22
3.1. Unterschiedliche Formen der Kapitaleinkommen und Vermögen	22
3.2. Sozialstaat und Vermögensverteilung	24
3.2.1. Household Finance and Consumption Survey	25
3.2.2. Verteilungswirkungen bei Einführung von Vermögenssteuern	31
3.2.3. Verteilungswirkung des Einkommensteuersystems	32
3.2.4. Sozialvermögen	40
3.2.4.1. Verteilung des Pensionsvermögens	41
4. Die Vermögensbesteuerung	49
4.1. Vermögenssteuern Systematik und Aufkommen	49
4.1.1. Jüngste Entwicklungen	51
4.1.1.1. Wertpapier KEST	51
4.1.1.2. Gewinne aus den Veräußerungen von Grundstücken	52
4.1.1.3. Solidarabgabe	52
4.1.1.4. Gewinnfreibetrag	53
4.1.1.5. Stabilitätsabgabe: Bankenabgabe	54
4.1.2. Aufkommen der Vermögenssteuern	55
5. Optionen und Probleme im Steuerdesign	62
5.1. Äquivalenz Vermögens- und Kapitalertragsbesteuerung	62
5.2. Scheingewinnbesteuerung	64
5.3. Begrenzung Verlustausgleich und Verlustvortrag	66
5.4. Gleichmäßigkeit der Besteuerung	67
5.4.1. Stiftungen	71
5.5. Einfachheit und Effizienz	73
5.6. Gesamtbelastung mit vermögensbezogenen Steuern	74
5.6.1. Internationaler Vergleich: Norwegen	77
5.6.2. Internationaler Vergleich: Schweiz	83
5.6.3. Erbschafts- und Schenkungssteuern	86

5.6.4. Grundsteuer	91
5.6.5. Grunderwerbssteuer	98
5.6.6. Finanztransaktionssteuer	99
5.6.6.1. Finanzmarkt und Finanzmarktinstrumente	100
5.6.6.2. Besteuerung von Finanztransaktionen	104
5.6.6.3. Volumen von Finanztransaktionen	105
5.6.6.4. Hypothetisches Steueraufkommen	108
Literaturverzeichnis	116

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Wirtschaftliche Rahmenbedingungen	19
Tabelle 2: Öffentliches Defizit und Schuldenstand.....	20
Tabelle 3: Aufbau Haushaltsbilanz	26
Tabelle 4: Subkomponenten des Nettovermögens	27
Tabelle 5: Durchschnittliches Einkommen, geleistete Abgaben, erhaltene Transfers sowie das verfügbare Einkommen pro Kopf und Jahr in Euro	36
Tabelle 6: Verteilung: Bruttoeinkommen und Pensionsversicherungsbeiträge.....	42
Tabelle 7: Verteilung des individuellen Nettopensionsvermögens in EUR zu laufenden Preisen	44
Tabelle 8: Vermögenssteueraufkommen.....	50
Tabelle 9: Vermögenssteuer im internationalen Vergleich	60
Tabelle 10: Administrative Kosten unterschiedlicher Steuern	61
Tabelle 11: Vermögenssteuer und äquivalente Kapitalertragssteuer	62
Tabelle 12: Scheingewinnbesteuerung	65
Tabelle 13: Effektive Steuerbelastung bei unterschiedlichem Verlustausgleich	67
Tabelle 14: Maximale Einkommensteuersätze auf unterschiedliche Einkunftsarten in %, 2009	71
Tabelle 15: Folgen der Doppelbesteuerung bei unterschiedlichen Anlagehorizonten	76
Tabelle 16: Übersicht zur steuerlichen Behandlung ausgewählter Vermögenstiteln	78
Tabelle 17: Reale Effektivgrenzsteuersätze auf ausgewählte Vermögenstitel	79

Tabelle 18: Steuererträge aus einzelnen (Vermögens-)Steuern (% relativ zum BIP)	80
Tabelle 19: Erbschafts- und Schenkungssteuern im internationalen Vergleich	89
Tabelle 20: Grundsteuern im internationalen Vergleich.....	94
Tabelle 21: Börsen in der Europäischen Union nach WFE (2010).....	102
Tabelle 22: Börslicher und außerbörslicher Umsatz in Österreich und der EU.....	106
Tabelle 23: Hypothetischer Steuerertrag bei einem Steuersatz von 0,01% (Szenario 1)	111
Tabelle 24: Hypothetischer Steuerertrag bei einem Steuersatz von 0,1% (Szenario 2)	112
Tabelle 25: Hypothetischer Steuerertrag bei einem Steuersatz von 0,3% (Szenario 3)	113
Tabelle 26: Hypothetischer Steuerertrag bei einem Steuersatz von 0,1/0,01% (Szenario 4)	114

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Anteil der Steuern und Sozialabgaben am BIP.....	14
Abbildung 2: Steuern und Sozialabgaben international (% der Gesamtbesteuerung)	16
Abbildung 3: Steuern und Sozialabgaben international (in % des BIP)	16
Abbildung 4: Steuererträge in Österreich seit 1970 in % des BIP	17
Abbildung 5: Staatsschulden 2000-2012, in % des BIP	21
Abbildung 6: Staatsschulden 2000-2012 in % des BIP	21
Abbildung 7: Verteilung der Haushalte nach Sachvermögen	29
Abbildung 8: Verteilung der Haushalte nach Finanzvermögen.....	29
Abbildung 9: Gemeinsame Verteilung von Einkommen und Vermögen	30
Abbildung 10: Der Gini-Koeffizient des Einkommens vor Steuern und Transfers	33
Abbildung 11: Der Gini-Koeffizient des Einkommens nach Steuern und Transfers.....	34
Abbildung 12: Die absolute Differenz zwischen den Gini-Koeffizienten des Einkommens vor und nach Steuern und Transfers.....	35
Abbildung 13: Durchschnittlicher Anteil der Transferleistungen am verfügbaren Einkommen in %	36
Abbildung 14: Gini-Koeffizient und Vermögenssteuern international.....	38
Abbildung 15: Lorenzkurve	38
Abbildung 16: Nettopensionsvermögen und Bruttojahreseinkommen – absolut.....	43
Abbildung 17: Nettopensionsvermögen und Bruttojahreseinkommen – als Vielfaches zum Jahreseinkommen.....	43
Abbildung 18: Ersatzquoten Pensionen im OECD-Vergleich	44

Abbildung 19: Die Verteilung von Nettopensions-, Netto- und Nettogesamtvermögen	45
Abbildung 20: Lorenzkurven des Nettopensions-, Netto- und Nettogesamtvermögen	46
Abbildung 21: Anlagevermögen Pensionsfonds in % des BIP	47
Abbildung 22: Anlageergebnis der österreichischen Pensionskassen 1991-2012	48
Abbildung 23: Besteuerung von Vermögen in Österreich – Systematik.....	50
Abbildung 24: Aufkommen der österreichischen Stabilitätsabgabe	54
Abbildung 25: Steuern aus Vermögen 1959-2011	56
Abbildung 26: Steuern aus Vermögen Erträge 1995-2010.....	57
Abbildung 27: Vermögenssteuern Anteile in %	57
Abbildung 28: Österreichischer Aktienindex ATX	63
Abbildung 29: Finanzielle Repression	64
Abbildung 30: Stiftungsneugründungen	72
Abbildung 31: Verteilung des Nettovermögens für norwegische Haushalte	82
Abbildung 32: Anteil der Steuereinnahmen gemessen prozentuell am BIP	84
Abbildung 33: Einkommensverteilung ¹ zwischen den Dezilen.....	85
Abbildung 34: Erträge aus Erbschafts- und Schenkungssteuer.....	87
Abbildung 35: Erträge aus der Grundsteuer.....	92
Abbildung 36: Grundsteuer im internationalen Vergleich	92
Abbildung 37: Erträge der Grunderwerbssteuer	98
Abbildung 38: Klassifizierung von Finanzmärkten im weiteren Sinn.....	101
Abbildung 39: Behandelte Finanzinstrumente	103
Abbildung 40: Finanztransaktionen in der Europäischen Union (EU-27).....	106

Abbildung 41: Finanztransaktionen in Österreich	107
Abbildung 42: Marktwert in Prozent des Nominalwerts für OTC Instrumente	107

Management Summary

Der **Anteil der Steuern und Sozialabgaben am BIP in Österreich beträgt über 40%** (OECD 2012) und ist damit im OECD Vergleich überdurchschnittlich hoch. Die Schweiz als vergleichbares Nachbarland konnte den Anteil auf knapp 30% halten. Die Schweiz hat geschichtlich bedingt hohe Steuersätze bei der Vermögenssteuer, die inzwischen in einer Reihe von Schritten bereits zurückgefahren wurden und heute niedriger liegen als früher. Österreich weist im internationalen Vergleich einen niedrigen Anteil an Vermögenssteuern in Prozent der Gesamtbesteuerung aus. Auffallend ist aber, dass die Einnahmen aus Vermögens- und Einkommensteuern zusammengenommen in Österreich ähnlich hoch sind wie in der Schweiz (12 bzw. 15% des BIP). Dagegen liegen die Steuern auf Güter und Dienstleistungen sowie die Sozialabgaben fast doppelt so hoch. In dieser Studie wird die Rolle der vermögensbezogenen Steuern im gesamten Steuersystem und im internationalen Vergleich untersucht.

Das Steuersystem muss in erster Linie die Finanzierung der Staatsaufgaben sicherstellen. Ob die Staatsausgaben und damit die Steuerquote gesenkt oder weiter erhöht werden sollen, ist neben einer Beurteilung des Nutzens der Staatstätigkeit auch eine Frage des „Preises“. Alle **Steuern mindern in mehr oder weniger starkem Ausmaß die Leistungsanreize und führen zu Ausweichreaktionen der Haushalte und Unternehmen**. Geringere Ersparnisbildung, weniger Erwerbsbeteiligung, weniger Investition und Innovation, Abwanderung in die Schattenwirtschaft und Verlagerung der Produktion in das Ausland mindern das Einkommen vor Steuern und stellen Zusatzkosten der Besteuerung dar. Empirische Untersuchungen schätzen, dass zumindest in den Hochsteuerländern **ein Euro an zusätzlichem Steueraufkommen zu weiteren Einkommensverlusten von 30-100 Cent führen**. Ein zusätzlicher Euro an steuerfinanzierten Staatsausgaben kostet also insgesamt bis zu 2 Euro (Dahlby 2008, Laffer et al. 2011). Ein Euro an Staatsausgaben muss mit einem sehr hohen Nutzen verbunden sein, um diesen Preis zu rechtfertigen. Die volkswirtschaftlichen Kosten der Besteuerung sind viel höher als die Steuereinnahmen, die im Budget stehen, und sie steigen progressiv mit der Höhe der Steuerquote an. Wie hoch sie sind, hängt nicht nur vom Niveau, sondern auch von der Struktur der Besteuerung ab.

Die Ausgestaltung des Steuersystems soll **1) effizient** und **2) fair** sein und damit zentrale finanzpolitische Ziele verwirklichen helfen. Die Besteuerung ist effizient, wenn die Leistungsanreize weitgehend erhalten und die Ausweichreaktionen möglichst begrenzt bleiben. Ein effizientes Steuersystem ist wachstumsfreundlich und administrativ einfach. Einfachheit reduziert die Erhebungskosten beim Staat und die Erfüllungskosten für Haushalte und Unternehmen. Ein effizientes Steuersystem wird auf besonders leistungsfeindliche und teure Steuern weniger stark und auf eher neutrale Steuern mit geringem Erhebungsaufwand mehr zugreifen. Ein Steuersystem soll fair sein, d.h. angemessen von hohen zu niedrigen Ein-

kommen umverteilen (vertikale Gerechtigkeit) und dem Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung (horizontale Gerechtigkeit) genügen. Was eine angemessene Umverteilung ist, hängt sehr von weltanschaulichen Positionen ab und ist objektiv nicht entscheidbar. Eher unbestritten ist die Forderung nach **3) Gleichmäßigkeit der Besteuerung**, wonach Personen und Haushalte in denselben Verhältnissen (z.B. Familienstand) und mit demselben Einkommen unabhängig von der Art des Einkommens gleich besteuert werden sollen. Da in einer Marktwirtschaft typischerweise ein weit überdurchschnittlich großer Anteil des Einkommens von den obersten Einkommensgruppen erzielt wird und dort die Ausweichmöglichkeiten eher überdurchschnittlich sind, gibt es zwischen Effizienz und Fairness der Besteuerung regelmäßig einen schwierigen Zielkonflikt.

Vermögens- und Erbschaftssteuern sind nur ein Teil der gesamten Besteuerung der Kapitaleinkommen und müssen im Zusammenhang mit anderen vermögensbezogenen Steuern, insbesondere der persönlichen Kapitalertrags- und Körperschaftssteuer, beurteilt werden. Auch wenn eine weitere Erhöhung der Steuerquote angesichts der bereits überdurchschnittlich hohen Steuerbelastung in Österreich und der progressiv ansteigenden Kosten der Besteuerung ausgeschlossen wird, steht noch die Frage im Raum, ob nicht eine **aufkommensneutrale Umschichtung der Steuerbelastung** vorteilhaft wäre, um das Steuersystem insgesamt effizienter und fairer zu gestalten.

1) Effizienz: Alle Steuern sind in der einen oder anderen Form leistungsmindernd, führen zu Ausweichreaktionen und mindern das Wachstum und damit die Einkommen vor Steuern, die zwischen Staat und Privatsektor aufgeteilt werden können. Unter Effizienzgesichtspunkten wäre **eine Erhöhung von vermögensbezogenen Steuern z.B. zur aufkommensneutralen Entlastung des Faktors Arbeit nur dann vorteilhaft, wenn sie weniger schädlich für Wachstum und Wohlfahrt wären als die Lohnsteuer**. Davon ist nicht auszugehen. Alle vermögensbezogenen Steuern müssen aus dem Kapitalertrag erwirtschaftet werden und mindern die private Rendite auf Ersparnisbildung. In einer offenen Volkswirtschaft wie Österreich ist zunächst davon auszugehen, dass der Kapitalmarktzins international weitgehend vorgegeben und wenig beeinflussbar ist. Daher sind die Finanzierungskosten der Unternehmen und damit die Investitionen scheinbar nicht betroffen. **Vermögensbezogene Steuern reduzieren in erster Linie die Nettorendite der heimischen Sparer und schmälern das im Inland angesparte Finanzvermögen**. Selbst wenn der Marktzins gleich bleibt, sinken wegen des geringeren Finanzvermögens die Kapitalerträge vor Steuern, die zwischen privaten Vermögensbesitzern und Staat aufgeteilt werden können. Die privaten Kapitaleinkommen schrumpfen zweifach, nicht nur wegen der Steuerzahlungen, sondern auch wegen der Zusatzlast der Besteuerung, weil bei gleichem Marktzins mit den schrumpfenden Finanzvermögen eben auch die Kapitaleinkommen vor Steuern sinken. Selbst wenn die Ersparnisse nicht zurückgehen, sind die Kosten der vermögensbezogenen Steuern sehr hoch. Wenn man heute einen fixen Sparbetrag anlegt und in der Zwischenzeit die Kapitalerträge laufend

besteuert werden, dann kann man nach 30 Jahren um etwa ein Viertel weniger Konsumausgaben finanzieren als ohne Besteuerung der Kapitalerträge!

Die Folgen der vermögensbezogenen Steuern bleiben nicht auf die Minderung der Ersparnisbildung beschränkt. Bei unveränderter Investitionstätigkeit und Staatsverschuldung nimmt mit abnehmenden heimischen Ersparnissen die Nettoauslandsverschuldung zu. In Ländern mit sehr hoher Auslandsverschuldung steigen tendenziell die heimischen Zinsen über das Weltmarktniveau an, was die Kapitalkosten verteuert, damit die Investitionsneigung der Unternehmen bremst und schlussendlich das Wachstum beeinträchtigt. Ein vielleicht noch wichtiger Grund ist, dass bei vielen kleinen und mittleren Unternehmen (KMUs) Eigentümer und Manager weitgehend identisch sind und daher auch die persönlichen Steuern der Eigentümer (Kapitalertrags-, Vermögens- und Erbschaftssteuern, Steuern auf Unternehmensübertragungen) in die Investitionsrechnung des Unternehmens eingehen. Dagegen können sich Großunternehmen im Streubesitz auf dem (internationalen) Kapitalmarkt finanzieren und werden daher die persönliche Steuersituation ihrer vielen unterschiedlichen Anteilseigner weniger berücksichtigen. Bei den KMUs ist diese Trennung zwischen Unternehmensleitung und Anteilseigner weniger ausgeprägt bzw. gar nicht vorhanden, so dass die persönlichen Steuern der Anteilseigner unmittelbar die Kapitalkosten erhöhen, die **Investitionsfähigkeit direkt beeinträchtigen** und die Wertschöpfung mindern. Eine andere und nicht weniger verhängnisvolle Form der Steuervermeidung ist **Kapitalflucht**, indem Investoren bei übermäßiger Vermögensbesteuerung ins Ausland abwandern.¹

Die Ausweichreaktionen auf vermögensbezogene Steuern wirken negativ auf die Arbeitnehmer zurück. Insofern sie die notwendige Bruttorendite vor Steuern anheben und damit Investition und Realkapitalbildung beeinträchtigen, wirken sie sich negativ auf die Arbeitsproduktivität und die Löhne aus. Die Kapitaleigner tragen die vermögensbezogenen Steuern nicht alleine. Die verringerte Realkapitalbildung führt zumindest zu einer teilweisen **Überwälzung**. Die Steuer kommt wirtschaftlich auch bei den Arbeitnehmern in Form von geringeren Löhnen oder erhöhter Arbeitslosigkeit an. Die Steuerüberwälzung ist allerdings ein langsamer und schleichender Prozess. Die negativen Anreizeffekte der vermögensbezogenen Steuern wirken sich zwar sehr schnell auf die Stromgrößen Ersparnisse und Investitionen, aber nur sehr langsam auf die Bestandsgrößen Finanzvermögen und Kapitalstock aus. Ebenso langsam ist der Überwälzungsvorgang. Kurzfristig schlagen sich die vermögensbezogenen Steuern bei den Kapitaleignern in hohen Vermögensverlusten nieder, weil die höhere künftige Steuerbelastung kapitalisiert wird und sofort den Wert der Finanzanlagen mindert. Dagegen bleiben die negativen Auswirkungen auf die Arbeitnehmer zunächst sehr überschaubar, werden dann aber umso bedeutender, je mehr die Kapitalbildung gebremst wird. Dadurch sinkt das

¹ Dies betrifft die Verlagerung des Wohnsitzes und damit der persönlichen Steuerpflicht. Wenn das Wohnsitzlandprinzip effektiv durchgesetzt wird, dann sollte die Steuerflucht durch Verlagerung mittels Portfolioinvestitionen kein Problem sein. Auch die Produktionsverlagerung mittels Direktinvestitionen ins Ausland hängen vom KÖSt-Satz ab, und weniger von persönlichen Vermögenssteuern der Anteilseigner.

Bruttoeinkommen, das verteilt werden kann. Unter Berücksichtigung dieser dynamischen Effekte sind vermögensbezogene Steuern längerfristig besonders kostspielig, auch für die Arbeitnehmer. Die Ausnahme davon sind die nicht vermehrbaren Ressourcen wie Grund und Boden, die aufgrund der Besteuerung nicht mehr oder weniger werden können. Insofern Grundstücke zur Besicherung von Unternehmenskrediten eingesetzt werden, kann ein sinkender Wert die Kreditaufnahme und damit Investitionen behindern, mit den erwähnten längerfristigen negativen Folgen für Löhne und Beschäftigung. Geht man von einer Vermögenssteuer im Ausmaß von einer Milliarde EUR aus, die die Finanzierungskosten der Unternehmen im selben Ausmaß erhöht, ergibt sich laut IHS Simulation ein langfristiger Rückgang des jährlichen BIP um 0,65%. Die Investitionen sinken dabei um 1,25% und die Beschäftigung fällt um 0,24% geringer aus.

Ein effizientes Steuersystem soll einfach sein und damit die Erfüllungskosten bei den Steuerpflichtigen und den Steuerbehörden möglichst gering halten. Privatpersonen, Unternehmen und Staat müssen erheblichen Personalaufwand für die notwendigen Aufzeichnungen betreiben, um die Steuerschuld überhaupt erst zu ermitteln und dann zu kontrollieren. Effizienz verlangt daher, dass Steuern, die in der Erhebung besonders aufwendig sind, weniger stark zur Finanzierung herangezogen werden. Die Erfüllungskosten haben zu einem guten Teil Fixkostencharakter, so dass Bagatellsteuern mit wenig Aufkommen volkswirtschaftlich wenig sinnvoll sind und den Aufwand nicht mehr rechtfertigen. Vermögensbezogene Steuern sind in der Erhebung tendenziell teurer als beispielsweise Lohnsteuern, insbesondere wenn es für die Bewertung der Vermögensgegenstände und der realisierten Wertsteigerungen keine regelmäßig beobachtbaren Marktpreise gibt, weil die Vermögen nicht gehandelt werden. Die Schwierigkeiten in der Ermittlung von Einheitswerten, die den tatsächlich realisierbaren Marktpreisen möglichst nahekommen sollen, und die damit verbundene Rechtsunsicherheit, lassen auf überdurchschnittlich **hohe Kosten in der Erhebung von Erbschafts-, Vermögens- und Wertzuwachssteuern** schließen. Legt man Schätzungen aus der Schweiz auf Österreich bei der Erhebung der Grundsteuerbemessungsgrundlage um, ergeben sich Kosten von 162 Mio. EUR.

2) Umverteilung: Ein faires Steuersystem soll angemessen von hohen zu niedrigen Einkommen umverteilen und dem Prinzip der Gleichmäßigkeit der Besteuerung gerecht werden (vertikale und horizontale Gerechtigkeit). Eine Vermögens- und Erbschaftssteuer kann prinzipiell mit (vertikalen) Verteilungsüberlegungen gerechtfertigt werden, doch muss dies im Gesamtzusammenhang des Steuer- und Transfersystems entschieden werden. Eine Entscheidung über die Einführung von Erbschafts- und Vermögenssteuern für mehr Umverteilung wird von drei Grundüberlegungen abhängen:

- Welcher Wert wird einer gleichmäßigeren Einkommens- und Vermögensverteilung beigemessen? Diese Frage kann nicht objektiv entschieden werden. Wer eine gleichmäßigere Verteilung sehr hoch bewertet, wird auch höhere Kosten der Umver-

teilung akzeptieren und eine weitere Nivellierung der Verteilung anstreben, auch wenn das gesamte zu verteilende Einkommen bzw. Vermögen dadurch schmilzt.

- Wie kostspielig ist Umverteilung? Wenn die Kosten prohibitiv werden, werden auch die Befürworter einer weitreichenden Umverteilung schlussendlich eine weitere Ausdehnung nicht mehr befürworten können.
- Wie groß ist die Umverteilung bereits? Im OECD Vergleich reduziert Österreich mithilfe des Steuer- und Transfersystems die Einkommensungleichheit überdurchschnittlich stark.

Die effektive Umverteilung ist in Österreich im europäischen Vergleich bereits überdurchschnittlich groß (Abschnitt 3). Das gängige Maß für die Messung der Ungleichheit ist der Gini-Koeffizient (Definition siehe Fußnote 8). Gemessen am Gini-Koeffizienten ist die Ungleichheit der Einkommen vor Steuern und Transfers in Österreich erkennbar höher als im OECD Durchschnitt, während die Ungleichheit der verfügbaren Einkommen wesentlich niedriger ist. Gemessen an der Reduktion des Gini-Koeffizienten realisiert Österreich effektiv eine der höchsten Umverteilungsleistungen und liegt damit im OECD Vergleich an der Spitze. Die niedrigen Einkommen werden durch Sozial- und Ergänzungsleistungen erheblich gesteigert und sind zu einem großen Teil steuerbefreit. Die hohen Einkommen tragen wegen der Progression der EKST einen außerordentlich hohen Anteil des EKST-Aufkommens bei. Die obersten 10% der Einkommensbezieher zahlen 58% des EKST-Aufkommens und die untersten 40% zahlen im Wesentlichen keine Lohn- bzw. Einkommensteuer.

Der österreichische Wohlfahrtsstaat gleicht die einkommensspreizenden Wirkungen der Innovation, Globalisierung und anderer Entwicklungen über den Steuer- und Transfermechanismus sehr weitgehend aus. Nach dem Sozialbericht der Regierung (BMASK, 2012) ist die **Umverteilungsleistung im europäischen Vergleich außerordentlich effektiv**. Offensichtlich hat in Österreich zwar die Ungleichheit der Bruttoeinkommen zugenommen, nicht aber die Ungleichheit der verfügbaren Einkommen. In keinem anderen OECD Land wird die Ungleichverteilung des Einkommens durch Eingriffe des Staates so stark reduziert wie in Österreich. Die verhältnismäßig niedrige Vermögensbesteuerung im internationalen Vergleich muss vor dem Hintergrund der überdurchschnittlich hohen Umverteilungswirkung des österreichischen Einkommensteuer- und Transfersystems interpretiert werden.

Nachdem neues Vermögen aus den verfügbaren Einkommen erspart wird, trägt eine Umverteilung der Einkommen bereits zu einer gleichmäßigeren Vermögensverteilung bei. Nachdem die progressive Besteuerung die verfügbaren Einkommen der obersten Gruppen erheblich reduziert (laut BMASK, 2011 sinkt das durchschnittliche Bruttoeinkommen des obersten

Quintils um ein Drittel²⁾ und nachdem mit dem verfügbaren Einkommen auch die mögliche Ersparnis- und Vermögensbildung sinkt, muss der Steuer- und Transfermechanismus zu einer erheblichen Nivellierung der Vermögensverteilung führen. Um diese Wirkung zu sehen, muss allerdings der Vermögensbegriff alle verschiedenen Vermögensarten mitberücksichtigen und darf sich nicht allein auf das Finanz- und Sachvermögen beschränken. Tatsächlich sind die Finanz- und Sachvermögen wesentlich ungleicher verteilt als das Einkommen. Allerdings ist ein ganz wesentlicher Grund dafür im Sozialstaat angelegt. Bei einer Bruttoersatzquote für die Pensionen von um die 80%³⁾ gibt es kaum mehr einen Grund, durch privates Sparen für das Alter zusätzlich vorzusorgen. Das Pensionssystem macht also für den Großteil der Arbeitnehmer das private Alterssparen überflüssig. Die Beitragszahlungen sind für die Altersvorsorge reserviert und stellen daher eine spezifische Form der Ersparnis dar, deren Ertrag im Alter in Form einer Pension anfällt. Mit den Beitragsleistungen entstehen Pensionsansprüche, die ein Pensionsvermögen darstellen (siehe BMASK 2010: 235; Fessler et al. 2011). Ähnlich ist es mit dem Vorsichtssparen als Quelle für Vermögensbildung. Eine gut ausgebaute Arbeitslosen-, Kranken-, Unfall-, und Invaliditätsversicherung deckt die zentralen Lebensrisiken ab und macht daher privates Vorsorgesparen weitgehend überflüssig. Auch das Erbschaftssparen spielt im unteren Einkommensbereich kaum eine Rolle, einerseits weil das Einkommen nicht genügend groß ist, um größere Ersparnisse zu bilden, und andererseits weil für die Zukunft der Kinder über das öffentliche Bildungssystem vorgesorgt wird.

Der durchschnittliche Einkommensbezieher in Österreich verfügt über ein Nettopensionsvermögen, für das er oder sie rund 8,2 Jahre arbeiten müsste. Bezieher von unterdurchschnittlichen Bruttojahreseinkommen verfügen über ein Nettopensionsvermögen, das ihrem Bruttoverdienst von 9,85 Jahren entspricht. Besser verdienende Österreicher hingegen verfügen über einen impliziten Kapitalstock zur Alterssicherung, der nur dem 7,2-fachen ihres jährlichen Bruttoverdienstes entspricht. Das Pensionssystem wirkt daher progressiv. Neben der Umverteilung durch Deckelung und Mindestpension ergibt sich dies durch die progressive Besteuerung der Pensionseinkommen. Das Nettopensionsvermögen ist gleicher verteilt als das individuelle Bruttoeinkommen, welches wiederum eine gleichere Verteilung aufweist als das gewöhnliche Nettovermögen, bestehend aus Sach- und Finanzvermögen abzüglich Verschuldung. Daraus folgt, dass das erweiterte Nettovermögen, welches auch das Sozialvermögen miteinbezieht, bedeutend egalitärer verteilt ist als das Nettofinanz- und Sachvermögen. Die Alterssicherung durch staatliche Pensionen nach dem Umlagesystem ist in Österreich überdurchschnittlich großzügig ausgebaut. Die Höhe der Pensionen ermöglicht der breiten Bevölkerung im Alter ein hohes Wohlstandsniveau. **Die öster-**

²⁾ Die 20% mit den höchsten Bezügen erzielten 2010 ein durchschnittliches nominelles Bruttoeinkommen von 5.512 EUR. Nach Besteuerung reduzierte sich das Bruttoeinkommen auf ein Nettoeinkommen in der Höhe von durchschnittlich 3.559 EUR.

³⁾ OECD (2009), "Indikatoren der Rentenpolitik", in Renten auf einen Blick 2009: Renteneinkommenssysteme in OECD-Ländern, OECD Publishing. <http://dx.doi.org/10.1787/9789264076105-6-de>

reichischen Pensionen betragen rund 80 Prozent zum vorher bezogenen Arbeitseinkommen und liegen damit im Vergleich zu den anderen OECD-Ländern im Spitzenfeld. (OECD 2009). Für einen erheblichen Teil der Bevölkerung ist das Pensionsvermögen größer als das reine Nettofinanzvermögen. Ermittelt man aus dem Pensionsvermögen und den Finanz- und Sachvermögen das erweiterte Gesamtvermögen, dann ist die Ungleichheit des Gesamtvermögens wesentlich geringer als jene des reinen Finanz- und Sachvermögens. **Nach der vorliegenden Schätzung beträgt der Gini-Koeffizient, der die Ungleichheit misst, 0,69 für Finanz- und Sachvermögen, 0,26 für die Verteilung des verfügbaren Nettoeinkommens, und 0,4 für die Verteilung des gesamten Nettovermögens.** Zusammenfassend ist festzustellen, dass die relativ hohe Ungleichheit der Finanz- und Sachvermögen zu einem erheblichen Teil eine Folge des gut ausgebauten Sozialstaats ist und wenig über die Ungleichheit des gesamten Nettovermögens aussagt. Daher ergibt sich nicht automatisch ein akuter Bedarf nach einer stärkeren Umverteilung mittels vermögensbezogenen Steuern, die nur am Finanz- und Sachvermögen anknüpfen.

Ersparnisse für den Erwerb von Finanz- und Sachvermögen werden gegenüber dem Erwerb von Pensionsvermögen durch Beitragszahlungen steuerlich diskriminiert, indem die **Ersparnisse für Finanzvermögen doppelt besteuert** werden. Die Steuerbelastung unterscheidet sich sehr stark, je nachdem ob das versteuerte Lohn Einkommen für sofortigen Konsum heute ausgegeben oder gespart und für zukünftigen Konsum verwendet wird. Geben die Bürger das versteuerte Einkommen sofort aus, dann fällt keine weitere Einkommensteuer an. Geben sie dasselbe Einkommen z.B. für Konsum in 10 Jahren aus, indem sie den Betrag sparen und zwischenzeitlich anlegen, dann fällt zusätzliche Kapitalertragssteuer auf Zinsen an. In diesem Sinne ist die Kapitalertragssteuer eine Doppelbesteuerung, denn dieser aufgeschobene Konsum stammt aus demselben versteuerten Einkommen und wäre nicht möglich gewesen, wenn das Einkommen sofort aufgebraucht worden wäre. **Bei manchen Ersparnisformen verhindert der Gesetzgeber die Doppelbesteuerung**, indem er die Ersparnis von der Steuer abzugsfähig macht, wie es bei den Pensionsbeiträgen ist. Die Pensionsbeiträge sind steuerlich voll abzugsfähig, so dass auf diesen Teil des Einkommens keine Steuer gezahlt wird. Dagegen müssen Pensionen normal versteuert werden. Diese nachgelagerte Besteuerung bedeutet, dass Pensionssparen nur einmal besteuert wird. Dagegen sind zusätzliche private Ersparnisse (abgesehen vom Sparerfreibetrag, begünstigtes Bausparen etc.) grundsätzlich nicht abzugsfähig, so dass dieses gesparte Einkommen bereits heute voll besteuert ist, und noch einmal, wenn die Zinserträge in den Folgejahren anfallen.

Je länger der Anlagehorizont ist, desto stärker wirkt sich die Doppelbesteuerung aus. Berücksichtigt man auch den **Effekt der Scheingewinnbesteuerung**, wie nachfolgend ausgeführt wird, dann bewirkt die KESt bei einer Veranlagung über 10 Jahre mit Zins und Zinseszins einen Vermögensverlust von knapp 10%. Bei einem längeren Anlagehorizont von 20 bzw. 30 Jahren steigt der Verlust auf 20 bzw. rund 25%. Dazu käme noch die Belastung mit Erbschafts- und Vermögenssteuer, sofern bei großzügigen Freibeträgen überhaupt eine Steuerpflicht entsteht. Ein großer Teil der Arbeitnehmer ist also von der Doppelbesteuerung

nicht betroffen, weil sie vorwiegend über das Pensionssystem für das Alter sparen und darüber hinaus kaum zusätzliches Finanzvermögen bilden, sondern sich häufig auf die Ausnutzung des Sparerfreibetrags und begünstigter Sparformen (z.B. Bausparen) beschränken. Sofern sie mehr als diese steuerfreien Beträge sparen, unterliegen auch sie der Doppelbesteuerung und werden wenig Anreiz haben, mehr als die steuerfreien Mindestbeträge zu sparen. Die Besteuerung ist also ebenfalls ein Grund, warum die unteren Einkommensgruppen keine nennenswerten Ersparnisse bilden und kaum über Finanzvermögen verfügen.

3) Gleichmäßigkeit der Besteuerung: Unterschiedliche Arten des Finanz- und Sachvermögens erwirtschafteten Einkommen bzw. Kapitalerträge wie z.B. Zinsen, Dividenden, Wertsteigerungen und Miete und Pacht etc. Vermögensbezogene Steuern müssen aus den Kapitalerträgen finanziert werden, wenn die Substanz und damit die Einkommensquelle erhalten bleiben soll. Anstatt dessen könnte gleich direkt der Kapitalertrag besteuert werden. Eine Vermögenssteuer kann also in eine gleichwertige Kapitalertragssteuer umgerechnet werden und kommt zur persönlichen Kapitalertragssteuer von 25% dazu. **Der Grundsatz der Gleichmäßigkeit als zentrales Gerechtigkeitspostulat der Besteuerung** erfordert, dass Personen und Haushalte mit dem gleichen Einkommen und Vermögen und in den gleichen persönlichen Verhältnissen (Familienstand etc.) gleich viel Steuern zahlen sollen. Dieser Grundsatz ist im österreichischen Steuerrecht nur sehr unvollkommen verwirklicht. **Entgegen weitverbreiteter Ansicht werden Kapitaleinkommen effektiv und im Durchschnitt nicht weniger besteuert als Arbeitseinkommen.** Manche Formen von Kapitaleinkommen sind effektiv etwas niedriger (aber aufgrund der Scheingewinnbesteuerung deutlich mehr als 25%), und andere sogar effektiv deutlich höher belastet. Die Gleichmäßigkeit der Besteuerung ist daher nicht wirklich ein Grund, einseitig Erbschafts- oder Vermögenssteuern einzuführen.

Die effektive Steuerbelastung der persönlichen Kapitalerträge ist tatsächlich wesentlich höher. Der Grund dafür ist die Besteuerung nach dem Nominalwertprinzip, d.h. die Steuerschuld wird auf der Basis des nominalen Vermögens und Ertrags ermittelt. Das gilt auch für die Vermögenssteuer, die als Kapitalertragssteuer auf einen „Normalertrag“ verstanden werden kann. **Das Nominalwertprinzip führt zu einer Scheingewinnbesteuerung eines Einkommens, das real gar nicht verdient wird.** Wird z.B. von einem Nominalzins von 4% und einer Inflationsrate von 2% ausgegangen, dann erzielen die Sparer einen Realzins von nur 2%, das ist mehr als im Moment bei Staatsanleihen und sicheren Wertpapieren möglich ist. Die Kaufkraft bzw. das konsumierbare Einkommen nimmt aber nur im Ausmaß des Realzinses zu. Ein Vermögen von 100 EUR erzielt also einen realen Kapitalertrag von 2 EUR und einen nominalen Ertrag von 4 EUR. Nach dem Nominalwertprinzip wird dieser mit 25% KEST besteuert, was eine Steuerschuld von 1 EUR ergibt. Diese Steuerschuld macht aber bereits 50% des tatsächlichen, realen Kapitalertrags von 2 EUR aus. Dies ergibt für dieses Beispiel einen effektiven Steuersatz von 50%, was bereits die Spitzenbelastung der Lohnsteuer übersteigt, wenn man die Steuerbegünstigung des 13. und 14. Monatsgehalts berücksichtigt! In ungünstigeren Fällen mit niedrigeren Realzinsen und realen Kapitalerträgen

macht die KEST-Schuld einen weit größeren Anteil des realen Kapitalertrags aus. **Bei niedrigen Realzinsen kann die Scheingewinnbesteuerung effektiv zu einem Substanzverzehr führen.**

Die Scheingewinnbesteuerung wirkt ähnlich wie die „**finanzielle Repression**“ durch die expansive Geldpolitik der Notenbanken in Europa und weltweit. Diese Politik hält die Nominalzinsen niedrig, um die Bewältigung der Wirtschafts- und Staatsschuldenkrise zu erleichtern. Niedrige Nominalzinsen führen selbst bei einer relativ moderaten Inflation zu negativen Realzinsen mit der Folge, dass die Sparer und Investoren die Kaufkraft ihres Vermögens nicht mehr erhalten können. Spiegelbildlich sinkt für Staaten wie Österreich und Deutschland der Realwert der Staatsschulden. Dieses Phänomen wird als finanzielle Repression bezeichnet und wirkt sich als schleichende Vermögensvernichtung aus. Es kommt zu einer Umverteilung von den Sparern und Gläubigern zu den Schuldnern. **Vermögensbezogene Steuern verschärfen zusätzlich die „finanzielle Repression“, denn die Scheingewinnbesteuerung wirkt genau gleich.**

Lohneinkommen werden laufend ausbezahlt und besteuert und unterliegen daher nicht der Scheingewinnbesteuerung. Allerdings führt die Inflation zu versteckter Progression, indem bereits Lohnerhöhungen nur für die Inflationsabgeltung viele Arbeitnehmer in höhere Steuerklassen drücken. Diese schleichende Steuererhöhung wird in unregelmäßigen „Steuerreformen“ wieder rückgängig gemacht. Die Scheingewinnbesteuerung dagegen betrifft auch die ArbeitnehmerInnen, wenn sie sparen und dann später Kapitalerträge beziehen, aber nicht, wenn sie den Lohn laufend konsumieren oder nur im Ausmaß der Steuerfreibeträge sparen, so dass eben keine KEST fällig wird.

Aufgrund des Nominalwertprinzips der Besteuerung ist die Steuer auf Kapitalerträge deutlich höher, als der gesetzliche Steuersatz glauben lässt. Die effektive Steuerlast wird noch weiter erhöht, wenn Verlustausgleich und Vortrag beschränkt werden. Ersparnisse und Vermögen, das in Aktien und anderen Formen von Risikokapital investiert wird, unterliegen einem starken Risiko. In günstigen Fällen führen sie zu überdurchschnittlich hohen Erträgen, bei negativer Entwicklung können hohe Verluste entstehen. Zwar können Verluste innerhalb derselben Einkommensklasse mit Erträgen aus anderen Anlagen ausgeglichen und zeitlich begrenzt vorgetragen und mit späteren Erträgen verrechnet werden, doch üblicherweise können Verluste dasselbe Jahr betreffend innerhalb der verschiedenen Einkunftsarten ausgeglichen werden, außer es sind Wertpapiere oder Spekulationsgeschäfte betroffen. Der Verlustvortrag ist allerdings bereits deshalb nachteilig, weil kein Zins auf die aufgeschobene Steuer Rückerstattung gezahlt wird. **Insofern die Beschränkungen des Verlustausgleichs greifen, beteiligt sich der Staat an den Erträgen, aber nur unvollständig an den Verlusten.** Dadurch steigt die effektive Steuerbelastung von riskanten Anlagen noch weiter an und diskriminiert die Bereitstellung von Risikokapital. Dies ist volkswirtschaftlich sehr nachteilig, weil Risiko tragendes Eigenkapital gerade von den dynamischsten Unternehmen benötigt wird und eine Verknappung somit das Wachstum beeinträchtigt.

Zur Belastung mit der KEST, die effektiv weit höher als 25% ausfällt, käme bei Wiedereinführung noch eine zusätzliche Belastung der Kapitalerträge mit der Vermögenssteuer. Eine Vermögenssteuer kann in eine Kapitalertragssteuer umgerechnet werden. Die beiden Steuern implizieren eine Steuerschuld, die aus dem Kapitalertrag bezahlt werden muss, wenn die Substanz erhalten bleiben soll. Erhebt man zusätzlich eine Vermögenssteuer, dann ist das weitgehend dasselbe wie den Satz der KEST anzuheben. Als Beispiel betrachte man einen Vermögenswert von 100 EUR mit einer Rendite von 5%, das ergibt einen Kapitalertrag von 5 EUR. Eine Vermögenssteuer von 5 Promille bzw. 0,5% ergibt eine Steuerschuld von 50 Cent, das sind 10% des Kapitalertrags. Eine KEST von 10% auf den Kapitalertrag von 5 EUR würde genau dieselbe Steuerschuld ergeben. Bei einer Rendite von 5% entspricht also eine Vermögenssteuer von 5 Promille einer KEST von 10%. **Wenn eine Vermögenssteuer von 5 Promille zur derzeitigen KEST von 25% dazukäme, würde die gesamte Steuerbelastung des Kapitalertrags auf 35% ansteigen.** Dazu kommt noch die Scheingewinnbesteuerung.

Eine Vermögenssteuer ist allerdings im Vergleich zu einer KEST auch unter dem Gesichtspunkt einer fairen Besteuerung problematisch, weil sie zu systematischen Über- und Unterbesteuerungen führen kann. Der Grund liegt darin, dass ein und derselbe Vermögenswert je nach Veranlagung eine hohe oder niedrige Rendite erzielen kann. Wenn im Beispiel vorhin die Rendite nicht 5, sondern 10% beträgt und daher der Kapitalertrag auf 10 EUR steigt, dann macht die Vermögenssteuerschuld von 50 Cent nur mehr 5% des Kapitalertrags aus. Fällt die Rendite jedoch auf 2% und damit der Kapitalertrag auf 2 EUR, dann macht die Vermögenssteuerschuld von 50 Cent ganze 25% des Kapitalertrags aus! Im Vergleich zur KEST belastet eine Vermögenssteuer die Kapitalerträge gerade dann sehr gering, wenn sie überdurchschnittlich hoch sind, und viel zu hoch, wenn die Kapitalerträge gering sind. Wenn der Kapitalertrag geringer als die Vermögenssteuerschuld ausfällt, kommt es sogar zur Substanzbesteuerung. Im Vergleich zur Vermögenssteuer besteuert die KEST die Kapitalerträge so, wie sie anfallen, d.h. die Steuerschuld ist hoch, wenn die Erträge hoch sind, und niedrig, wenn die Erträge gering sind. Aus Gründen der Gleichmäßigkeit der Besteuerung ist eine KEST der Vermögenssteuer vorzuziehen.

Das Finanz- und Sachvermögen kann in unterschiedlichsten Formen angelegt werden wie Sparbücher, Lebensversicherungen, Staats- und Unternehmensanleihen, Firmenbeteiligungen, Wohneigentum und Immobilien. Das Problem im österreichischen Steuerrecht scheint nicht so sehr die zu geringe Besteuerung von Kapitaleinkommen insgesamt zu sein, sondern die mangelnde Gleichmäßigkeit in der Besteuerung von Kapitaleinkommen, indem manche Formen deutlich höher und manche geringer als gleich hohe Lohneinkommen belastet werden. Die Gesamtbelastung des Dividendeneinkommens eines KMU Unternehmers, der zunächst auf den Gewinn KÖST und auf Dividenden KEST entrichten muss, entspricht in etwa der Spitzenbelastung mit Lohnsteuer. Dazu kommt aber noch, dass die Rendite auf das Eigenkapital des Unternehmers auch eine Inflationskomponente enthält, die zu Scheingewinnbesteuerung führt und damit die effektive Steuerbelastung erheblich erhöht. Käme noch eine

Vermögens- und Erbschaftssteuer dazu, die ebenfalls aus dem Unternehmensertrag erwirtschaftet werden muss, würde die effektive Gesamtsteuerbelastung weit höher sein.

Ein reiner Finanzinvestor, der nur mit Finanzvermögen handelt, ist effektiv einer weit höheren Belastung als 25% ausgesetzt, wenn man die Scheingewinnbesteuerung und die möglichen Nachteile eines begrenzten Verlustausgleichs mit berücksichtigt. Eine noch höhere Besteuerung erscheint aufgrund der hohen internationalen Mobilität des Finanzkapitals und drohender Kapitalflucht nicht ratsam. Ersparnisse, die in privaten Wohnbau investiert werden, unterliegen wieder einer anderen Gesamtsteuerbelastung. Die Besteuerung verzerrt daher nicht nur das Niveau, sondern auch die Struktur des Finanz- und Sachvermögens, weil sie die verschiedenen Formen unterschiedlich hoch besteuert und damit die Portfolio-Entscheidungen verzerrt. Auch dies verursacht hohe volkswirtschaftliche Zusatzkosten. Kapital wird nicht mehr dorthin gelenkt, wo es die höchste Bruttorendite vor Steuern und damit das Einkommen für die Gesellschaft insgesamt maximiert, sondern wo die Steuerbelastung geringer ist. So kommt es in den steuerlich begünstigten Verwendungen zu Überinvestitionen und in den steuerlich benachteiligten Verwendungen zu Unterinvestitionen. Es wird zu viel Kapital dorthin gelenkt, wo die Bruttorendite aufgrund von Überinvestition unterdurchschnittlich ist, und zu wenig dorthin, wo die Bruttorendite aufgrund von Unterinvestition noch überdurchschnittlich hoch ist. So werden Investitionsmöglichkeiten, die einen überdurchschnittlich hohen Ertrag erwirtschaften würden, nicht vollständig ausgenutzt.⁴

Eine Wiedereinführung der Erbschafts- und Vermögenssteuer könnte zusätzliches Steuerertrag generieren, um wenigstens teilweise die hohe Steuerbelastung des Faktors Arbeit abzubauen. Unter Berücksichtigung angemessener Freibeträge für kleinere und mittlere Vermögen und für die reduzierten Erbschaftssteuersätze bei Weitergabe in der engeren Verwandtschaft ist das Potential jedoch beschränkt. Eine Weiterführung des Trends der Jahre 1995 bis 2010 würde einen Steuerertrag der Vermögenssteuer von knapp unter 1 Milliarde Euro ergeben. Eine Extrapolation über den längeren Zeitverlauf seit 1960, die den Bruch seit dem Aussetzen der Steuer 1996 überbrückt, resultiert in einer Aufkommensschätzung von etwas über einer Milliarde EUR. Bei der Erbschaftssteuer ist bei gleichen Annahmen mit rund 140 Mio. EUR Steuereinnahmen zu rechnen. Neben diesen Aufkommenspotentialen sind aber weitere ökonomische Effekte zu berücksichtigen, die im Folgenden diskutiert werden.

Die Mehrzahl der Länder erhebt inzwischen keine allgemeine Vermögenssteuer mehr. Eine Reihe von Ländern erheben eine Erbschaftssteuer mit reduzierten Steuersätzen bzw. Befreiungen im engeren Verwandtschaftskreis, und besteuern Grund und Boden stärker als in

⁴ Die unterschiedlichen steuerlichen Belastungen verschiedener Formen von Finanz- und Sachvermögen und die sich daraus ergebenden Folgen für die unproduktive Fehllenkung von Kapital sind in Österreich unzureichend erforscht. Eine systematische Ermittlung der Unterschiede in den effektiven Steuerbelastungen und deren Folgen geht über die Möglichkeiten dieser Studie weit hinaus.

Österreich. Unter ökonomischen Gesichtspunkten ist die Einführung einer allgemeinen Vermögenssteuer nicht empfehlenswert. Die Umverteilung im österreichischen Sozialstaat ist im internationalen Vergleich überaus hoch. Die hohe Konzentration der Finanzvermögen bei den oberen Einkommensgruppen ist zu einem erheblichen Teil eine Konsequenz des Sozialstaates, der private Vermögensbildung weitgehend ersetzt. Eine Vermögenssteuer kann daher kaum mit einem Umverteilungsdefizit begründet werden. Der Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung legt ebenfalls keine allgemeine Vermögenssteuer nahe. Die Belastung der Kapitaleerträge ist aufgrund der Scheingewinnbesteuerung effektiv deutlich höher als die geltenden Steuersätze vermuten lassen. Selbst wenn eine höhere Besteuerung der Kapitaleinkommen angestrebt würde, wäre eine Erhöhung der KEST die bessere Alternative als eine Einführung einer Vermögenssteuer. Das Problem ist allerdings nicht so sehr eine zu geringe Besteuerung von Kapitaleinkommen im Durchschnitt, die nach einer zusätzlichen Belastung durch eine allgemeine Vermögenssteuer verlangen würde, sondern die unterschiedliche Besteuerung verschiedener Arten von Kapitaleinkommen. Darüber hinaus sind Vermögenssteuern in der Erhebung sowohl bei den Steuerpflichtigen als auch beim Staat überdurchschnittlich teuer, **so dass allein die Vollzugskosten bei den Steuerbehörden und den Steuerpflichtigen einen beträchtlichen Teil des Steueraufkommens ausmachen**. Die Erhebungskosten einer allgemeinen Vermögenssteuer wären (mit bis zu 20% des Steueraufkommens) bis zu viermal so hoch wie die Kosten der Grundsteuern oder Lohnsteuern, am wenigsten hohe Erhebungskosten weisen Umsatz- und Lohnsteuern auf. Zusätzlich sind die Entrichtungskosten einer Vermögenssteuer wesentlich höher als jene aller anderen Steuern⁵. Bezüglich der Grundsteuern, die wie auch die allgemeine Vermögenssteuer aus den Kapitaleerträgen bezahlt werden muss, ist speziell für das Tourismusland Österreich zu sagen, dass die besonders Immobilien-intensiven Tourismusbetriebe überdurchschnittlich nachteilig von dieser Steuer betroffen sind. Schließlich ist zu berücksichtigen, dass Vermögenssteuern auf lange Sicht die Ersparnisse und die Bildung von Finanzvermögen reduzieren. Da die Steuer auch die Investitionstätigkeit beeinträchtigt und in der Folge die Arbeitsproduktivität reduziert, wird sie teilweise auf die Arbeitnehmer in Form von niedrigeren Löhnen überwälzt, was der beabsichtigten Verteilungswirkung zuwider laufen würde.

Auch Unternehmensübertragungen, Erbschafts- und Schenkungssteuern besteuern die Ersparnisbildung, soweit sie für die Weitervererbung an die nachfolgenden Generationen geplant ist, und muss im Zusammenhang der Besteuerung der Kapitaleinkommen insgesamt betrachtet werden. Wenn eine Doppelbesteuerung vermieden werden soll, können die Vermögenserträge entweder zu Lebzeiten laufend mit Kapitaleertragssteuern besteuert werden, oder am Lebensende bei Übergabe an die Nachfolger durch die Erbschaftssteuer. Dabei muss die Erbschaftssteuer durch eine Schenkungssteuer ergänzt werden, um einer Steuerabweichung durch Übertragung zu Lebzeiten zu verhindern. Grundlegende Reformkonzepte wie z.B. der renommierte Mirrlees Review empfehlen, Kapitaleerträge zu Lebzeiten nicht zu

⁵ Siehe Tabelle 7

besteuern, soweit sie eine normale Rendite nicht übersteigen, sehen aber im Gegenzug eine umfassende Erbschafts- und Schenkungssteuer vor.

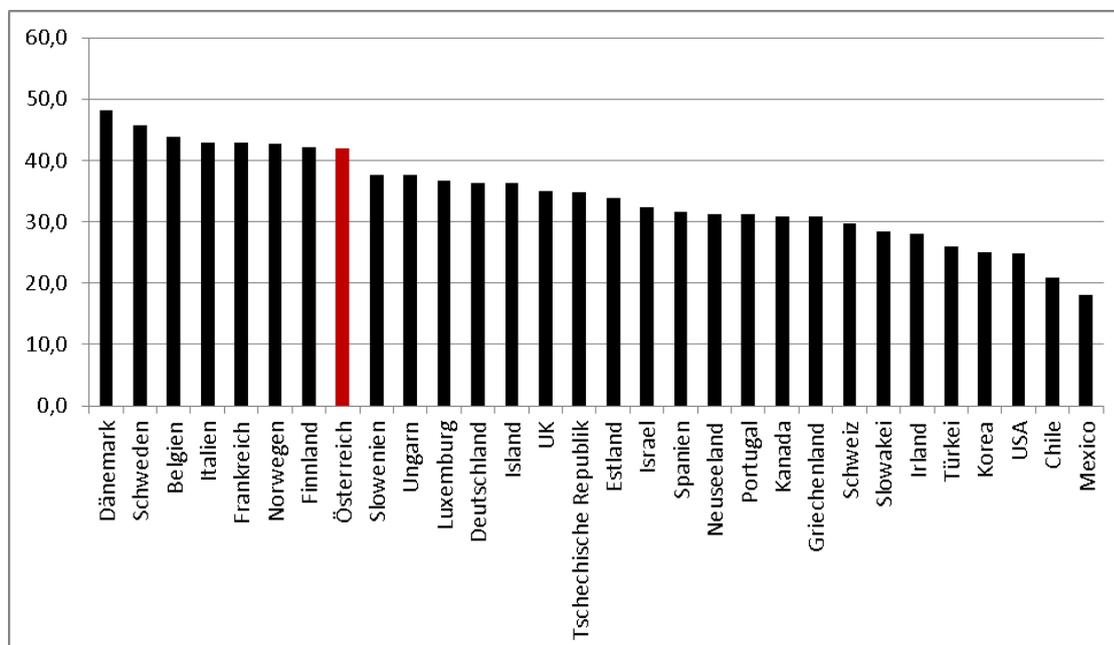
In Österreich werden dagegen Kapitalerträge einschließlich realisierter Wertsteigerungen bereits zu Lebzeiten systematisch mit 25% KEST und wegen der Scheingewinnbesteuerung effektiv noch höher besteuert. Damit wird die Begründung für eine zusätzliche Erbschafts- und Schenkungssteuer wesentlich schwächer. Die Entrichtung der Erbschaftssteuer kann Familienunternehmen in Finanzierungsschwierigkeiten bringen, Investitionen behindern und deren Fortführung erschweren. Zusätzlich ist im Vergleich zu anderen Steuern der hohe Verwaltungsaufwand sowohl bei den Steuerbehörden als auch den Steuerpflichtigen zu berücksichtigen, wenn z.B. nicht gehandelte Vermögensgegenstände (z.B. Unternehmen als Ganzes, Grundstücke und Immobilien, Aktien mit volatilen Kursen, Antiquitäten etc.) zu aktuellen Marktwerten anstatt zu historischen Anschaffungspreisen bewertet werden sollen, um die Gleichmäßigkeit der Besteuerung im Verhältnis zu anderen liquiden und aktuell bewertbaren Vermögensarten sicherzustellen. Im Lichte dieser Nachteile und angesichts des beschränkten Aufkommenspotentials im Vergleich zur Kapitalertragssteuer ist der volkswirtschaftliche Nettovorteil einer Erbschafts- und Schenkungssteuer eher zweifelhaft.

1. Ausgangsüberlegungen

Das Steuersystem muss in erster Linie die Staatsaufgaben sicher finanzieren. Daneben werden mit der Besteuerung auch eigenständige Ziele der Finanzpolitik wie z.B. Verteilungsgerechtigkeit und Leistungsfreundlichkeit verfolgt. Niveau und Struktur der Besteuerung sind gleichermaßen wichtig. Es ist wenig sinnvoll, eine einzelne Steuer wie die Vermögenssteuer isoliert vom restlichen Steuersystem zu betrachten. Die Einschätzung vermögensbezogener Steuern hängt zentral davon ab, welche anderen Steuern der Staat erhebt. Was das Niveau der Besteuerung betrifft, macht es einen wesentlichen Unterschied, ob eine Steuer zusätzlich zu den übrigen Steuern erhoben wird und damit die Gesamtsteuerlasten erhöht, oder ob sie aufkommensneutral als Ersatz für andere Steuern eingeführt wird.

Die österreichische Steuerquote ist überdurchschnittlich hoch und die Struktur der Besteuerung unterscheidet sich von anderen Staaten. Aus Abbildung 1 wird deutlich, dass der Anteil der Steuern und Sozialabgaben am BIP in Österreich im OECD Vergleich bereits recht hoch ist, bei über 40%. (2010) Nur die Nordischen Länder (DK, SW, NO, FL) und Frankreich, Belgien und Italien haben einen höheren Anteil. Die Schweiz hat als vergleichbares Nachbarland nur einen Anteil von knapp 30%.

Abbildung 1: Anteil der Steuern und Sozialabgaben am BIP



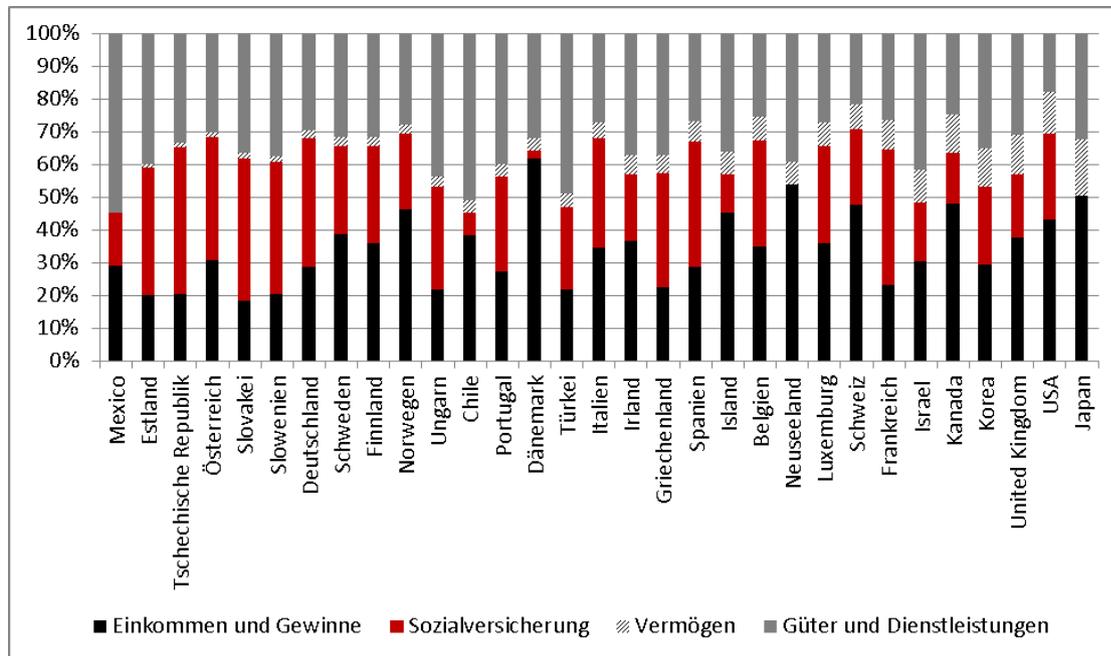
Quelle: OECD (2012), Daten für 2010

In Prozent der Gesamtbesteuerung fällt auf, dass Österreich im internationalen Vergleich einen niedrigen Anteil an Vermögenssteuern an der Gesamtbesteuerung ausweist

(Abbildung 1). Besonders im Vergleich zur Schweiz (mit einem geschichtlich bedingten hohen Steuersatz der Vermögenssteuer, der sukzessive zurückgefahren wurde, siehe Seite 83: *Box: Internationaler Vergleich: Schweiz*) sticht hervor, dass die Aufkommen aus Vermögens- und Einkommensteuern ähnlich hoch sind wie in Österreich, aber dass die Steuern auf Güter und Dienstleistungen sowie die Sozialabgaben fast doppelt so hoch sind wie in der Schweiz. (Abbildung 3.) Die Gesamtbelastung aus Vermögen- und Einkommensteuer ist halb so hoch wie in Österreich, da in der Schweiz die SV-Beiträge wichtiger sind und die Einkommensteuer deutlich niedriger ist.

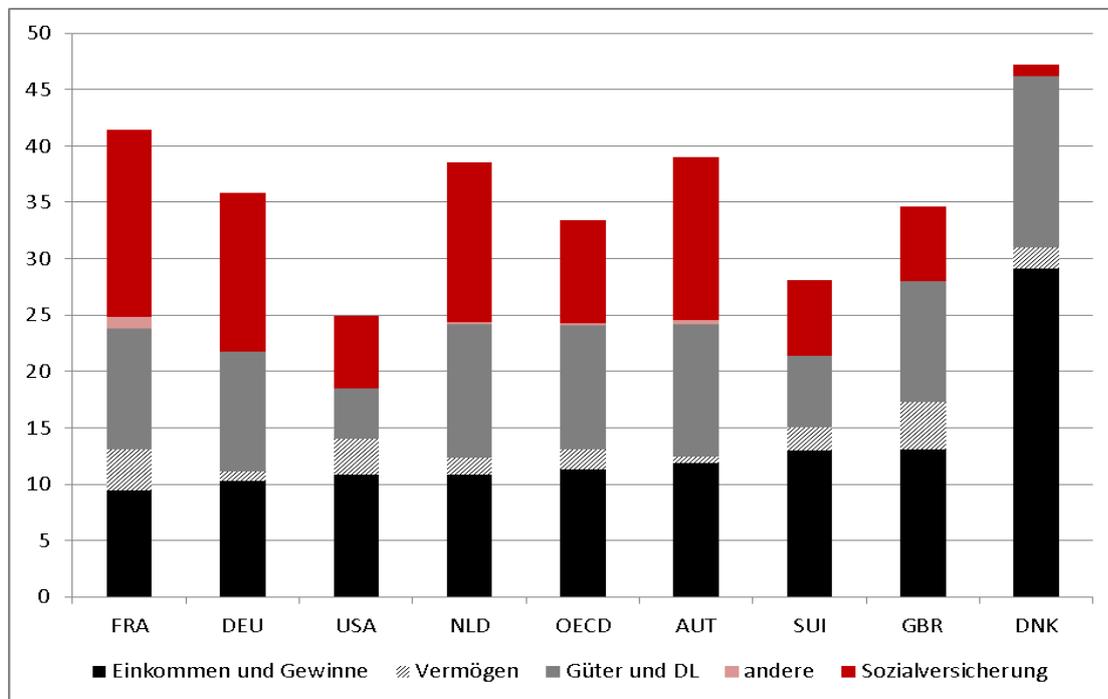
Angesichts der im internationalen Vergleich hohen Steuerquote in Österreich ist eine weitere Anhebung des Steuerniveaus als wenig ergiebig und volkswirtschaftlich nachteilig anzusehen. Die Kosten der Besteuerung sind wesentlich höher als die Milliarden, die im Budget als Einnahmen verbucht werden können. Eine Steuer nimmt nicht nur einen Teil der privaten Einkommen weg, um es für öffentliche Zwecke zu verwenden. Sie mindert immer auch die Anreize zur Einkommenserzielung, so dass im Endeffekt ein Teil der Einkommen vor Steuern erst gar nicht mehr entstehen. Nicht nur verteilt die Besteuerung den Einkommenskuchen vom privaten zum öffentlichen Sektor um. Der zu verteilende Kuchen wird dadurch auch noch kleiner, weil Steuern die einkommenssteigernden Privatinitiativen der Haushalte und Unternehmen wie Erwerbsbeteiligung, Ersparnisbildung und Investitionen bremsen. Diese Einkommensverluste müssen zu den Steuereinnahmen dazugezählt werden, damit die tatsächlichen Kosten der Besteuerung richtig veranschlagt werden. Diese Zusatzkosten nehmen progressiv mit der Höhe des Besteuerungsniveaus zu. Wenn man eine Milliarde mehr Steuereinnahmen erzielen möchte, dann sind die gesamten Kosten der Besteuerung (durchschnittliche Mehrbelastung bzw. Zusatzkosten) bei einer Steuerquote von 20% vielleicht noch moderat, aber bei einer Quote von 40% wesentlich teurer. Aus denselben Gründen nimmt die Ergiebigkeit des Steuersystems ab, wenn die Steuersätze höher werden. Die Ausdehnung der steuerfinanzierten Staatstätigkeit wird also mit höherem Besteuerungsniveau zunehmend teurer. Nach gängigen empirischen Schätzungen beträgt die Höhe der durchschnittlichen Mehrbelastung etwa 20-30%, während die marginale Mehrbelastung bei einer weiteren Erhöhung von Steuern ausgehend von einem hohen Niveau 50% und mehr beträgt. (Siehe OECD 2000, Keuschnigg 2007)

Abbildung 2: Steuern und Sozialabgaben international (% der Gesamtbesteuerung)



Quelle: OECD (2012), Daten 2010

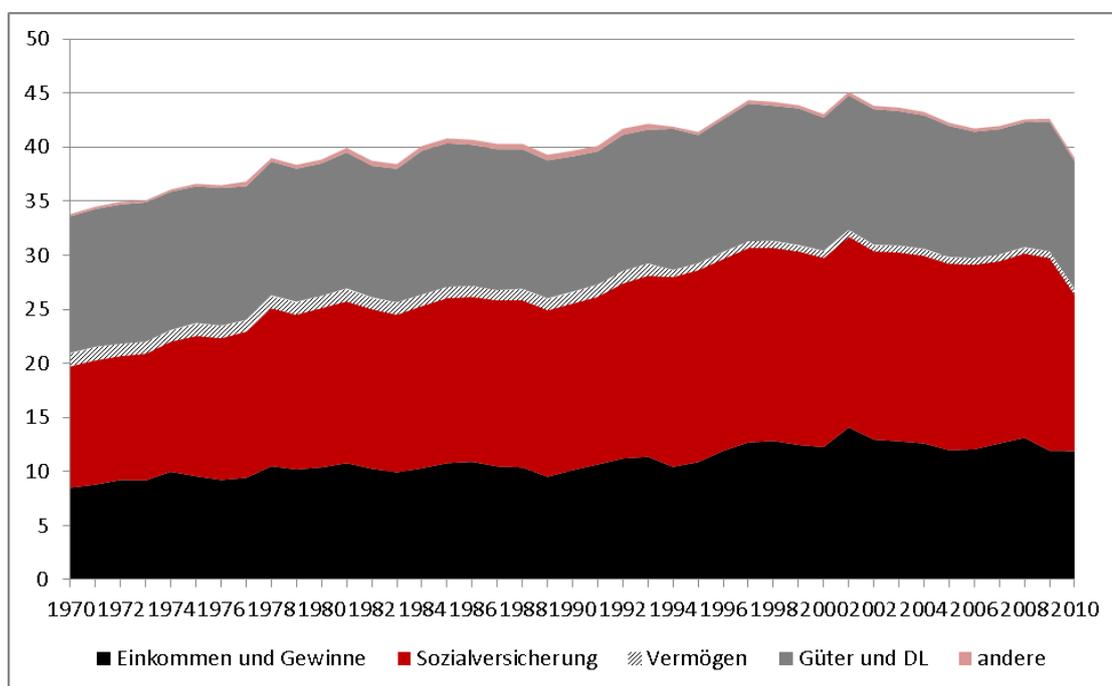
Abbildung 3: Steuern und Sozialabgaben international (in % des BIP)



Quelle: OECD 2012

Neben der Finanzierung der Staatsaufgaben verfolgt die Besteuerung andere zentrale Ziele wie Verteilungsgerechtigkeit und Effizienz, die häufig in einem Spannungsverhältnis zueinander stehen. Weil sich die Steuern in den Verteilungswirkungen und in den Auswirkungen auf Effizienz im Sinne von Wachstum und Wohlfahrt stark unterscheiden, kommt es sehr auf die Struktur der Besteuerung an. Ein Steuersystem soll einerseits möglichst effizient, d.h. einfach und wenig leistungsfeindlich, sein. Der Staat soll daher auf möglichst ergiebige und wenig schädliche Steuern stärker zugreifen. Einfachheit hat den harten ökonomischen Vorteil, dass die Erfüllungskosten der Besteuerung gering bleiben. Einfachheit mindert die Personal- und Zeitkosten, die bei den Steuerpflichtigen zusätzlich zu den tatsächlichen gezahlten Steuerbeträgen anfallen. Die Ausgaben für die staatliche Steuerverwaltung sind ebenfalls Erfüllungskosten, die einen beträchtlichen Anteil der Steuereinnahmen ausmachen können, so dass weniger für die Finanzierung von Staatsaufgaben übrigbleibt. Einfachheit ist weniger eine Frage des Tarifs als vielmehr der klaren Abgrenzung und Ermittlung der Bemessungsgrundlage. Ein effizientes Steuersystem wird weniger auf Steuern zugreifen, die besonders leistungsfeindlich sind und daher die einkommenssteigernden Privatinitiativen der Haushalte und Unternehmen wie Erwerbsbeteiligung, Ersparnisbildung und Investitionen stark bremsen.

Abbildung 4: Steuererträge in Österreich seit 1970 in % des BIP



Quelle: OECD 2012

Andererseits gilt es, die Steuerlasten in der Bevölkerung fair zu verteilen. Was fair und damit verteilungsgerecht ist, kann nicht objektiv beurteilt werden, sondern ist eine Frage der Weltanschauung. Ob das Steuersystem noch stärker umverteilen soll, hängt aber sicher auch

davon ab, wie viel in der Ausgangssituation bereits umverteilt wird, und zwar nicht nur über das Steuersystem, sondern auch über die öffentlichen Ausgaben z.B. für Bildung, Gesundheit und Soziales und vor allem auch über die Sozialversicherung. Nach dem Sozialbericht ist die Umverteilungsleistung im europäischen Vergleich außerordentlich effektiv. Offensichtlich hat in Österreich zwar die Ungleichheit der Bruttoeinkommen zugenommen, nicht aber die Ungleichheit der verfügbaren Einkommen (BMASK 2012). Der österreichische Wohlfahrtsstaat ist offensichtlich sehr effektiv, die einkommensspreizenden Wirkungen der Innovation, Globalisierung und anderer Entwicklungen über den Steuer- und Transfermechanismus wieder auszugleichen.

Alle diese Überlegungen gelten auch für vermögensbezogene Steuern. Darunter sind neben einer allgemeinen Vermögenssteuer auch die Erbschafts- und Schenkungssteuer und spezielle Vermögenssteuern wie die Grundsteuer gemeint. Sie sind nach den Kriterien Ergiebigkeit, Einfachheit, Fairness und Effizienz (Wachstumsfreundlichkeit) vor dem Hintergrund und als Bestandteil des gesamten Steuersystems zu beurteilen.

2. Wirtschaftliche Rahmenbedingungen und Bundesvoranschlag

Die Aufgabe des Steuersystems ist in erster Linie, die Staatsaufgaben sicher zu finanzieren. Das Steueraufkommen ist von der Struktur des Steuersystems und den leistungs- und wachstumshemmenden wirtschaftlichen Anreizen, die von der Besteuerung ausgehen, abhängig. Die Ergiebigkeit des Steuersystems hängt jedoch auch von der aktuellen wirtschaftspolitischen Situation ab. Im Rahmen der Ausnahmesituation, wie sie seit der Krise 2008/09 besteht, haben innerhalb Europas einige Staaten ganz spezielle, auch steuerliche Maßnahmen angedacht, um die für Bankenrettung und Konjunkturpakete entstandenen Lücken wieder zu schließen. (z.B. DIW Berechnungen für Deutschland zur Budgetsanierung mittels einer einmaligen Vermögenssteuer, oder auch die Österreichische Solidar- und Stabilitätsabgabe, siehe Kapitel 4)

Die Krise 2008/09 und ihre Folgen trafen Europa und Österreich unerwartet stark. Obwohl Österreich aufgrund der Wirtschafts- und Finanzpolitik sowie seiner exportstarken Wirtschaft im Vergleich zu anderen EU-Mitgliedsstaaten sowohl die Krise als auch deren Folgen bis dato relativ erfolgreich meisterte, stieg doch auch in Österreich der Druck auf die Staatsfinanzen und der damit einhergehende Konsolidierungsbedarf. Zusätzlich ist im Rahmen des Fiskalpakts die Staatsschuld auf ein niedrigeres Niveau zurückzuführen. Vor dem Hintergrund der ohnehin hohen Steuer- und Abgabenbelastung des Faktors Arbeit in Österreich werden gegenwärtig verschiedene Optionen diskutiert, darunter auch eine stärkere Besteuerung von Vermögen.

2012 verlangsamte sich die internationale Konjunktur deutlich und bremste damit auch die österreichische Wirtschaftsentwicklung im Jahresverlauf. Gemäß aktuellen Prognosen sollte sich die Wirtschaftslage 2013 verbessern und es kann von einem langsamen Aufschwung ausgegangen werden. Belastend dürfte nach wie vor die Anpassungskrise im Euroraum wirken, jedoch dürften die Strukturreformen der Peripherie-Staaten des Euroraums deren Wettbewerbsfähigkeit gesteigert haben. Die Maßnahmen der europäischen Wirtschaftspolitik wirken stabilisierend (ESM-Programme, Ankündigung der EZB von möglichen konditionalen Interventionen auf den Märkten für Staatsanleihen, kommende Bankenaufsicht durch die EZB). So haben die Anspannungen auf den Finanzmärkten abgenommen. Somit scheint eine Erholung 2013/2014 zwar plausibel, was die fiskalische Konsolidierung erleichtert, jedoch bleiben gewisse Risiken bestehen.

Im Februar 2012 beschloss die österreichische Bundesregierung ein Konsolidierungsprogramm, um das Defizit zu senken und mittelfristig die Schuldenquote des Gesamtstaats zurückzuführen. Auf der anderen Seite wirkten sich Finanzmarktstabilisierungsmaßnahmen spürbar auf das gesamtstaatliche Defizit aus. So stieg das Budgetdefizit 2012 im Vergleich zu 2011 an, was hauptsächlich auf Einmalmaßnahmen zur Bankenhilfe zurückzuführen ist. Auch 2013 werden weitere Finanzmarktstabilisierungsmaßnahmen gesetzt. Durch Inkrafttreten eines Großteils der Konsolidierungsmaßnahmen wird die Defizitquote 2013 sinken, auch für 2014 ist ein Rückgang des Defizits zu erwarten.

Tabelle 1: Wirtschaftliche Rahmenbedingungen

BIP Wachstum			Inflationsrate			Arbeitslosenquote		
	2013	2014		2013	2014		2013	2014
BMF	1,4	2,0	BMF	2,1	2,1	BMF	4,8	4,7
IHS	0,8	1,8	IHS	1,8	1,9	IHS	4,6	4,6
WIFO	1,0	1,8	WIFO	2,1	2,0	WIFO	4,6	4,6
OECD	0,8	1,8				OECD*	4,7	4,7

Quellen: Österreichisches Stabilitätsprogramm. Fortschreibung für die Periode 2011-2016; BMF (2012), Stabile Finanzen durch Reformen. Wachstum durch Offensivmaßnahmen. Präsentation, 15.10.2012; IHS und WIFO Prognosen vom 20.12.2012; OECD (2012): Economic Outlook, vol 92(2), November;

* Berechnungsmethode nur bedingt vergleichbar

Dieser Rückgang kann mit dem Wegfall von Einmalmaßnahmen zur Bankenhilfe, dem Einsetzen weiterer Konsolidierungsmaßnahmen, sowie der erwarteten konjunkturellen Besserung begründet werden. Jedoch bestehen hinsichtlich der Defizitentwicklung Risiken in Bezug auf die weitere konjunkturelle Entwicklung sowie die Entwicklung im Bankensektor. Aus derzeitiger Sicht dürfte sich das Budgetdefizit zwar zurückbilden, der gesamtstaatliche Schuldenstand dürfte in den kommenden Jahren hingegen weiter über der Maastricht Grenze liegen.

Tabelle 2: Öffentliches Defizit und Schuldenstand

Öffentliches Defizit (Maastricht)		
	2013	2014
BMF	-2,3	-1,7
IHS	-2,6	-1,5
WIFO	-2,6	-2,0
OECD	-2,7	-2,1

Verschuldungsquote (Maastricht)			
	2013	2014	2015
BMF	75,4	74,7	72,9

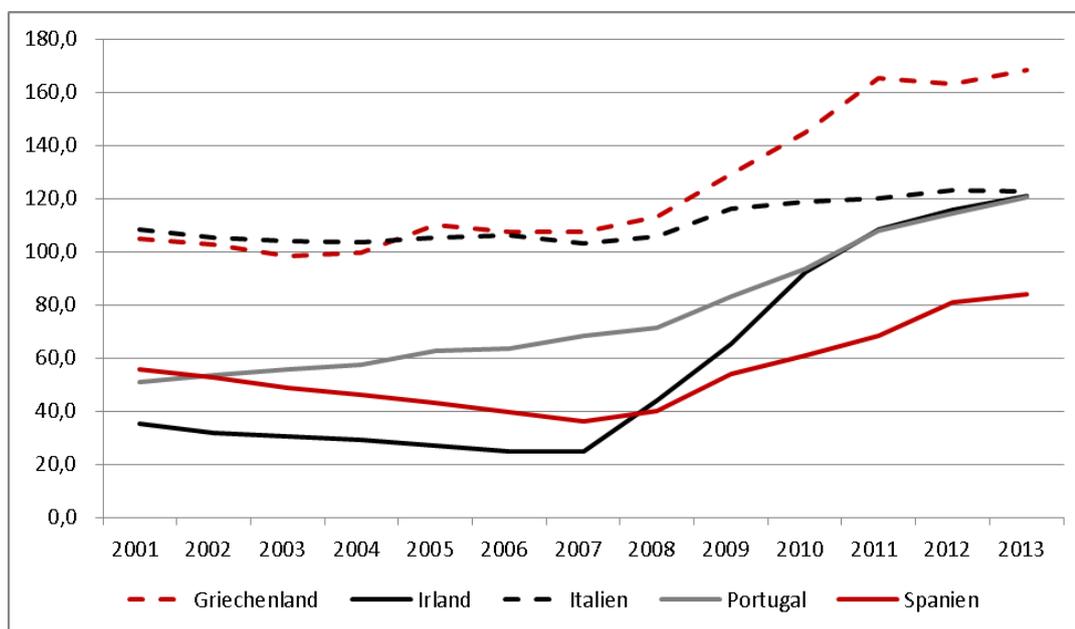
Quellen: BVA Entwurf vom 10.10.2012; BMF (2012), Stabile Finanzen durch Reformen. Wachstum durch Offensivmaßnahmen. Präsentation, 15.10.2012; IHS und WIFO Prognosen vom 20.12.2012; OECD (2012): Economic Outlook, vol. 92(2), November.

Modellrechnungen des Staatsschuldenausschusses kommen zu dem Ergebnis, dass um einen Referenzwert von 60% des BIP im Jahr 2020 zu erreichen, es erforderlich sein wird, ein gesamtstaatliches Defizit von max. 0,2% (3% angenommenes BIP Wachstum) bis 1,4% (angenommenes Wachstum 5%) des BIP p.a.⁶

Abbildung 5 zeigt die Entwicklung der Staatsverschuldung der Europäischen Krisenländer, in denen eine Sicherung der Staatsaufgaben schwierig geworden ist. Beachtlich am Vergleich der Krisenländer ist, dass jene Länder mit einer günstigeren Ausgangslage, d.h. einem niedrigen Schuldenstand in den frühen 2000er Jahren auch im Laufe der Krise nicht auf das hohe Niveau von Griechenland gestiegen sind, obwohl Irland und Portugal zu Italien aufgeschlossen haben.

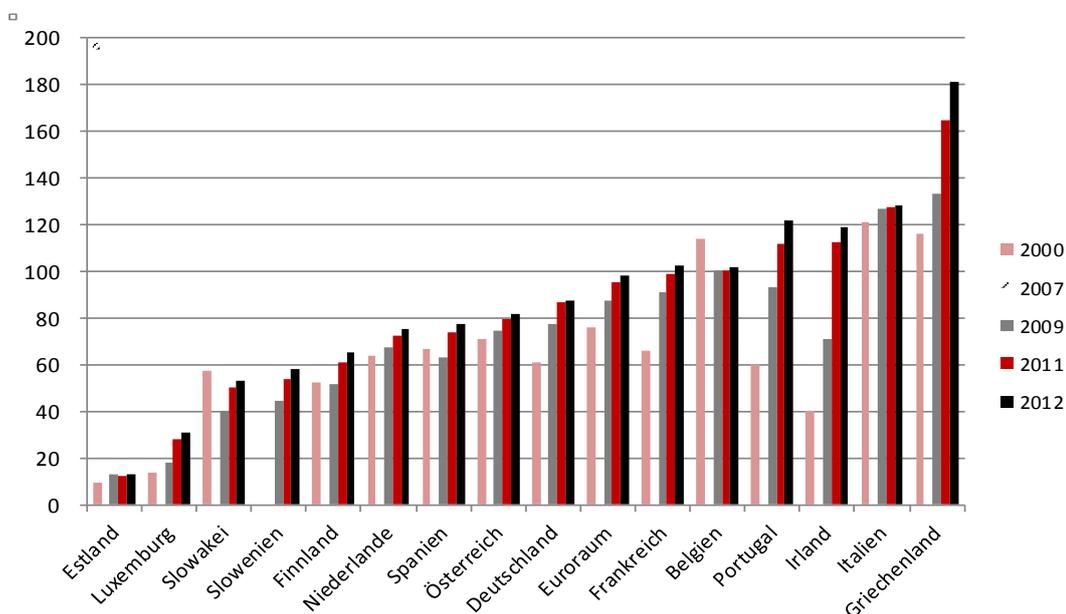
⁶ http://www.staatsschuldenausschuss.at/de/img/praesentation_tcm163-252290.pdf

Abbildung 5: Staatsschulden 2000-2012, in % des BIP



Quelle: OECD, Economic Outlook Vol 2012/1

Abbildung 6: Staatsschulden 2000-2012 in % des BIP



Quelle: OECD, Economic Outlook Vol 2012/1

Die österreichische Situation wird in Abbildung 6 in einen internationalen Kontext bezüglich der Entwicklung von 2000 bis 2012 gesetzt. Österreich schneidet hier zwar besser als Deutschland und der Durchschnitt des Euroraums ab. Dennoch bleibt ein beträchtlicher

Konsolidierungsbedarf, um die Staatsschuld geordnet auf unter 60% des BIPs zu drücken und den vollen Budgetspielraum wieder zu erlangen, damit die automatischen Stabilisatoren in neuen Krisenperioden ungebremst wirken können.

3. Kapitaleinkommen, Vermögen und Verteilung

In Folge sollen von diesen Überlegungen ausgehend die verschiedenen Einkommen und Vermögen und deren Verteilung dargestellt werden:

3.1. Unterschiedliche Formen der Kapitaleinkommen und Vermögen

Vermögen ist alles, was zukünftigen Konsum finanzieren kann. Vermögen ist das Resultat vergangener Ersparnisse und Investitionen in der einen oder anderen Form und kann daher eine sehr unterschiedliche Gestalt annehmen. Vermögenssteuern können sehr unterschiedliche Vermögen erfassen, die für die volkswirtschaftliche Beurteilung der Vermögenssteuer relevant sind. Es ist wichtig, Vermögen möglichst umfassend zu verstehen, um zu erfassen, wie die Bürger der Vermögenssteuer ausweichen können.

Es seien in dieser Studie drei Vermögensformen unterschieden, die alle von den vermögensbezogenen Steuern beeinflusst werden, auch wenn sie nicht direkt den Vermögenssteuern unterliegen: (i) Finanz- und Sachvermögen, (ii) Humankapital und (iii) Pensionsvermögen. Vermögenssteuern erfassen nur den ersten Bestandteil. Gleichwohl sind die anderen Vermögensformen für die Beurteilung wichtig.

Finanz- und Sachvermögen entsteht durch Konsumverzicht und Ersparnisbildung und steigert das zukünftige Vermögen und je nach erzielter Rendite das zukünftige Einkommen. Dabei müssen die neuen Ersparnisse aus dem versteuerten Einkommen gebildet werden. Sie sind grundsätzlich steuerlich nicht abzugsfähig. Wenn man mehr spart, bleibt die persönliche Steuerschuld trotzdem unverändert. Dagegen unterliegen die zukünftigen Kapitalerträge der Kapitalertragssteuer von 25%. Der Staat beteiligt sich an den Erträgen der Ersparnisbildung, aber nicht an den Kosten. Wenn man die Ersparnis bzw. den Konsumverzicht heute als notwendigen Aufwand für die Erzielung des zukünftigen Kapitalertrags betrachtet, dann ist allerdings das Prinzip, dass der notwendige Aufwand der Einkommenserzielung abzugsfähig sein soll, in der Besteuerung der Kapitaleinkommen verletzt. Dasselbe gilt für die Zinskosten (Opportunitätskosten) des Eigenkapitals bei der Besteuerung der Gewinne. Weil der Staat sich nur an den Erträgen, aber nicht an den Kosten zur Erzielung der Kapitaleinkommen beteiligt, diskriminiert er Ersparnisbildung und Investition in Finanz- und Sachvermögen.

Das Finanz- und Sachvermögen kann in unterschiedlichsten Formen angelegt werden wie Sparbücher, Lebensversicherungen, Staats- und Unternehmensanleihen, Firmenbeteiligungen, Wohneigentum und Immobilien. Die Besteuerung verzerrt nicht nur das Niveau, sondern auch die Struktur des Finanz- und Sachvermögens, weil sie die verschiedenen Formen unterschiedlich hoch besteuert und damit die Portfolio-Entscheidungen verzerrt. Auch dies verursacht hohe volkswirtschaftliche Zusatzkosten. Damit der erzielbare Einkommenskuchen, bevor er besteuert und verteilt wird, möglichst groß wird, müssen die Finanzvermögen dorthin fließen, wo sie die höchsten Bruttorenditen erwirtschaften, bis sie idealerweise überall gleich sind. Die Investoren schauen aber nur auf die Nettorenditen und schichten solange um, bis diese gleich sind. Dann führt eine diskriminierende Besteuerung dazu, dass die notwendigen Vorsteuerrenditen stark abweichen können und das Kapital nicht mehr dorthin fließt, wo es für die Gesellschaft, also Private und Staat zusammen, die höchsten Erträge erzielen würde. Auch auf diesem Wege reduziert die Besteuerung das insgesamt besteuerebare und verteilbare Einkommen der Volkswirtschaft und verursacht eine weitere Zusatzlast, die die Kosten der Staatstätigkeit nach oben treibt.

Das Humankapital ist das Vermögen, zukünftige Arbeitseinkommen zu erzielen. Es ist neben dem angeborenen Talent das Ergebnis einer Bildungsinvestition der jungen Generation oder ihrer Eltern, um die Löhne und Erwerbsmöglichkeiten für das restliche Arbeitsleben zu steigern. Die Ausbildungsinvestition besteht neben Sachausgaben und den öffentlichen Ausgaben aus Verdienstauffällen und erfordert ähnlich wie bei der Ersparnisbildung einen Konsumverzicht, der leicht mehrere Jahresgehälter ausmachen kann. Ein erheblicher Teil der Bildungsinvestitionen wird von den Eltern mit der Absicht finanziert, die Wohlfahrt der Kinder neben einem finanziellen Erbe mit guter Ausbildung abzusichern. Wenn eine Erbschaftsteuer die Weitergabe von Finanzvermögen benachteiligt, dann könnten die Eltern teilweise ausweichen, indem sie mehr von ihrem Einkommen in die Ausbildung der Kinder stecken anstatt Finanzvermögen zu vererben. Möglicherweise ist diese Art der Steuervermeidung sogar volkswirtschaftlich vorteilhaft. Einen Teil der Bildungsinvestitionen tätigen die Haushalte für sich selber, einerseits zu Beginn des erwerbsfähigen Alters in Form von Verdienstauffällen und Ausgaben für höhere Bildung und andererseits während des gesamten Erwerbslebens, um sich durch lebenslanges Lernen fit zu machen für die sich ständig ändernden beruflichen Anforderungen. Wie Finanzersparnisse steigern diese Aufwendungen die zukünftigen Einkommen, sind aber steuerlich wesentlich günstiger behandelt. Während in beiden Alternativen das zukünftige Einkommen besteuert wird, reduzieren Verdienstauffälle und abzugsfähige Weiterbildungskosten die Lohnsteuer, während das Ansparen von Finanzvermögen grundsätzlich nicht abzugsfähig ist und daher die Lohn- und Einkommensteuer nicht reduziert. Humankapitalinvestitionen sind also steuerlich besser behandelt als Finanzkapitalersparnisse, ein Punkt, der für die Überlegungen zur richtigen Höhe der Vermögens- und Kapital-/Einkommensteuern relevant sein sollte.

Ähnlich ist es mit den Pensionsvermögen, das sind die mit den Beitragsleistungen erworbenen Pensionsansprüche. Die Beitragsleistungen gehen vom Lohneinkommen weg und min-

dem das verfügbare Einkommen in der Erwerbsphase. Die gebildeten Pensionsansprüche sind ein Vermögen, das im Ruhestand als Pension abgerufen wird, wobei die implizite Verzinsung in etwa gleich der Wachstumsrate der Lohnsumme ist. Die Beiträge in das Pensionssystem sind also ein administriertes Pflichtsparen, um den gewohnten Lebensstandard im Alter zu erhalten. Die Pensionen werden nachgelagert besteuert, d.h. die ausbezahlten Pensionen sind normal steuerpflichtig, aber die Beiträge sind steuerlich abzugsfähig und reduzieren die Lohnsteuer. Im Vergleich dazu werden die Erträge des Finanzvermögens ebenfalls besteuert, aber die neuen Ersparnisse sind nicht abzugsfähig und reduzieren daher die Steuerlast nicht. Die Ersparnisse der Arbeitnehmer im Pensionssystem sind also steuerlich gegenüber dem Finanzvermögen begünstigt. (Siehe hierzu die Ausführungen ab Seite 40.)

3.2. Sozialstaat und Vermögensverteilung

Die Forderung nach einer Vermögenssteuer wird oft mit der sehr ungleichen Verteilung des Finanzvermögens begründet, denn ein Ziel eines Steuersystems kann es sein, die Steuerlasten in der Bevölkerung fair zu verteilen. Was fair und damit verteilungsgerecht ist, kann jedoch nicht objektiv beurteilt werden, sondern ist eine Frage der Weltanschauung. Ob das Steuersystem noch stärker umverteilen soll, hängt aber sicher auch davon ab, wie viel in der Ausgangssituation bereits umverteilt wird, und zwar nicht nur über das Steuersystem, sondern auch über die öffentlichen Ausgaben z.B. für Bildung, Gesundheit und Soziales und vor allem auch über die Sozialversicherung.

Um die Verteilung von Vermögen, aber auch den Grad der Umverteilung abschätzen zu können, bedarf es einer umfassenden Datenbasis. Für Österreich existieren zwar vereinzelt Statistiken und Studien zum Vermögensbestand und auch zu der Vermögensverteilung, jedoch beschränken sich diese aufgrund der mangelnden Datenlage auf einzelne Teilbereiche wie etwa das Geldvermögen oder die Immobilienvermögen und deren Verteilungen (Beispiele sind die Geldvermögenserhebung (OeNB 2006), die Aktienbesitzerhebung (OeNB 2008) und die Immobilienvermögenserhebung (OeNB 2009) der österreichischen Nationalbank). Eine integrale Sicht basierend auf fundierten, zusammenhängenden Mikrodaten aller Teilbereiche existierte bislang nicht.

Die Datenproblematik ist kein österreichisches Unikum, sondern betrifft einen Großteil der Länder des Euroraumes gleichermaßen. Dadurch wurde auf Initiative der EZB mit den nationalen Zentralbanken in den Jahren 2010 und 2011 im gesamten Euroraum der Household Finance and Consumption Survey (HFCS) durchgeführt. Der HFCS stellt die bisher umfangreichste Erhebung für Vermögen auf Mikroebene dar. Erste Ergebnisse wurden bereits vorgestellt, die Endpräsentation inklusive der Zurverfügungstellung der Daten wird im Laufe des

Jahres 2013 erfolgen (OeNB 2012, 27), leider kann auch erst dann mit fundierten Modellsimulationen zu diesen Themen begonnen werden.

Trotz der bereits stark verbesserten Datenlage dank des HFCS, gibt es immer noch große Unbekannte bezüglich des Vermögensbestands und der Vermögensverteilung in Österreich:

Zuerst ist die in Österreich besonders stark ausgeprägte soziale Sicherung anzuführen. Ein wesentlicher Bestandteil davon ist die Alterssicherung, das im Grunde ein durch den Staat für seine Bürger zur Verfügung gestelltes Vermögen in Form von gesetzlich geschützten Leistungsansprüchen darstellt. Dieses Vermögen baut sich durch verpflichtende Beitragszahlungen durch die Erwerbstätigen auf. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die tatsächlich gezahlten Leistungen vom Beitragsvermögen abweichen und auch eine Umverteilungskomponente enthalten, um z.B. die Mindestpensionen von besonders einkommensschwachen Bevölkerungsteilen aufzustocken. Auch die Unfallversicherung stellt ein Vermögen dar, das bei Absenz eines entsprechenden staatlichen Angebotes durch Vorsichtssparen der Bürger ersetzt werden müsste. Gleiches gilt für die Krankenversicherung. Die mit den Beitragszahlungen erworbenen Ansprüche lassen sich als Sozialvermögen im erweiterten Sinne zusammenfassen. Sie ersetzen private Vermögensbestände (OeNB 2012, 27).

Vermögen kann also in vielen Facetten auftreten, so dass die Gesamtheit des Begriffes Vermögen ein komplexes Bild ergibt. Verschiedene Vermögensarten unterscheiden sich nach Rendite, Risiko, Liquidität bzw. Grad der Handelbarkeit und sind quantitativ unterschiedlich leicht und präzise bewertbar. Das Humanvermögen ist ein höchstpersönliches Vermögen, das als Potenzial für zukünftiges materielles Vermögen angesehen werden kann – eine Bewertung bzw. ein Vergleich mit materiellen Vermögen ist ebenfalls nur sehr eingeschränkt möglich (Schnellenbach 2012). Das Pensionsvermögen ist weder handelbar und noch kann es weitervererbt werden, ähnlich wie ein privater Leibrentenvertrag. Aufgrund dieser Komplexität ist es auch nachvollziehbar, warum es zum Thema Vermögen so wenig zuverlässige und vor allem umfassende statistische Grundlagen und Studien gibt.

3.2.1. Household Finance and Consumption Survey

Die Analyse des Vermögensbestandes und der Vermögensverteilung ist essentiell, um mögliche Aufkommens- und Verteilungswirkungen zu klären. Vermögensbestand und Vermögensverteilung werden in Österreich wie bereits gesagt, zumeist nur bezüglich der Sachvermögen, Finanzvermögen und der Verschuldung erfasst, wie dies auch zuletzt beim Household Finance and Consumption Survey des Eurosystems 2010 (Ergebnisse für Österreich) der OeNB der Fall ist. Daneben ist aber auch eine Betrachtung und Gegenüberstellung der Vermögen, die im Sozialstaat angelegt sind wichtig. Darunter fallen bspw. der Kapitalwert der Pensionsansprüche bzw. auch alle anderen impliziten Verpflichtungen des Staates.

Wenn man diesen erweiterten Vermögensbegriff zugrunde legt, fällt die Betrachtung der Ungleichverteilung deutlich geringer aus.

Der Household Finance and Consumption Survey (HFCS) wurde in Österreich von der Oesterreichischen Nationalbank erstmals 2010 durchgeführt. Angelehnt am Survey of Consumer Finances (SCF), mit dem in den USA seit den 1980er Jahren Mikrodaten über die Vermögenssituation von Haushalten gesammelt werden, soll auch der der HFCS alle drei Jahre Aufschluss über den Vermögensbestand in den Haushalte im Euroraum bringen. Durch ein harmonisiertes Testdesign soll ein – zumindest teilweiser – Vergleich zwischen den Ländern ermöglicht werden.

Die Datenerhebung des HFCS erfolgt mittels einer repräsentativen Stichprobe mit einer Bruttogröße von 4436 Haushalten aus ganz Österreich. Diese zufällig gezogenen Haushalte wurden von Interviewern aufgesucht. Die Interviewer erhoben Mikrodaten auf Haushaltsebene mittels eines standardisierten Fragebogens. Erhoben wurden Vermögenswerte (Sach- und Finanzvermögen aber auch Verschuldung), Einkommen, Konsum und sozioökonomische Merkmale. Aufgrund der zum Teil schwierigen Zuordnung bzw. Aufteilung von einzelnen Vermögenspositionen werden diese bereits bei der Erhebung auf Haushaltsebene aggregiert.

Aus den erhobenen Sach- und Finanzvermögen werden durch Gegenüberstellung der Verschuldung Haushaltsbilanzen gebildet, so dass als vergleichbarer Referenzwert das Nettovermögen der einzelnen Haushalte entsteht (vgl. Tabelle 3). Im Zuge des HFCS wurden die einzelnen von den Haushalten gehaltenen Vermögensmittel erhoben. Dabei konnte festgestellt werden, wie viele Haushalte bestimmte Arten von Vermögen halten (Partizipation) und in welchem Ausmaß sie dies tun.

Tabelle 3: Aufbau Haushaltsbilanz

Haushaltsbilanz	
Aktiva	Passiva
Sachvermögen <ul style="list-style-type: none"> • Immobilien <ul style="list-style-type: none"> ○ Hauptwohnsitz ○ Weitere Immobilien • Unternehmenseigentum • Fahrzeuge • Wertgegenstände 	<ul style="list-style-type: none"> • Verschuldung • Hypothekarkredite • Unbesicherte Kredite <ul style="list-style-type: none"> ○ Überziehungskredite ○ Kreditkartenkredite ○ Sonstige unbesicherte Kredite
Finanzvermögen <ul style="list-style-type: none"> • Konten, Spareinlagen, Bausparverträge • Lebensversicherung • Fonds, Wertpapiere, Aktien • Verschuldung gegenüber Haushalt • Sonstiges 	

Quelle: OeNB 2012

In Tabelle 4 wird eine Übersicht über das von den österreichischen Haushalten gehaltene Sach- und Finanzvermögen sowie die Verschuldung gegeben. Dabei ist auffällig, dass insbesondere dem Sachvermögen besicherte Verschuldungen von durchschnittlich 76.288 EUR gegenüberstehen. Knapp ein Fünftel (18,4 Prozent) aller befragten Haushalte gab an, sich mittels Besicherung des Hauptwohnsitzes oder einer anderen Immobilie verschuldet zu haben. Die Schuldaufnahme durch die Haushalte diene großteils der Schaffung oder Sanierung des Hauptwohnsitzes oder des Kaufs einer Eigentumswohnung. Dies ist nichts Außergewöhnliches, da Investitionen in den bzw. der Erwerb des Hauptwohnsitzes in der Regel in einen Lebensabschnitt (zwischen 25 und 40 Jahren) fallen, in dem nur wenig angespartes Finanzvermögen zur Verfügung steht.

Bei der Verteilung der Verschuldung stellt sich heraus, dass insgesamt rund ein Drittel aller Haushalte von zumindest einer Art von Verschuldung betroffen ist; Verschuldung zu Konsumzwecken wie Leasing oder Kreditkartenschulden sind dabei aber verschwindend gering.

Tabelle 4: Subkomponenten des Nettovermögens

	Partizipation	Median	Mittelwert
Sachvermögen		107.618	277.925
Kraftfahrzeuge	74,9	8.000	13.088
Hauptwohnsitz	47,7	200.000	258.072
Andere Wertgegenstände	23,6	3.909	12.835
Weiteres Immobilienvermögen	13,4	94.028	227.929
Unternehmensbeteiligungen (inkl. Landwirtschaften)	9,4	180.603	731.425
Finanzvermögen		14.071	47.991
Girokonten	99,0	707	3.171
Sparkonten	87,1	11.657	30.062
Bausparverträge	54,7	3.414	5.291
Lebensversicherungen	38,0	11.137	26.922
Geld, das andere dem Haushalt schulden	10,3	2.620	15.754
Fonds	10,0	11.248	55.414
Aktien	5,3	7.086	26.864
Anleihen	3,5	13.832	102.860
Anderes Finanzvermögen	2,3	4.722	45.846
Verschuldung		13.777	47.015
Besicherte Verschuldung	18,4	37.546	76.288
Hauptwohnsitz	16,6	37.332	72.745
Andere Immobilien	2,4	36.397	80.204
Unbesicherte Verschuldung	21,4	3.016	12.687
Konten überzogen	13,6	1.208	2.349
Unbesicherte Kredite	11,1	8.000	21.475
Rückstand auf Kreditkarten	1,5	540	966

Quelle: OeNB 2012. Anmerkungen: Partizipation stellt den prozentualen Anteil aller Haushalte, die zumindest einen Vermögenstitel besitzen dar. Werte für Median und Mittelwert jeweils in EUR.

Bei einer zusätzlichen Besteuerung von Sachvermögen ist zu berücksichtigen, dass es für die Haushalte, die besicherte Verschuldung innehaben, zu einer zusätzlichen Belastung neben den Aufwendungen für die Verschuldungen kommen wird.

Verteilung der Haushalte nach ihren Sachvermögen

Neben dem Bestand an Sachvermögen ist natürlich auch die Verteilung dessen wichtig. Nur auf diese Weise lässt sich abschätzen, welche Breitenwirkung eine neue Vermögenssteuer auslöst. In Abbildung 7 wird die Verteilung von Sachvermögen zwischen den Haushalten dargestellt.

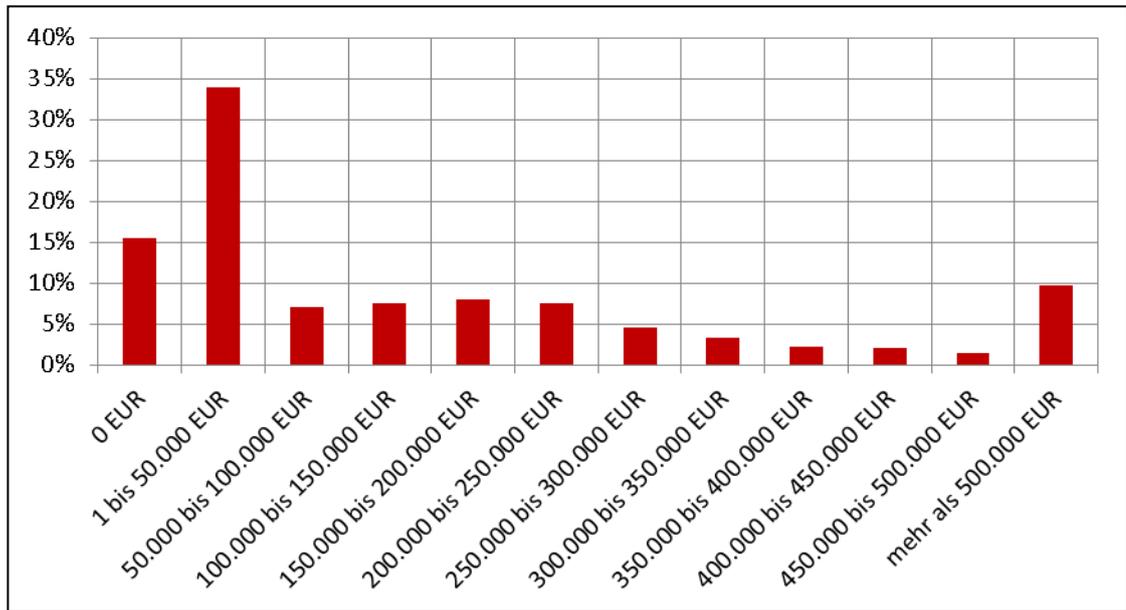
Eine andere, wertmäßig beträchtliche Position stellen die Beteiligungen an Unternehmen dar. Unter dieser Position fallen Beteiligungen an Unternehmen, in denen zumindest ein Familienmitglied aktiv ist. Darunter fällt aber auch das von Landwirten zu landwirtschaftlichen Zwecken genutzte Immobilienvermögen außerhalb des Hauptwohnsitzes. Insbesondere in den höheren Sachvermögensklassen stellen die Beteiligungen an Unternehmen einen großen Anteil am Sachvermögen dar.

Hier ist feststellbar, dass rund 85 Prozent aller Haushalte über Sachvermögen verfügen. Bei der wertmäßig größten Position im Sachvermögen handelt es sich meistens um den im Eigentum befindenden Hauptwohnsitz.

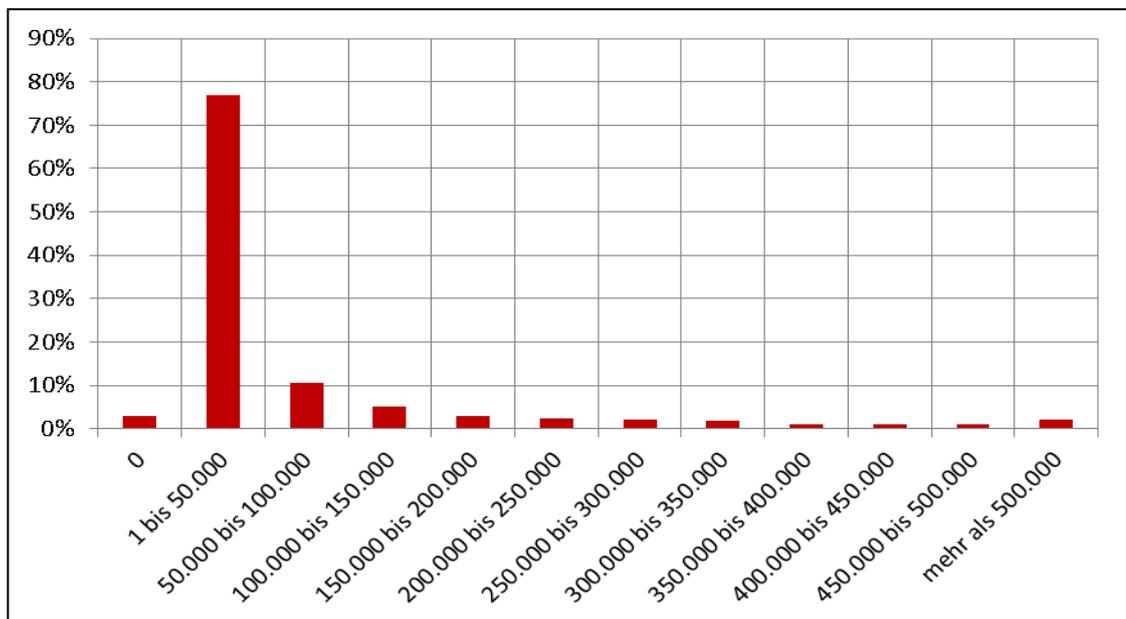
Ein durchschnittlicher österreichischer Haushalt besitzt Sachvermögen im Gesamtwert von 277.925 EUR. Ordnet man die Haushalte aufsteigend nach deren Vermögen, so entfallen auf den Medianhaushalt 76.445 EUR an Sachvermögen. Daraus resultiert eine recht schiefe Verteilung, da der Durchschnittswert für Sachvermögen höher liegt als jener für den Medianhaushalt. Dieser Umstand ist überwiegend der Tatsache geschuldet, dass es einen Bruch zwischen Haushalten mit und ohne Hauptwohnsitz im Eigentum gibt.

Bei der Verteilung des Finanzvermögens (vgl. Abbildung 8) bringt der HFCS zutage, dass rund drei Viertel aller Haushalte Finanzvermögen in der Größenklasse bis 50.000 EUR halten. Rund 90 Prozent aller Haushalte besitzen ein Finanzvermögen bis maximal 100.000 EUR. Grundsätzlich verfügen rund 97% aller Haushalte über Finanzvermögen.

Im Zuge des HFCS wurden auch die Beweggründe für das Halten von Finanzvermögen abgefragt. Als der mit Abstand wichtigste Grund wurde die damit verbundene Vorsorgefunktion für Notsituationen genannt. Weitere Gründe sind unter anderem Altersvorsorge und Unterstützung von Nachkommen. Diese Spargründe sind aber in Österreich weniger stark ausgeprägt als in Ländern mit einem weniger gut ausgeprägten Sozialsystem, wie in den nächsten Abschnitten illustriert werden wird.

Abbildung 7: Verteilung der Haushalte nach Sachvermögen

Quelle: OeNB 2012

Abbildung 8: Verteilung der Haushalte nach Finanzvermögen

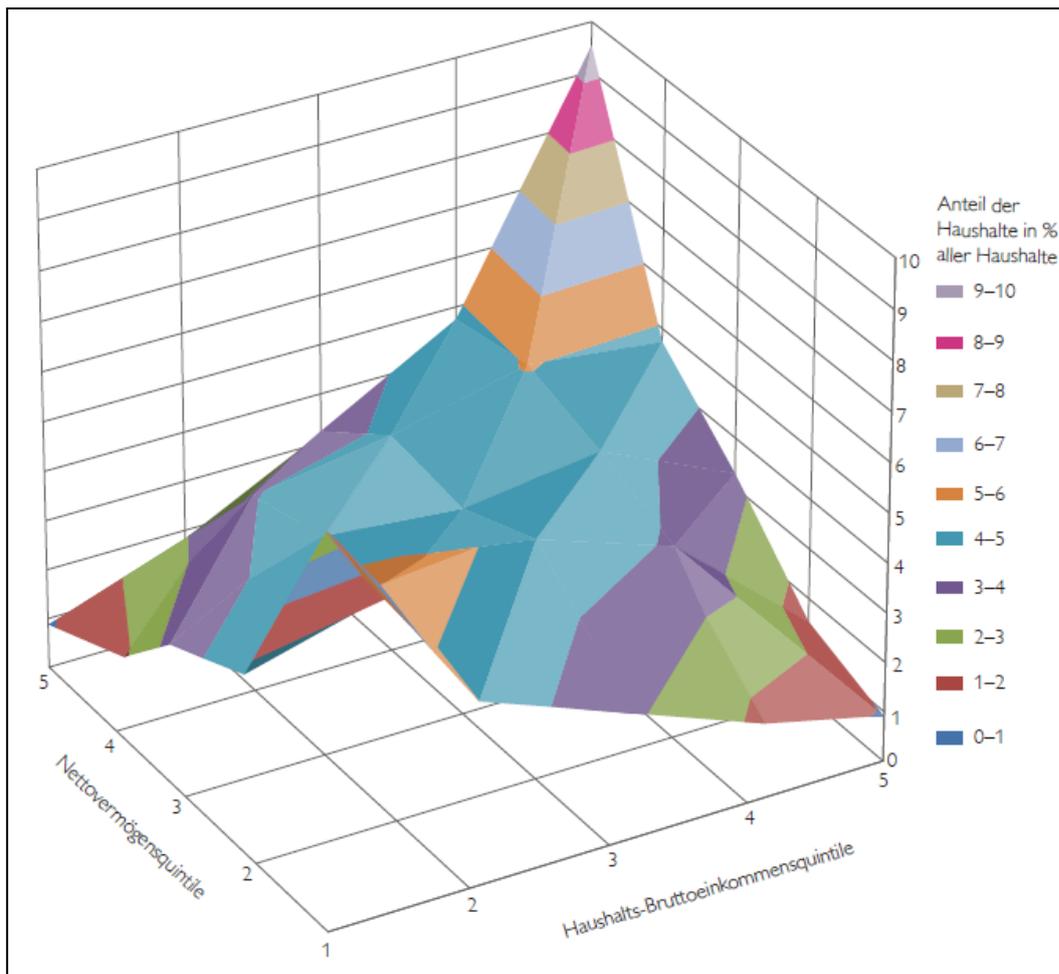
Quelle: OeNB 2012

Durchschnittlich verfügt ein Haushalt in Österreich über Finanzvermögen im Wert von 47.991 EUR. Der Median beträgt 14.071 EUR, was – gleich wie beim Sachvermögen – zu einer Ungleichverteilung führt. Beim Finanzvermögen streuen die Bestände aber in absoluten Zahlen nicht so stark wie beim Sachvermögen.

Verteilung der Haushalte nach Einkommen und Vermögen

Ein wesentliches Novum des HFCS stellt weiters die umfassende Erhebung von Daten zum Thema Vermögen dar. Es werden dabei nicht nur Bestandsgrößen, sondern auch Stromgrößen erfasst. Unter die Stromgrößen fällt das laufende Einkommen. Die gemeinsame Auswertung von Bestandsvermögen und laufendem Einkommen offenbart, dass es einen Zusammenhang zwischen der Höhe des Einkommens und der Höhe des Nettovermögens gibt. Teilt man die Haushalte jeweils in Quintile gemäß dem Bruttoeinkommen und in Quintile gemäß dem Nettovermögen und kombiniert diese, so ergibt sich ein eindeutiger Zusammenhang (vgl. Abbildung 9). Auch für Deutschland, dessen Steuersystem große Parallelen zum österreichischen aufweist, stellte das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) bei einer gemeinsamen Auswertung von Einkommen und Vermögen einen deutlichen Zusammenhang fest (DIW 2011, 8). Ähnlich wie in Österreich gibt es einen großen Anstieg der Vermögenswerte bei den Haushalten in den oberen Einkommensdezilen (DIW 2012, 64).

Abbildung 9: Gemeinsame Verteilung von Einkommen und Vermögen



Quelle: OeNB 2012

Offensichtlich verfügen Bezieher von hohem Bruttoeinkommen auch über ein hohes Nettovermögen und Bezieher von niedrigem Bruttoeinkommen über ein niedriges Nettovermögen. Berücksichtigt man, dass es für die Besteuerung von Bruttoeinkommen ein progressives Steuersystem gibt, ist die Gruppe jener, die über größeres Nettovermögen verfügen, bereits jetzt von einer höheren Steuerbelastung betroffen.

3.2.2. Verteilungswirkungen bei Einführung von Vermögenssteuern

Wie bereits angesprochen, fehlen gegenwärtig (noch) geeignete Mikrodaten um Verteilungseffekte einer erneuten Vermögensbesteuerung zu erfassen. Diese Art von Daten liegt für Deutschland bereits vor, so berechnet das DIW in einer sehr aufwändigen Studie von 2012 im Rahmen von Mikrosimulationen mit Hilfe eines sozio-ökonomischen Panels und einer Erhebung der 300 reichsten Deutschen, was eine Wiedereinführung der im Jahr 1996 in Deutschland abgeschafften Vermögenssteuer bewirken würde: Bei einer Bewertung aufgrund von Verkehrswerten, mit einem persönlichen Freibetrag von 2 Mio. EUR, ohne Kinderfreibeträgen, einer Vermeidung von Doppelbelastungen und einem Steuersatz von 1% wären 11,6 Milliarden EUR oder rund 0,4% des BIP 2011 generierbar (Bach 2012). Insgesamt verspricht die wiederbelebte Vermögenssteuer bei einem Steuersatz von 1 Prozent und einer Fortschreibung des Trends ein zusätzliches Steueraufkommen von 16,5 Mrd. Euro pro Jahr. Dies entspricht 0,64 Prozent des BIP im Jahre 2011. Allerdings werden dabei keine Anpassungsreaktionen der Steuerpflichtigen berücksichtigt, was zumindest längerfristig unrealistisch ist.

Die Erhebungskosten der Vermögenssteuer, also die Befolgungskosten der Steuerpflichtigen und die Verwaltungskosten der Finanzbehörden einschließlich des Minderaufkommens für korrigierte Fehler bei der Immobilienbewertung, schätzt das DIW für Deutschland hier konservativ auf insgesamt 1,8 Prozent des Aufkommens.

Die vom DIW analysierten Zusammenhänge zeigen aber, dass mögliche Anpassungsreaktionen der Steuerpflichtigen vor allem durch die „Schattenwirkung“ auf die Ertragsteuern spürbare Aufkommensminderungen auslösen können. Nach den Punktschätzungen des DIW ergibt sich insgesamt ein mögliches Steuerminderaufkommen von 4,90 Mrd. Euro oder 30 Prozent des Vermögenssteueraufkommens. Mit 3,3 Mrd. Euro ist der größere Teil dieses Effekts auf den Rückgang bei den Ertragsteuern zurückzuführen. Letztlich verbleibt nur ein Mehraufkommen von 11,6 Mrd. Euro (16,5 minus 4,9 Mrd. Steuerausweichung) für die öffentlichen Haushalte insgesamt. (DIW 2012) Empirische Untersuchungen für andere Länder schätzen, dass zumindest in den Hochsteuerländern ein Euro an zusätzlichem Steueraufkommen zu weiteren Einkommensverlusten von 30-100 Cent führen. Ein zusätzlicher Euro an steuerfinanzierten Staatsausgaben kostet also insgesamt bis zu 2 Euro. (Dahlby 2008, Laffer et al. 2011)

Bei einem Freibetrag von 1 Mio. EUR anstatt 2 Mio. (d.h. einer Steuerbelastung der reichsten 0,6% der Bevölkerung) und einem Steuersatz von 0,65% ergibt sich bei einer älteren DIW Studie, dass aufgrund der hohen Vermögenskonzentration 100 Milliarden EUR, bzw. 4% des BIP 2011 (Ausgaben für die Krise) generierbar wären. (Bach 2011)

3.2.3. Verteilungswirkung des Einkommensteuersystems

Eine Haupterklärungsgröße für die Verteilung des Vermögens ist wie oben beschrieben, die Verteilung des Einkommens, aus dem gespart werden kann. Vermögen entsteht neben Schenkungen und Erbschaften hauptsächlich aus der Akkumulation von Einkommen. Wie bereits ausgeführt, korreliert hohes Vermögen stark mit hohem Einkommen sowie niedriges Vermögen stark mit niedrigem Einkommen. Umverteilung von Vermögen kann direkt durch Anwendung von Vermögenssteuern erreicht werden oder indirekt durch Umverteilung der Einkommen, welche die Vermögensstruktur maßgeblich beeinflussen. Der Rückschluss von der Höhe von Vermögenssteuern im internationalen Vergleich auf die Umverteilungswirkung eines Steuersystems sollte daher nicht gezogen werden ohne die Verteilungswirkung durch die Besteuerung der Einkommen zu berücksichtigen. Der Begriff Einkommen beinhaltet in diesem Zusammenhang Arbeits- und Kapitaleinkommen. Neben der Umverteilung der Arbeitseinkommen aufgrund der progressiven Besteuerung erfolgt eine Verringerung der Ungleichheit durch ein System an sozialen Transfers, welche überproportional von Geringverdiener/innen in Anspruch genommen werden können.

Das individuell verfügbare Einkommen ergibt sich daher aus dem Bruttoeinkommen aus Arbeit und Kapital verringert um Einkommens- und Kapitalertragssteuer sowie ergänzt um Transferleistungen. Die OECD berechnet aufgrund von Mikrodaten zu Bruttoeinkommen die verfügbaren Einkommen ausgedrückt in äquivalisierten Einheiten⁷ unter Berücksichtigung aller länderspezifischen Steuer- und Transfersysteme und weist entsprechende Verteilungstatistiken in der Social and Welfare Statistics Datenbank aus. Abbildung 10 zeigt den Gini Koeffizienten⁸ des Bruttoeinkommens für Länder der OCED. Der Gini-Koeffizient oder auch Gini-Index ist ein statistisches Maß, das als Kennzahl für die Ungleichverteilung von Einkommen und auch Vermögen eingesetzt werden. Der Wert kann beliebige Größen zwischen 0 und 1 (bzw. 0 und 100 Prozent) annehmen. Je näher an 1 der Gini-Koeffizient ist, desto größer ist die Ungleichheit (zum Beispiel einer Einkommensverteilung).

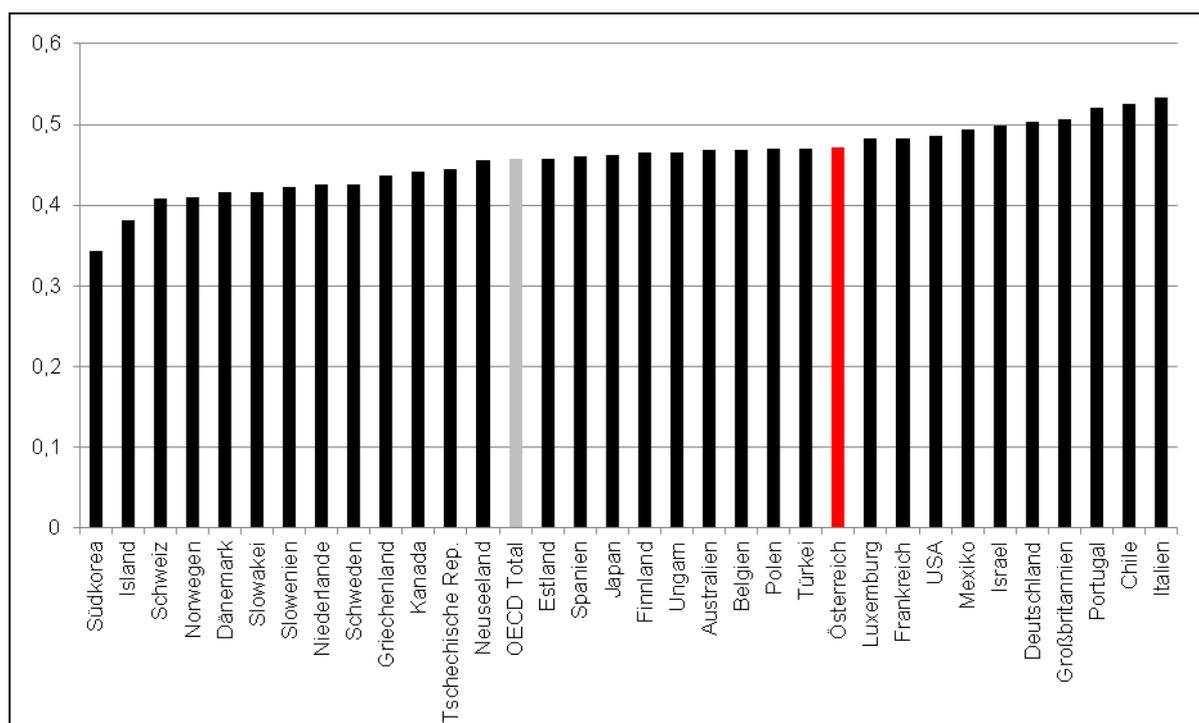
⁷ Dabei wird das Konzept des „equalised disposable income“ verwendet, bei welchem das gesamte verfügbare Einkommen aller Haushaltsmitglieder aus allen Einkommensquellen addiert wird und auf eine erwachsene Person umgerechnet wird, sodass es zumindest approximativ mit Individualdaten verglichen werden kann.

⁸ Der Gini-Koeffizient (oder Gini-Index) gibt den Grad der Ungleichheit der Einkommensverteilung, z.B. in einem Land oder einer Region, nach dem häuslichen Pro-Kopf-Einkommen an. Die Berechnung des Gini-Koeffizienten geht aus der Lorenz-Kurve hervor. Hierzu berechnet man den Prozentsatz des Anteils der Fläche zwischen der „45 Grad Linie“ und der Lorenzkurve an der Gesamtfläche. (Lambert 1993)

Der Gini-Koeffizient der Einkommen vor Steuern und Transfers beträgt für Österreich 0,472 und liegt damit höher als im OECD-Schnitt von 0,467. In der gesamten OECD⁹ weisen 22 Länder eine gleichere Verteilung der Bruttoeinkommen auf als Österreich.

Nun wird die Verteilung der verfügbaren Einkommen betrachtet. Der Unterschied zur vorherigen Statistik ergibt sich durch das Steuer- und Transfersystem des jeweiligen Landes. Der Gini-Koeffizient des Einkommens nach Steuern und Transfers beträgt in Österreich 0,261 und ist – erwartungsgemäß – bedeutend geringer als für die Bruttoeinkommen. Der internationale Vergleich wird in Abbildung 11 illustriert. Österreich liegt mit einem Wert von 0,261 nun deutlich unterhalb des OECD-Schnitts von 0,314. Im Gegensatz zu 22 Ländern (Bruttoeinkommen) weisen für das verfügbare Einkommen nur noch 8 Länder eine gleichere Verteilung auf. Der Vergleich von Abbildung 10 mit Abbildung 11 macht deutlich, dass die Umverteilungswirkung des österreichischen Einkommensteuer- und Transfersystems im OECD-Vergleich überdurchschnittlich stark ist.

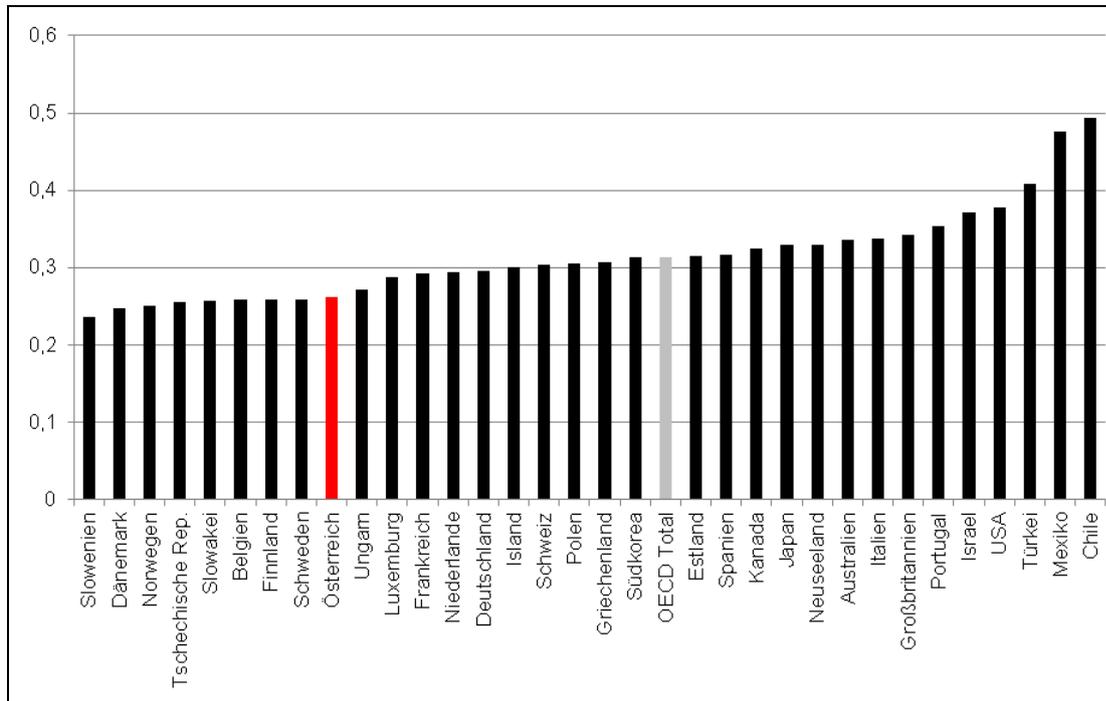
Abbildung 10: Der Gini-Koeffizient des Einkommens vor Steuern und Transfers



Quelle: OECD, Social and Welfare Statistics. Anmerkungen: Daten von Ende der 2000er.

⁹ Ausschließlich für Irland liegen keine Daten vor.

Abbildung 11: Der Gini-Koeffizient des Einkommens nach Steuern und Transfers

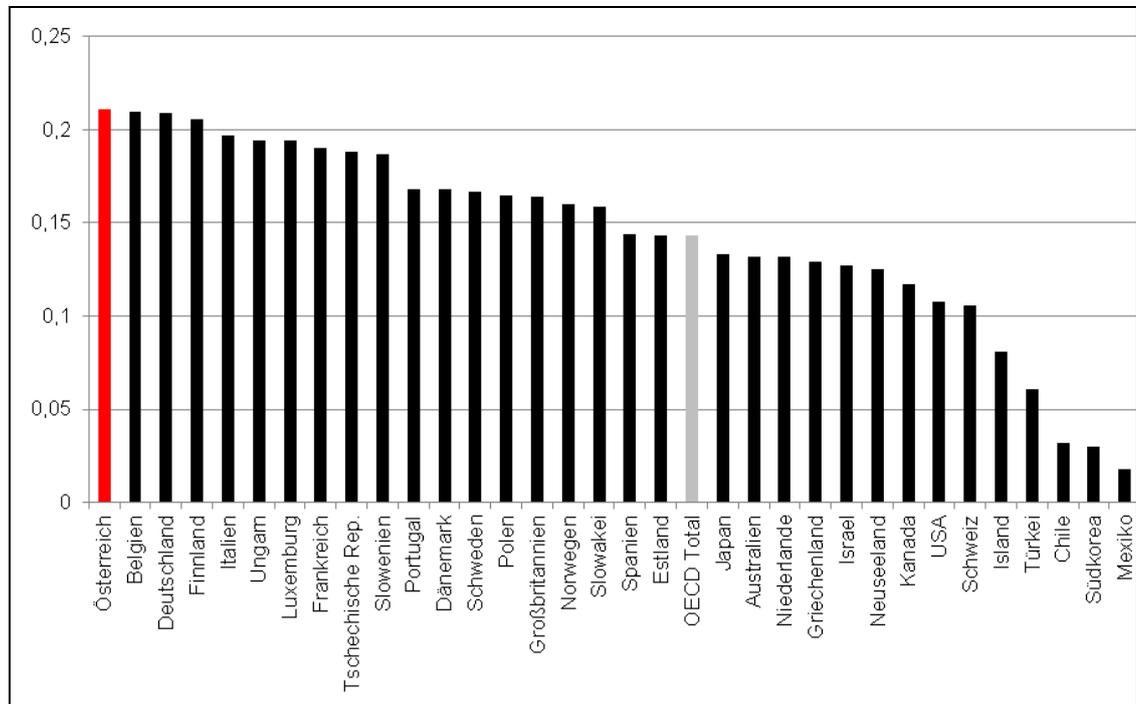


Quelle: OECD, Social and Welfare Statistics. Anmerkung: Daten von Ende der 2000er.

Besonders deutlich wird dies in Abbildung 12, welche die absolute Differenz des Gini-Koeffizienten vor und nach Steuern und Transfers als approximatives Maß für die Umverteilungswirkung zeigt. Von allen berücksichtigten OECD Ländern ist der Unterschied in Österreich am größten, gefolgt von Belgien und Deutschland. Das heißt in keinem anderen OECD Land wird die Ungleichverteilung des Einkommens durch Eingriffe des Staates so stark reduziert wie in Österreich. In Österreich sinkt der Gini-Koeffizient um 0,21 Punkte, während er im OECD-Schnitt nur 0,14 Punkte reduziert wird. Die verhältnismäßig niedrige Vermögensbesteuerung im internationalen Vergleich muss daher vor dem Hintergrund der überdurchschnittlich hohen Umverteilungswirkung des österreichischen Einkommensteuer- und Transfersystems interpretiert werden.

Der österreichische Wohlfahrtsstaat ist, wie mittels Daten illustriert, offensichtlich sehr weitreichend in der Umverteilungswirkung und gleicht die einkommensspreizenden Wirkungen der Innovation, Globalisierung und anderer Entwicklungen über den Steuer- und Transfermechanismus sehr weitgehend wieder aus, mehr als in anderen Ländern. Der österreichische Sozialbericht fasst hier zusammen: „Das Haushaltseinkommen ist mit der Höhe des Geldvermögensbestandes positiv korreliert. Mit zunehmendem Einkommen steigt auch das Bruttogeldvermögen.“ (BMASK 2012: 279) Und „Geldvermögen ist in Österreich wesentlich ungleicher verteilt als Einkommen. Der Ginkoeffizient zur Ungleichheit der Vermögensverteilung ist mehr als doppelt so hoch wie jener der Einkommensverteilung.“ (BMASK 2012: 286)

Abbildung 12: Die absolute Differenz zwischen den Gini-Koeffizienten des Einkommens vor und nach Steuern und Transfers



Quelle: OECD, Social and Welfare Statistics und IHS Berechnungen. Anmerkung: Daten von Ende der 2000er.

Speziell auf das bestehende Vermögenssteuersystem und die ungleiche Verteilung in Österreich bezogen kann festgestellt werden, dass die Umverteilung sehr weitgehend erfolgt.

Aus Abbildung 14 erkennt man keinen systematischen Zusammenhang zwischen der Verteilung des Nettoeinkommens und des Aufkommens aus Vermögenssteuern.

In einer Studie des IHS aus 2010 wurde mittels Steuer-Transfer-Modell ITABENA für unterschiedliche Einkommensgruppen und Haushaltstypen ermittelt, wie sich unter Einbeziehung von zu leistenden Abgaben und erhaltenen Transferleistungen die verfügbaren Einkommen von den Bruttoeinkommen unterscheiden. Auch hier kam heraus, dass durch progressive Einkommensteuer und Transferleistungen die Einkommen nach Umverteilung weitaus gleicher als zuvor sind. Waren die durchschnittlichen Bruttoeinkommen des 10. Dezils 15 mal so hoch wie die des 1. Dezils, so belief sich der Unterschied zwischen den verfügbaren Einkommen nur noch um den Faktor 5. Betrachtet man die effektive Abgabenquote, also wie viel abzüglich der erhaltenen Transferleistungen an Einkommen bezahlt wird, so erkennt man die untersten drei Dezile als Nettoempfänger. (Felderer et al. 2010)) Die Nettosteuerleistungen der oberen Einkommensgruppen müssen neben den Nettotransfers an die unteren Einkommensgruppen auch die übrigen Staatsaufgaben finanzieren.

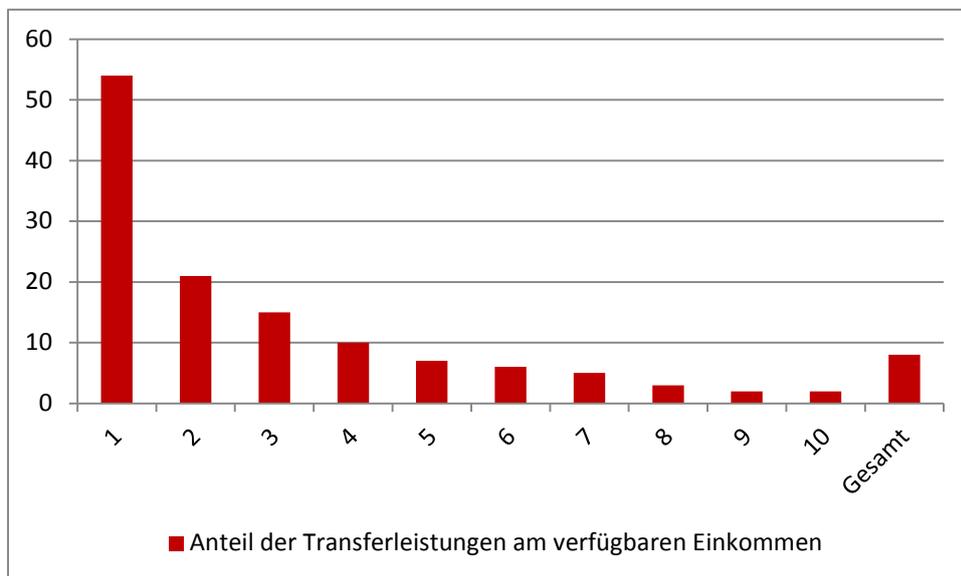
Tabelle 5: Durchschnittliches Einkommen, geleistete Abgaben, erhaltene Transfers sowie das verfügbare Einkommen pro Kopf und Jahr in Euro

Dezile	Bruttoeinkommen	Sozialversicherung	Steuern	Transfers	verf. Einkommen	"Effektive Abgabenquote"
1	3.304	153	-115	3.785	7.052	113%
2	7.995	452	98	1.997	9.441	18%
3	10.133	607	373	1.578	10.730	6%
4	12.537	772	844	1.202	12.123	-3%
5	14.718	918	1.209	1.011	13.602	-8%
6	17.036	1.101	1.654	869	15.150	-11%
7	20.167	1.306	2.347	820	17.333	-14%
8	23.746	1.527	3.140	671	19.750	-17%
9	29.369	1.884	4.612	553	23.425	-20%
10	49.917	2.578	11.596	592	36.335	-27%
Summe	18.887	1.130	2.574	1.308	16.491	-13%

Quelle: IHS. * Als "effektive Abgabenquote" wird hier die Differenz zwischen verfügbarem Einkommen und Bruttoeinkommen als Prozentsatz des Bruttoeinkommens bezeichnet. Es handelt sich also um eine Abgabenquote, welche die erhaltenen Transferleistungen mit berücksichtigt.

Die Bedeutung der Transferleistungen als Verteilungsinstrument ist insbesondere für die unteren Einkommensdezile signifikant, da der durchschnittliche Anteil der Transferleistungen am verfügbaren Einkommen in diesen Dezilen am größten ist, beispielsweise beträgt dieser Anteil im ersten Dezil 54% und im zweiten Dezil 21%, siehe auch Abbildung 13.

Abbildung 13: Durchschnittlicher Anteil der Transferleistungen am verfügbaren Einkommen in %



Quelle: Felderer et al: (2010)

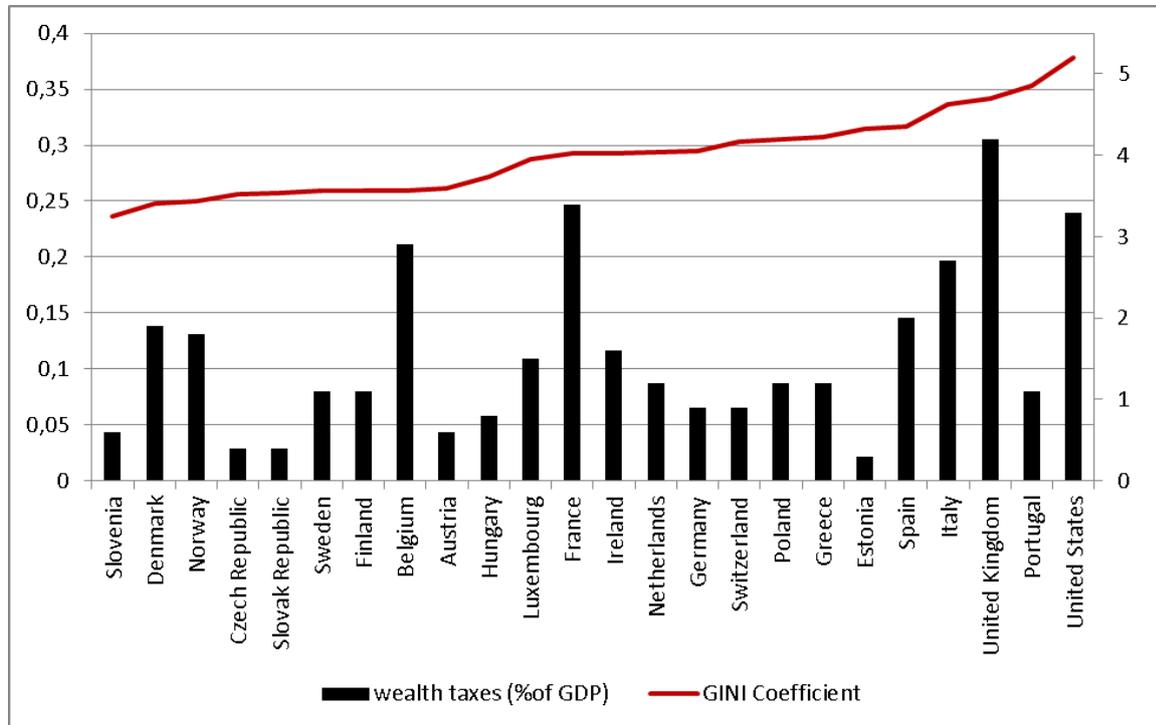
Nach Haushaltstypen betrachtet erhalten Alleinerzieher/innen/haushalte und kinderreiche Familien mehr Transferleistungen als sie an Abgaben zahlen, Zwei-Elternhaushalte mit weniger als drei Kindern und kinderlose Haushalte sind sogenannte Nettozahler. Die höchste effektive Abgabenquote weisen hingegen Haushalte ohne Kinder auf. Bemerkenswert ist

hier, dass der Anteil der Haushalte ohne Kinder bzw. der Anteil der Alleinerzieher/innen/haushalte im ersten Einkommensdezil 33% bzw. 19% beträgt, wobei diese überdurchschnittlich hohe Transferleistungen erhalten. Felderer et al. (2010) zeigen in Summe, dass die Situation von Gruppen, die anhand der Bruttoeinkommen schlechter gestellt wären, über Transferleistungen abgedeckt wird.

Zu einem ähnlichen Ergebnis kommen Guger et al. (2009). Obwohl laut dieser Studie, die auch indirekte Besteuerung und Erhalt von Sachleistungen miteinbezieht, sich allerdings auf Nicht-Selbständigen-Haushalte beschränkt, Steuern und Abgaben in Österreich kaum umverteilend wirken, da insbesondere die regressive Wirkung von Sozialabgaben und indirekter Steuern auf Güter und Dienstleistungen die progressive Wirkung der Einkommensteuer weitgehend ausgleichen, profitieren die unteren Einkommensdezile überdurchschnittlich von öffentlichen Transferzahlungen. Im 1. Dezil entsprechend die monatlichen empfangenen Leistungen mit etwa 1.100 € dem fünffachen der entrichteten Abgaben, wohingegen im 10. Dezil die monatlichen Abgaben mit etwa 3.350€ das Dreifache der empfangenen Transferleistungen betragen (S. 322). Werden Haushaltstruktur und -größe berücksichtigt, ist die Umverteilungswirkung noch stärker zu erkennen, da hier die ersten vier Dezile zu Nettoempfängern werden, wobei sich im 1. Dezil mehr als 60% aller Arbeitslosen befinden (S. 323). Sie stellen auch fest, dass 40% der Nicht-Selbständigen Haushalte mit den niedrigsten Einkommen als Nettogewinner des öffentlichen Umverteilungsprozesses aussteigen (S. 324).

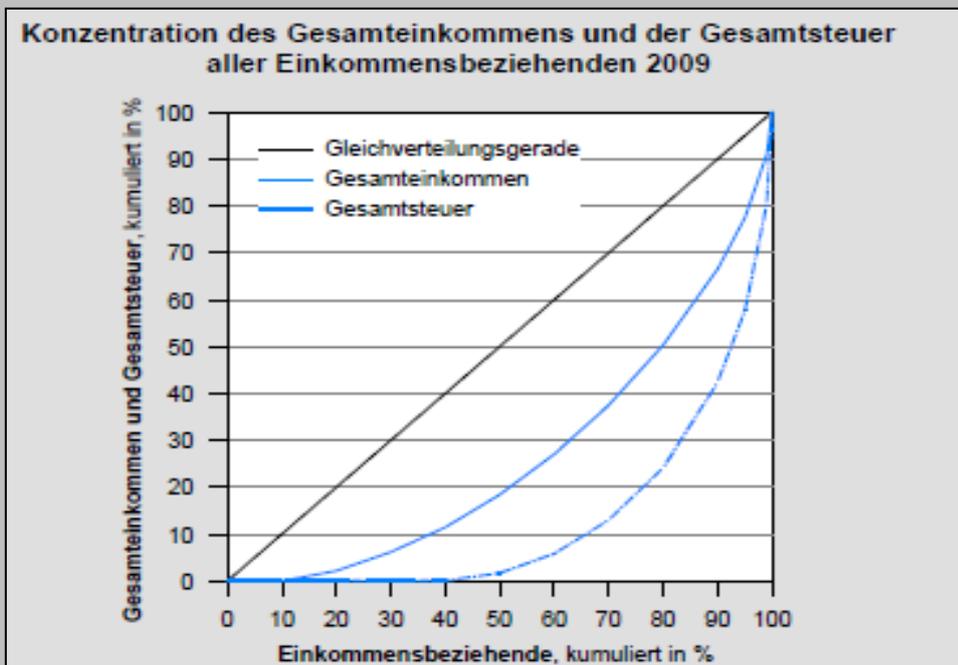
Nach Haushaltstypen betrachtet erhalten Alleinerzieher/innen/haushalte und kinderreiche Familien mehr Transferleistungen als sie an Abgaben zahlen. Zwei-Elternhaushalte mit weniger als drei Kindern und kinderlose Haushalte sind Nettozahler.

Abbildung 14: Gini-Koeffizient und Vermögenssteuern international



Quelle: OECD 2012, Social and Welfare Statistics und IHS Berechnungen.

Abbildung 15: Lorenzkurve



Quelle: STATISTIK AUSTRIA (2012), Integrierte Statistik der Lohn- und Einkommensteuer 2009, S. 24

In Abbildung 15 wird die prozentuelle Verteilung des Gesamteinkommens und der Gesamtsteuer des Jahres 2009 in Form einer Lorenzkurve dargestellt. Daraus lassen sich folgende Eckwerte der Verteilung ablesen: Auf die Hälfte aller Einkommensbezieher entfallen mit 18,2% knapp ein Fünftel des Gesamteinkommens, jedoch nur 1,6% des Steueraufkommens. Vier Fünftel aller Steuerpflichtigen erzielen die Hälfte der Einkommen und tragen knapp ein Viertel (24,1%) zur Gesamtsteuer bei. 95% aller erfassten Personen vereinigen mehr als drei Viertel des Gesamteinkommens (77,4%) und knapp drei Fünftel (57,0%) des Steuerertrags auf sich. Die Top 5% beziehen 22% der Einkommen und zahlen 43% der Steuern. Auf das „oberste“ Prozent der Einkommensbezieher, d.h. jenes mit den höchsten Einkommen, entfällt knapp ein Zehntel sämtlicher Einkommen sowie rund ein Fünftel des gesamten Steueraufkommens. (Statistik Austria, 2012. S. 24)

Eine vermögensbezogene Besteuerung würde die Einkommensschichten noch einmal belasten. Mittels Steuern und Abgaben sowie monetärer Transfers kommt es in allen EU-15 Staaten zu erheblichen Umverteilungswirkungen, die zu einer signifikanten Nivellierung der Einkommensunterschiede auf Haushaltsebene führen. Auffällig ist ferner, dass die Streuung der Netto-Einkommensunterschiede zwischen EU-Mitgliedstaaten deutlich höher als jene der Brutto-Einkommensunterschiede ist. Österreich ist im EU-Vergleich eines der Länder, die den umfangreichsten Ausgleich von Einkommensunterschieden durch das Steuer-Transfer-System aufweisen.

Im internationalen Vergleich zeigt sich auch, dass die Höhe der Vermögensbesteuerung bei den Ländern mit niedrigeren Gini-Koeffizienten als Österreich recht unterschiedlich ist, dass aber die Vermögensbesteuerung bei den Ländern mit höherem Gini-Koeffizienten immer wesentlich höher ist. Österreich verfügt über eine relativ günstige sekundäre Einkommensverteilung, daher ist eine Vermögensbesteuerung in Relation zu anderen Staaten aus verteilungspolitischen Gründen in einem entsprechenden Licht zu sehen. Außerdem sind Vermögenssteuern allein in anderen Ländern nicht im Stande, für eine "gerechtere" Einkommens-/Vermögensverteilung zu sorgen.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass im Europäischen Vergleich die Einkommensverteilung in Österreich als relativ weitgehend betrachtet werden kann. Bezüglich der Verwirklichung von Umverteilung durch staatliche Interventionen wird deutlich, dass Österreich erstens einen relativ niedrigen Gini-Koeffizienten bzgl. der Verteilung des verfügbaren Einkommens und den niedrigsten Wert bei der Vermögensbesteuerung aufweist. Österreich liegt laut Gini-Koeffizient direkt hinter den skandinavischen Ländern und Belgien, was auf die erfolgreiche Umverteilungswirkung hinweist. Auch wenn der lineare Vergleich zwischen Einkommensverteilung und Vermögensbesteuerung nicht sonderlich aussagekräftig ist, kann davon ausgegangen werden, dass mit der Umverteilung der verfügbaren Einkommen bereits eine gewisse Stauchung der Vermögensverteilung erzielt wird.

3.2.4. Sozialvermögen

Ein ganz wesentlicher Grund für die Ungleichheit der Vermögensverteilung ist im Sozialstaat angelegt. Bei einer Ersatzquote für die Pensionen von um die 80% gibt es kaum mehr einen Grund, durch privates Sparen für das Alter zusätzlich vorzusorgen¹⁰. Das Pensionssystem macht also für den Großteil der Arbeitnehmer das Alterssparen überflüssig. Ähnlich ist es mit dem Vorsichtssparen als Quelle für Vermögensbildung. Eine gut ausgebaute Arbeitslosen-, Kranken-, Unfall-, und Invaliditätsversicherung deckt die zentralen Lebensrisiken ab und macht daher privates Vorsorgesparen überflüssig. Auch das Erbschaftssparen spielt im unteren Einkommensbereich kaum eine Rolle, einerseits weil das Einkommen nicht genügend groß ist, um größere Ersparnisse zu bilden, und andererseits weil für die Zukunft der Kinder über das öffentliche Bildungssystem vorgesorgt wird. Vor allem die oberen Einkommensklassen sind in der Lage, von ihrem Einkommen oder geerbtem Vermögen wieder einen Teil weiterzuvererben. Ein großer Teil der unteren Einkommensklassen spart im Wesentlichen nur mehr für besondere Ausgaben wie Autos und andere langlebige Konsumgüter oder für Urlaub. Aber selbst das Ansparen des Urlaubs ist aufgrund der Besonderheit des 13. und 14. Gehalts oft nicht notwendig. Der Sozialstaat trägt also wesentlich zur Nivellierung der verfügbaren Einkommen bei und ist gleichzeitig eine der Ursachen für die Ungleichheit der Finanzvermögen. Bei einer umfassenderen Betrachtung des Vermögens einschließlich der Pensionsansprüche und anderen Leistungsansprüche an die Sozialversicherung¹¹ wären die Vermögen der unteren Einkommensklassen wesentlich größer und die Vermögensverteilung wesentlich gleichmäßiger.

In Österreich besteht ein sehr dichtes Netz an Sozialleistungen. Diese Sozialleistungen bestehen zum einen Teil aus konkreten Kapitalwerten wie bei Pensionen, zum anderen Teil aus schwer monetär abschätzbaren Versicherungsleistungen.

Zu den monetär schwer abschätzbaren Versicherungsleistungen gehören die Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung, die für einen Ausgleich bei eintretenden Risiken sorgen.

¹⁰ Die Prämie für die Zukunftsvorsorge wurde halbiert. Die Ersatzrate aus dem öffentlichen Pensionssystem wurde durch die Pensionsreform etwas reduziert, wenn auch gedeckelt. Das IHS simulierte 2011, die möglichen Entwicklungen der betrieblichen und privaten Altersvorsorge bis zum Jahr 2060 (Entwicklung der Pensionskassen, der betrieblichen Vorsorgekassen (Abfertigung Neu), der prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge und der individuellen Lebensversicherungen). Ergebnis war, dass die betriebliche und die private Altersvorsorge sehr wichtige Instrumente sind, um den bis zum Jahr 2060 zu erwartenden Rückgang der Ersatzquote aus der gesetzlichen Pensionsversicherung (6,2 Prozentpunkte) zumindest teilweise zu kompensieren. Abhängig von den gegebenen Annahmen hinsichtlich der wesentlichen Parameter der einzelnen Instrumente kann die zusätzliche Altersvorsorge zwischen einem Fünftel und im günstigsten, aber sehr unwahrscheinlichen Fall den Großteil der Ausfälle kompensieren. Eine realistische Bandbreite scheint zwischen 20% und 50% zu liegen. Die relevantesten Faktoren für die Wirksamkeit der betrieblichen und der privaten kapitalgedeckten Pensionsvorsorge sind die Zinssätze der spezifischen Pensionsprodukte und die Höhe der Einzahlungen (d.h. der Teil des Einkommens, der für die Altersvorsorge verwendet wird). (Fortin et al. 2011)

¹¹ Auch die Arbeitslosenversicherung könnte theoretisch als kapitalgedecktes System geführt werden. Siehe z.B. Chile.

Da es sich um eventuell eintretende Risiken handelt, ist eine Quantifizierung des Kapitalwertes einer solchen Versicherungsleistung nur sehr schwer möglich. Es kann jedoch festgehalten werden, dass wenn diese Versicherungen nicht von staatlicher Seite angeboten werden, die Individuen entweder die Leistungen bei einem privaten Anbieter zukaufen oder selbst vorsorgen müssten. Selbst vorsorgen bedeutet privates Sparen für das Eintreten von Risiken – der Staat ersetzt also privates Ansparen für Notsituationen mit der Zurverfügungstellung von Versicherungsleistungen nach dem Umlageverfahren.

Einen zentralen Eckpunkt des österreichischen Sozialnetzes stellt die Alterssicherung dar. Die Abwicklung der Alterssicherung passiert durch die Pensionsversicherungsanstalt. Durch die während der Erwerbszeit kontinuierlich zu leistenden Beiträge in die Pensionsversicherung kumuliert sich ein konkreter Kapitalstock. Dieser Kapitalstock ist in Form von Pensionsansprüchen auch messbar und abhängig von den individuell geleisteten Beiträgen. Durch Maßnahmen wie der Ausgleichszulage zur Sicherstellung einer Art Mindestpension und der Deckelung der Pensionshöhe ergibt sich eine Umverteilungswirkung (OECD 2011). Auch hier führt das Anbieten einer Leistung von Seiten des Staates zu einer Substitution von privatem Sparen.

3.2.4.1. Verteilung des Pensionsvermögens

Im Umlageverfahren werden nach dem Generationenvertrag die Pensionen von den Beiträgen der nachfolgenden Generationen finanziert. Würde das Pensionssystem im Kapitaldeckungsverfahren organisiert, dann würde mit den Beiträgen in den Pensionsfonds individuell zurechenbares Finanzkapital gebildet, aus dem dann die erworbenen Pensionsansprüche finanziert werden. Grundsätzlich entspricht der Barwert der Pensionen dem angesparten Pensionsvermögen. Auch ein kapitalgedecktes Pensionssystem ist ein Zwangssparen, wenn die Beiträge vorgeschrieben sind. Die Verzinsung der Ersparnisse entspricht der erzielten Rendite des Pensionsfonds, und das Pensionsvermögen, d.h. der Barwert der Pensionsansprüche, wäre als individuell zurechenbares Finanzvermögen sichtbar gemacht. In Ländern mit einer ausgebauten kapitalgedeckten Säule wie Schweiz, Niederlande oder Schweden können die Finanzvermögen in den Pensionsfonds leicht über 100% des BIP ausmachen. Das Pensionsvermögen der Arbeitnehmer ist also mehr als beachtlich (siehe Abbildung 19).

Der summierte Beitragssatz¹² für die Pensionsversicherung nach § 51 ASVG beträgt 2013 22,80 Prozent. Damit handelt es sich bei der Pensionsversicherung um den wichtigsten Anteil der österreichischen Sozialversicherung (Hauptverband der Sozialversicherungsträger 2012). Unselbständig Beschäftigte sind hierbei ab einem Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze (2013: 386,80 EUR) bis zur monatlichen Höchstbeitragsgrundlage von

¹² Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil

4.400 EUR bei der Pensionsversicherungsanstalt beitragspflichtig. Einkommen, das diese 4.400 EUR übersteigt, ist nicht mehr beitragspflichtig. Damit ergibt sich ein Höchstbeitrag von 1.003,20 EUR pro Monat. Die Beitragsleistungen stellen administriertes Sparen für die Altersvorsorge dar (siehe **Tabelle 6**)

Tabelle 6: Verteilung: Bruttoeinkommen und Pensionsversicherungsbeiträge

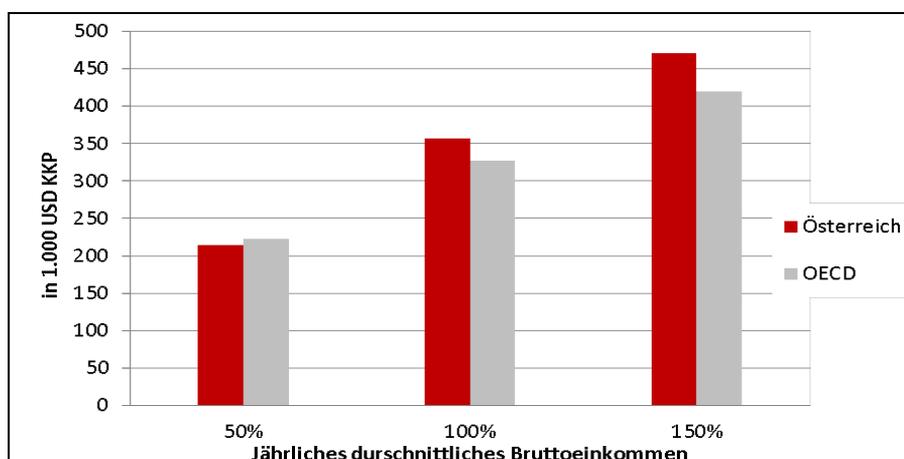
Monatliches Bruttoeinkommen	< 386,80 EUR	386,81 – 4.399 EUR	> 4.400 EUR
Monatlicher PV-Beitrag	0 EUR	88,19 – 1.003,2 EUR (0,228 * Einkommen)	1.003,2 EUR

Quelle: Hauptverband

Teilt man die Österreicher und Österreicherinnen nach ihrem jährlichen Bruttoeinkommen in drei Gruppen ein – jene die ein Durchschnittsgehalt beziehen und jeweils jene, die um die Hälfte mehr bzw. weniger verdienen – und analysiert deren Nettopensionsvermögen¹³, so ergibt sich das in Abbildung 16 dargestellt Bild. Der Durchschnittsverdiener in Österreich verfügt laut OECD über ein Nettopensionsvermögen von rund 320.000 EUR (350.000 USD in Kaufkraftparitäten). Der Durchschnittswert des Nettovermögens beträgt laut HFCS hingegen rund 265.000 EUR. Das durchschnittliche Nettopensionsvermögen ist also deutlich größer als das durchschnittliche Nettovermögen. Zudem ist das durchschnittliche Nettopensionsvermögen für den Durchschnittsverdiener auch größer als im ungewichteten Durchschnitt aller OECD-Länder. Das Nettopensionsvermögen von Einkommensbezieher, deren Entlohnung nur die Hälfte des Durchschnittsverdieners beträgt, liegt knapp unter dem ungewichteten Durchschnitt der OECD-Länder.

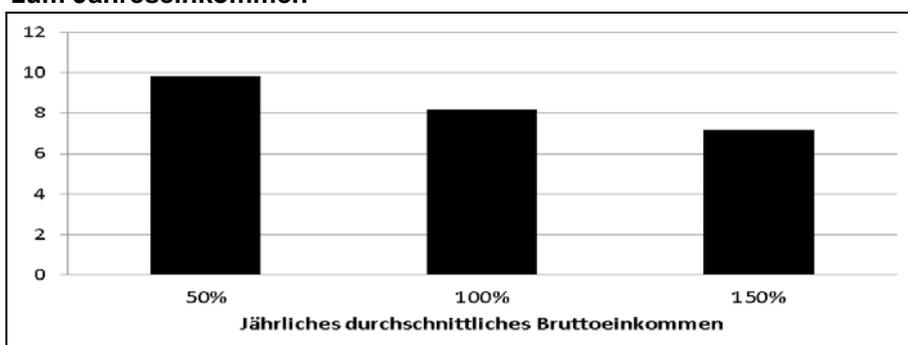
Setzt man das Nettopensionsvermögen relativ zum Bruttojahreseinkommen, so entsteht ein merkbar anderes Ergebnis (vgl. Abbildung 17). Ein Einkommensbezieher in Österreich mit einem Durchschnittseinkommen verfügt über ein Nettopensionsvermögen, für das er oder sie rund 8,2 Jahre arbeiten müsste. Bezieher von unterdurchschnittlichen Bruttojahreseinkommen verfügen über ein Nettopensionsvermögen, das ihrem Bruttoverdienst in 9,85 Jahren entspricht. Besser verdienende Österreicher hingegen verfügen über einen impliziten Kapitalstock zur Alterssicherung, der nur dem 7,2-fachen ihres jährlichen Bruttoverdienstes entspricht. Das Pensionssystem wirkt daher progressiv.

¹³ Als Nettopensionsvermögen wird der abgezinste und um Steuern und Sozialversicherungsbeiträge bereinigte Pensionsanspruch verstanden.

Abbildung 16: Nettopensionsvermögen und Bruttojahreseinkommen – absolut

Quelle: OECD 2011

Die progressive Wirkung des Pensionssystems ist der umverteilenden Wirkung durch Höchstgrenze (Deckelung) und Mindestpension geschuldet. Durch diese Grenzen nach oben und nach unten kommt es zu einer Nivellierung und damit zu einer Reduktion der Streuung. Da das Pensionsvermögen über die Einkommensklassen regressiv verteilt ist, ist offensichtlich, dass das Pensionsvermögen gleicher verteilt ist als das Einkommen. Aus den bisher veröffentlichten Ergebnissen des HFCS ist bereits ableitbar, dass die Verteilung des Vermögens eine ausgeprägte Rechtsschiefe ausweist. Dies impliziert wiederum, dass das Einkommen gleicher verteilt ist als das Vermögen. Insgesamt befindet sich die Alterssicherung durch staatliche Pensionen in Österreich auf hohem Niveau. Die Höhe der Pensionen ermöglicht der breiten Bevölkerung im Alter ein hohes Wohlstandsniveau. Die österreichischen Pensionen liegen im Vergleich zu den anderen OECD-Ländern im Spitzenfeld. Die Höhe der Pensionen liegt bei rund 80 Prozent zum vorher bezogenen Arbeitseinkommen (vgl. Abbildung 18). Das entspricht beinahe der doppelten Höhe als etwa in Deutschland (OECD 2009).

Abbildung 17: Nettopensionsvermögen und Bruttojahreseinkommen – als Vielfaches zum Jahreseinkommen

Quelle: OECD 2011

Basierend auf den Daten der OECD wurde mit Hilfe der integrierten Lohn- und Einkommensstatistik von Statistik Austria die Verteilung des Nettopensionsvermögens für Österreich geschätzt. Tabelle 7 zeigt das geschätzte Nettopensionsvermögen aufgeschlüsselt auf die einzelnen Dezile.

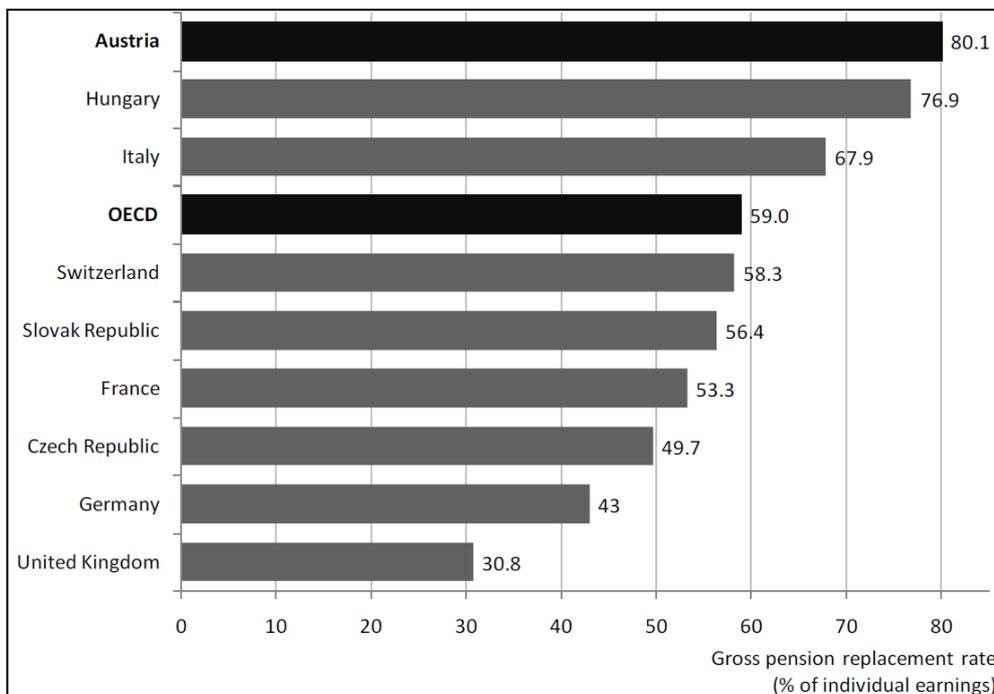
Tabelle 7: Verteilung des individuellen Nettopensionsvermögens in EUR zu laufenden Preisen

Dezil	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Individuelles Pensionsvermögen	42.100	92.380	129.368	157.788	181.972	202.701	223.889	248.298	261.586

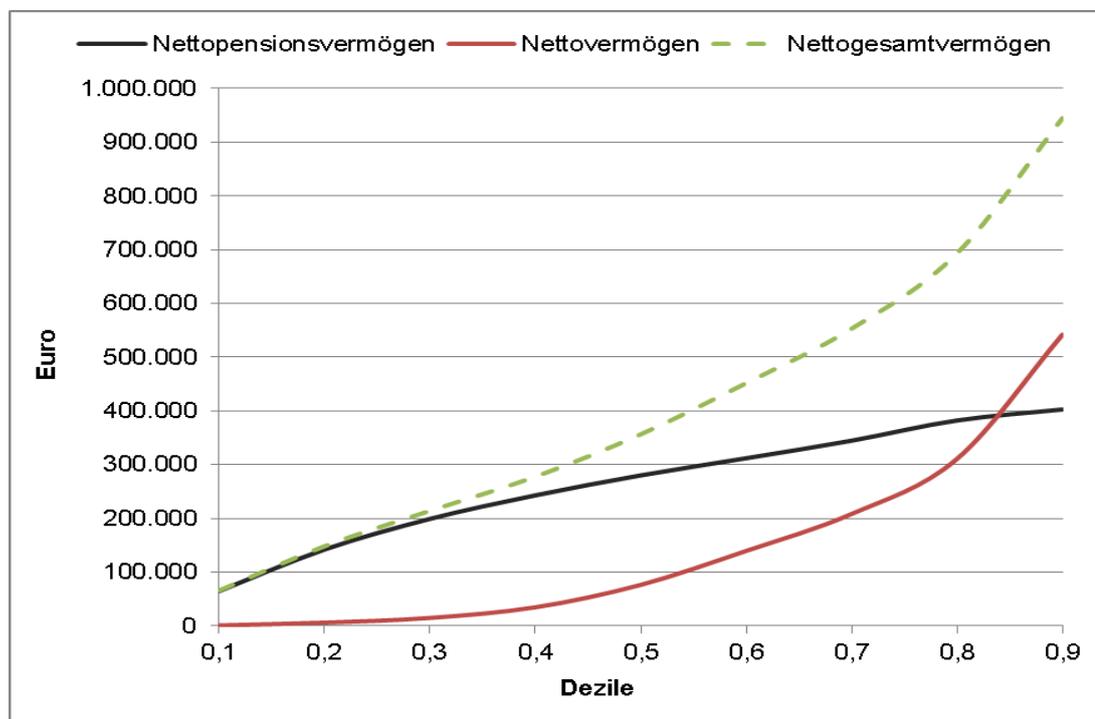
Quelle: Eigene Berechnung IHS. Ausgleichszulagen wurden nicht berücksichtigt, sodass das unterste Dezil tendenziell unterschätzt wurde. Siehe auch Kommentar zu Abbildung 19.

Was passiert, wenn Alterssicherungsvermögen nun trotz konzeptueller Probleme in die Betrachtung der Vermögensverteilung einbezogen wird? Martin Schürz verweist auf das Deutsche Institut für Wirtschaft das 2011 errechnete, dass sich dann der Gini-Koeffizient der Vermögensverteilung in Deutschland von 0,80 auf 0,64 reduzieren würde. Dies ist eine deutliche Reduktion – zwar auf einem hohen Ungleichheitsniveau – aber immerhin ein Rückgang um knapp 20 Prozentpunkte. (Schürz 2012)

Abbildung 18: Ersatzquoten Pensionen im OECD-Vergleich



Quelle: OECD 2009

Abbildung 19: Die Verteilung von Nettopensions-, Netto- und Nettogesamtvermögen

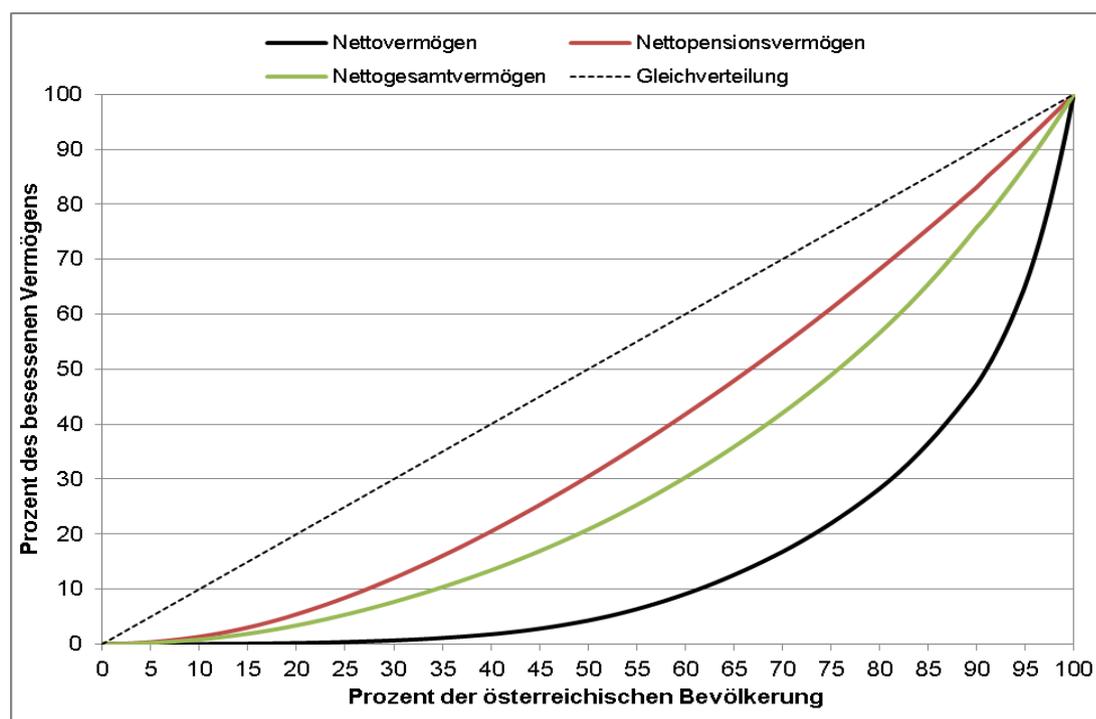
Quelle: OeNB, OECD, Statistik Austria und eigene Berechnung IHS. Die Basis für das Nettovermögen ist ein Haushalt, für das Nettopensionsvermögen das Individuum. Die Berechnungen für das Nettovermögen erfolgten mit Hilfe der veröffentlichten Kennzahlen aus OeNB (2012) für nicht-negative Nettovermögen. Die Werte für das Nettopensionsvermögen stammen von OECD (2011), welche mit Daten der integrierten Lohn- und Einkommensstatistik für unselbständig Beschäftigte von Statistik Austria verknüpft wurden, unter der Annahme, dass für die Bruttoeinkommen die gleiche Ordnung an Individuen gilt wie für die Verteilung der Nettopensionsvermögen. Anschließend wurden die Werte anhand der „modified OECD equivalence scale“ auf Haushaltsebene umgerechnet. Pensionsansprüche aus selbständiger Beschäftigung sowie die Ausgleichszulage wurden nicht berücksichtigt. Werte zwischen den Dezilen wurden durch Interpolation gewonnen. Das abgebildete Nettogesamtvermögen kann nur unter der restriktiven Annahme gleicher Ordnung der Haushalte in beiden Verteilungen berechnet werden und ist dementsprechend mit Vorsicht zu interpretieren.

Abbildung 19 zeigt die Verteilungen von Nettovermögen, bestehend aus Verschuldung, Sach- und Finanzvermögen, und Nettopensionsvermögen, also dem Barwert der zukünftigen Nach-Steuer-Pensionseinkommen. Beide sind pro Haushalt angegeben. Beide sind pro Haushalt angegeben. Einige Einschränkungen bei der Berechnung der Pensionsvermögensverteilung¹⁴ führen jedoch dazu, dass die ermittelten Werte als eher konservativ im Sinne der folgenden Analyse zu sehen sind und eine entsprechende Berücksichtigung die Aussagen verstärken und nicht schwächen würden. Die Abbildung veranschaulicht wie viel konzentrierter das Nettovermögen in den oberen Dezilen verteilt ist im Vergleich zu den Nettopensionsvermögen. Die Summe beider Vermögen, das Nettogesamtvermögen, ist augen-

¹⁴ Siehe Anmerkung zu Abbildung 19.

scheinlich gleicher verteilt als das reine Nettovermögen. Für einen signifikanten Teil der Bevölkerung ist das Nettopensionsvermögen größer als das reine Nettovermögen. Dies unterstreicht die quantitative Bedeutung der Nettopensionsvermögen. Die Pensionsansprüche nicht zu berücksichtigen kann daher die Wahrnehmung der Vermögenswerte der Bevölkerung beispielsweise im Vergleich zu anderen Ländern, in welchen Pensionsvorsorgen verstärkt durch privates Sparen erfolgt, bedeutend verzerren.

Abbildung 20: Lorenzkurven des Nettopensions-, Netto- und Nettogesamtvermögens



Quelle: OeNB, OECD, Statistik Austria und eigene Berechnung IHS. Siehe auch Hinweise von Abbildung 17. Vermögensdaten für das erste und letzte Dezil werden in OeNB (2012) nicht berichtet und wurden geschätzt. Für das oberste Dezil erfolgte die Extrapolation mit Hilfe eines Polynoms hoher Ordnung. Die obersten Perzentile wurden im Einklang mit Verteilungskennzahlen aus vergleichbaren europäischen Ländern nachgebildet (vgl. Davies und Schorrocks, 2000). Dies führt zu einer konservativen Schätzung: die Ungleichverteilung des Nettopensionsvermögens ist tendenziell überschätzt, jene des Nettovermögens tendenziell unterschätzt. Der Gini-Koeffizient der geschätzten Verteilung des Nettovermögens liegt bei 0,69 und damit niedriger als der gemessene Koeffizient von 0,76 aus OeNB (2012) beruhend auf den Mikrodaten des HFCS. Ersterer beschränkt sich allerdings aus Datengründen auf das nicht-negative Nettovermögen. Der Gini-Koeffizient der geschätzten Verteilung des Nettopensionsvermögens liegt bei 0,26, jener des geschätzten Nettogesamtvermögens bei 0,40 und jener des Nettovermögens liegt bei 0,69.

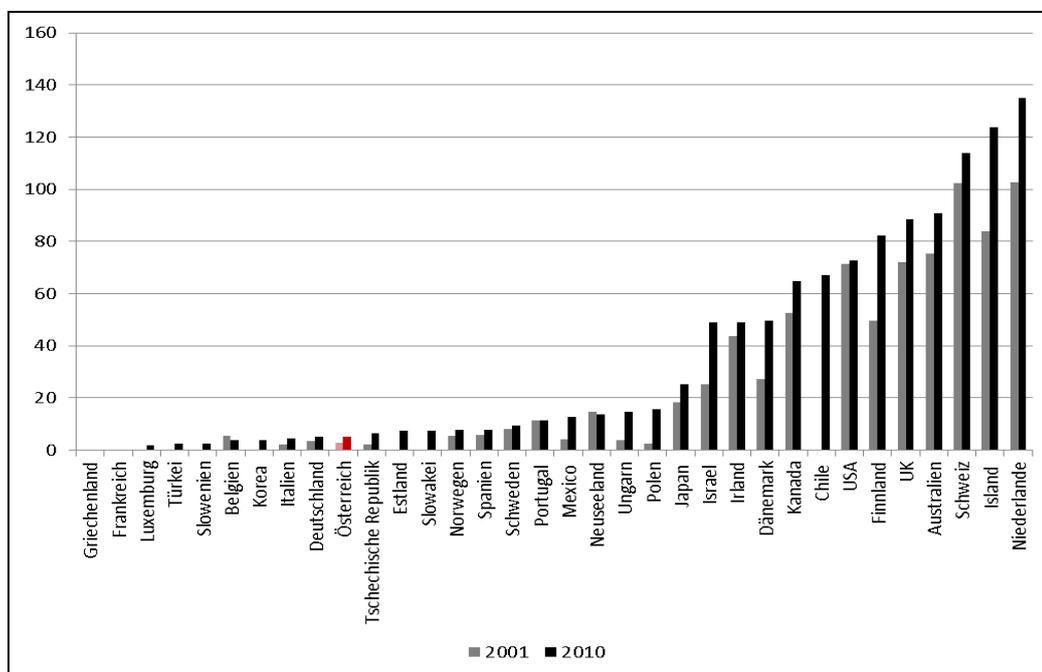
Abbildung 20 zeigt die Schätzungen¹⁵ zur Vermögensverteilung dargestellt als Lorenzkurven. Die Grafik demonstriert anschaulich, dass das Nettovermögen bedeutend ungleicher

¹⁵ Siehe Anmerkungen zu Abbildung 19 und 20.

verteilt ist als das Nettopensionsvermögen. Dies drückt sich durch die Fläche zwischen der jeweiligen Kurve und der 45°-Linie, welche Gleichverteilung implizieren würde, aus. Das hohe Gewicht des Pensionsvermögens im Gesamtvermögen für einen Großteil der österreichischen Bevölkerung bewirkt, dass die Lorenzkurve des Nettogesamtvermögens wesentlich näher an jener des Nettopensionsvermögens liegt. Das bedeutet, dass die Ungleichheit des erweiterten Nettogesamtvermögens entscheidend geringer ausfällt als bei einer isolierten Betrachtung des Nettovermögens.

Die umfangreiche Absicherung im Alter durch den österreichischen Staat ersetzt in weiten Teilen eine private Vorsorge für das Alter. Da der Großteil des Pensionssystems in Österreich auf dem Umlageverfahren basiert, kann der Staat erheblich auf die Höhe der impliziten Pensionsvermögen Einfluss nehmen. Die kapitalgedeckte Säule, bei der Pensionsansprüche gemäß den Einzahlungen aufgebaut werden und eine Umverteilung schwierig ist¹⁶, ist in Österreich sehr schwach ausgeprägt (vgl. Abbildung 21). Im Jahr 2009 erreichte das Volumen österreichischer Pensionsfonds rund 14,06 Milliarden Euro (ca. 19,5 Milliarden USD) oder 5,1 Prozent des Bruttoinlandproduktes. Im internationalen Vergleich ist dies sehr wenig, wenngleich auch sich das Volumen seit 2001 mehr als verdoppelt hat. In Ländern mit einem hohen Anteil der kapitalgedeckten Säule ist das Pensionsvermögen (Schweiz, Island, Niederlande) hier bereits bei rund 110 bis 140% des BIP.

Abbildung 21: Anlagevermögen Pensionsfonds in % des BIP

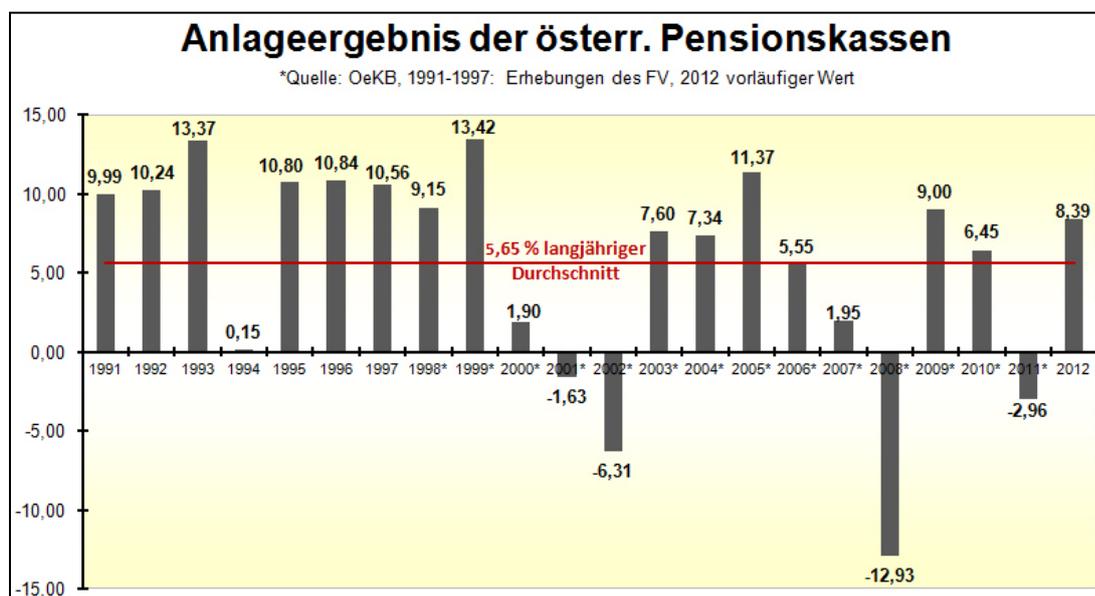


Quelle: OECD – eigene Darstellung

¹⁶ In diesem Fall müsste die Umverteilung explizit über den Steuer- und Transfermechanismus und nicht implizit über das Pensionssystem laufen.

Eine Betrachtung des Veranlagungserfolgs der Pensionskassen für 2012 ergab ein Plus von 8,4% (Abbildung 22) Der durchschnittliche jährliche Ertrag seit Start der Pensionskassen vor 22 Jahren hat sich auf 6,65 Prozent pro Jahr erhöht. Die Zahl der Anspruchsberechtigten bei den österreichischen Pensionskassen lag zu Jahresende 2012 bei 815.500, ein Plus von 3 Prozent. Das veranlagte Vermögen stieg um 9 Prozent auf rund 16,25 Mrd. Euro. Aktuell sind rund 23 bis 24 Prozent der unselbstständig Beschäftigten im Pensionskassensystem. Bei den Kleinbetrieben haben erst knapp 10 Prozent Pensionskassenverträge, bei den Großen 70 bis 75 Prozent. (Quelle: OeKB 2013)

Abbildung 22: Anlageergebnis der österreichischen Pensionskassen 1991-2012



Quelle: OeKB¹⁷

Zusammenfassend ist zu konstatieren, dass die Leistungen eines Wohlfahrtsstaates trotz mitunter schwieriger quantitativer Erfassung ein Vermögen der Individuen im Sinne eines Barwertes der ausgegebenen Leistungsversprechen darstellen. Das Ausmaß dieser impliziten Vermögensbestände ist beträchtlich und ist daher bei einer Diskussion über Vermögensbestände und deren Verteilung miteinzubeziehen. Die Gesamtbetrachtung des Sozialbereichs zeigt, dass der Sozialstaat private Ersparnis für breite Bevölkerungskreise weitgehend ersetzt und überflüssig macht. Nicht nur ist das Alters- und Vorsichtssparen relativ umfangreich vorgeschrieben, das private Sparen ist zudem noch steuerlich benachteiligt und mindert den Anreiz, eigenes Finanzvermögen zu bilden, das über die traditionellen kleinen Sparanlagen (z.B. Bausparverträge¹⁸) hinausgeht. Dies muss man weder negativ oder posi-

¹⁷ <http://www.fondsprofessionell.at>

¹⁸ Die Bausparprämien wurden im Rahmen des Sparpaketes 2012 halbiert.

tiv bewerten, sondern einfach als eine Konsequenz der sozialen Sicherung berücksichtigen¹⁹.

4. Die Vermögensbesteuerung

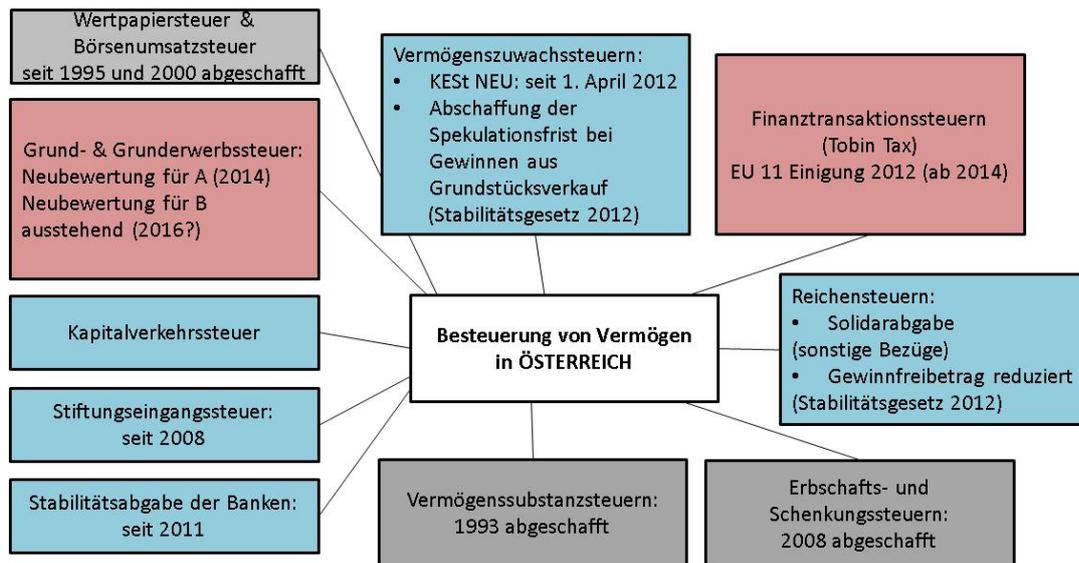
4.1. Vermögenssteuern Systematik und Aufkommen

Die Vermögensbesteuerung sollte nicht isoliert vom Gesamtsteuersystem betrachtet werden. Internationale Institutionen wie die OECD schlagen zwar grundlegende Steuerreformen für Österreich vor, die auch den Bereich der Vermögenssteuern betreffen, jedoch nicht um konjunkturelle Defizite zu sanieren, sondern um durch eine Veränderung der Steuerstruktur die Gesamtwirtschaft wettbewerbsfähiger zu machen. Eine einzelne Steuer sollte demgemäß nicht isoliert betrachtet werden, sondern ist danach zu beurteilen, wie sie im gesamten Steuersystem wirkt und ob es bereits andere Steuern mit ähnlicher Wirkung gibt. Wie sich Österreich im internationalen Vergleich bezüglich seiner gegenwärtigen Steuerstruktur darstellt und welche Rolle die vermögensbezogenen Steuern spielen, soll in diesem Teil der Studie analysiert werden. Dabei wird auf jüngste Reformen eingegangen und es werden Best Practice Erfahrungen aus Europa im Bereich der Vermögensbesteuerung beschrieben.

Abbildung 23 beschreibt graphisch das System der Vermögensbesteuerung in Österreich, die verschiedenen Vermögensarten, deren Besteuerung und jüngste gesetzliche Veränderungen werden aufgezeigt, Tabelle 8 listet zusätzlich die Aufkommenshöhen auf. In der Graphik rot markiert sind Bereiche, die gegenwärtig und in naher Zukunft als veränderlich gelten könnten, grau sind in jüngerer Vergangenheit abgeschaffte und in der politischen Diskussion neu diskutierte Steuern. Blau sind neu eingeführte Steuern.

¹⁹ Transfers in Form öffentlicher Leistungen werden in Guger und Marterbauer 2007 beschrieben. Die Quintessenz dieser Studie ist, dass sich die Einkommensverteilung signifikant verschlechtert und einkommensschwache Gruppen zwar durch eine Umverteilung profitieren, gleichzeitig aber wieder von der regressiven Wirkung des Steuersystems getroffen werden.

Abbildung 23: Besteuerung von Vermögen in Österreich – Systematik



Quelle: IHS

Tabelle 8: Vermögenssteueraufkommen

	1980	1990	1995	2000	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
	In Mio. Euro ²⁾										
Vermögensteuer ³⁾	248	511	45	1	0	0	0	0	0	0	0
Erbschaftssteueräquivalent	53	131	14	0	0	0	0	0	0	0	0
Erbschafts- und Schenkungssteuer	50	77	82	111	140	132	155	136	116	35	33
Stiftungseingangssteuer								6	14	10	18
Bodenwertabgabe	4	5	5	5	5	5	5	6	5	6	6
Kapitalverkehrssteuern	27	148	89	115	81	146	147	89	91	102	77
Grunderwerbsteuer	150	251	393	452	548	619	644	652	632	727	754
Abgabe land- u. forstw. Betriebe	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20
Sonderabgabe von Banken	0	123	7	-3	0						
Stabilitätsabgabe											510
Steuern Bund aus Vermögen	547	1.266	656	702	794	921	971	909	864	890	890
Gemeinden (Grundsteuer)	183	292	393	463	539	544	555	566	594	609	621
Summe	730	1558	1049	1165	1333	1465	1526	1475	1458	1499	1511
Anteil der Vermögenssteuern am Gesamteueraufkommen			2,3	2,0	2,0	2,1	2,0	1,8	1,9	1,9	1,8

Quellen: Statistik Austria (2012), Rossmann 2006. ¹⁾ Ohne Gewerbekapitalsteuer (abgeschafft 1985).²⁾ Nominelle Werte. ³⁾ Einschließlich Sonderabgabe vom Vermögen (ab 1969) und Zuschlag für den Katastrophenfonds.

Aus Tabelle 8 sind einerseits konjunkturelle Schwankungen ersichtlich, siehe den Einbruch der Summe ab 2008. Andererseits sind Strukturbrüche erkennbar: Die Besteuerung von Vermögen hat heute in Österreich nur eine geringe Bedeutung. Verschiedene Maßnahmen in den vergangenen Jahrzehnten, darunter die Abschaffung der Gewerbekapitalsteuer Mitte

der 1980er Jahre, die Einführung der Endbesteuerung 1993 auf Zinsen und 1994 auf Dividenden, die Abschaffung der Vermögenssteuer 1994, die Abschaffung der beiden Bestandteile Wertpapiersteuer (1995) und Börsenumsatzsteuer (2000) der Kapitalverkehrssteuern, das Aussetzen der Hauptfeststellung zur Festlegung der Einheitswerte seit Anfang der 1970er Jahre, und schließlich das damit zusammenhängende Auslaufen der Erbschafts- und Schenkungssteuer 2008 führten zu einer erheblichen Erosion des Vermögenssteueraufkommens von 0,8% des BIP (1980) auf 0,3% des BIP (2010) (siehe Abbildung 27). Diese Entwicklung hat zu einem Niveau unterhalb des OECD Durchschnitts von 1,8% im Jahr 2010 beigetragen. Dies gilt insbesondere für Grundsteuern, für die jedoch die österreichische Situation besonders zu beachten ist, d.h. ein internationaler Vergleich ist hier besonders komplex (siehe Kapitel Grundsteuern). Vermögenssteuern per se sind international allgemein am Auslaufen. In der EU haben 19 Länder – ebenso wie Japan, USA und die Schweiz – eine Erbschafts- und Schenkungssteuer; eine Grundsteuer gibt es in fast allen Ländern, eine Grunderwerbssteuer in 17 EU-Ländern; acht EU-Länder wenden eine Börsenumsatzsteuer und sechs EU-Länder eine Gesellschaftssteuer an. Realisierte Veräußerungsgewinne unterliegen in 19 EU-Ländern in der Regel abgeltenden proportionalen Quellensteuern (Details zum internationalen Vergleich finden sich in Kapitel 4).

4.1.1. Jüngste Entwicklungen

4.1.1.1. Wertpapier KESt

Mit dem Budgetbegleitgesetz 2011 bis 2014 (Abgabenänderungsgesetz) wurde zusätzlich zur bisherigen Besteuerung der Früchte aus der entgeltlichen Überlassung von Kapital eine 25%ige Besteuerung unabhängig von einer allfälligen Behaltdauer von Wertzuwachsen an Kapitalvermögen beschlossen. Im Gegenzug dazu gibt es die Möglichkeit eines Verlustausgleichs innerhalb der Einkunftsart. Durch den Steuerabzug gelten die Erträge als endbesteuert, wie es beispielsweise für Zinsen aus Bankguthaben bereits bekannt ist. Die Steuer wurde in den Medien als Kursgewinnsteuer, Vermögenszuwachssteuer oder Kapitalzuwachssteuer bezeichnet. Bisher wurden Gewinne aus im Privatvermögen gehaltenen Wertpapieren nur dann besteuert, wenn die Verkäufe innerhalb der Spekulationsfrist von einem Jahr erfolgt sind.

Problematisch war nicht nur der gesetzliche Werdegang bis zur Steuereinführung, auch konnten trotz einer nachträglichen Reparatur des Gesetzes die Bedenken nicht völlig ausgeräumt werden. Um eine drohende geschätzte Kapitalflucht von 5 Mrd. Euro aus Österreich ins Ausland zu verhindern, wurde die Attraktivität von Inlandsdepots gegenüber der ausländischen Konkurrenz durch den automatischen Verlustausgleich verbessert.

4.1.1.2. Gewinne aus den Veräußerungen von Grundstücken

Mit dem Stabilitätsgesetz 2012 werden **Gewinne aus der Veräußerung von Grundstücken** im privaten und im betrieblichen Bereich mit 25% besteuert. Bisher wurden Gewinne aus privaten Grundstücksverkäufen nur dann besteuert, wenn sie innerhalb der 10-jährigen Spekulationsfrist erfolgt sind. Für Neuvermögen und steuerabhängige Grundstücke ist der tatsächliche Veräußerungsgewinn Bemessungsgrundlage, nach 10 Jahren ist ein jährlicher Inflationsabschlag bei Neuvermögen vorgesehen. Für Altvermögen beträgt der Steuersatz 3,5% bzw. 15% effektiv bei Umwidmung nach 1987 des Veräußerungserlöses. Erhoben wird die neue Steuer in erster Linie durch ein an die GrESt angelehntes Mitteilungs- und Selbstberechnungssystem durch den Parteienvertreter (Immobilienvertragssteuer).

4.1.1.3. Solidarabgabe

Im Zusammenhang mit der Vermögenssteuerthematik werden im öffentlichen Diskurs auch die Solidarabgabe, der Gewinnfreibetrag und die Stabilitätsabgabe besprochen. Es ist hierbei darauf hinzuweisen, dass es sich bei diesen Abgaben um keine Vermögenssteuern bzw. vermögensbezogenen Steuern im engeren Sinn handelt. Während die Solidarabgabe und der Gewinnfreibetrag beim Einkommen ansetzen, stellen Bilanzsumme und Derivatstransaktionsvolumen bei der Stabilitätsabgabe die Bemessungsgrundlage dar.

Bei sonstigen Bezügen (z.B. 13. und 14. Gehalt) steht die begünstigte Besteuerung von 6% bei hohen Einkünften nicht mehr voll zu (**Solidarabgabe**). Die Besteuerung für sonstige Bezüge bis zu einem Jahresbruttobezug von ca. 185.000 Euro (Jahreseinkünfte ohne Sonderzahlung von ca. 150.000 Euro) erfolgt wie bisher mit 6%. Darüber hinausgehende sonstige Bezüge werden bis zu einem Jahresbruttobezug von ca. 360.000 Euro (Jahreseinkünfte ohne Sonderzahlungen von ca. 300.000 Euro) mit 27% und darüber hinausgehende Bezüge bis zu einem Jahresbruttobezug von ca. 594.000 Euro (Jahreseinkünfte ohne Sonderzahlungen von ca. 500.000 Euro) mit 35,75% besteuert.

Steuerliche Veränderungen wie die Solidarabgabe, die in ihrer zwar komplexen Struktur als eine Art **Reichensteuer** gewertet werden können, sind in ihrer Wirksamkeit differenziert zu diskutieren. Bei einer einfach konstruierten Reichensteuer (Freibetrag und Steuersatz) beschreibt das IHS 2011, dass das verfügbare Einkommen der Haushalte insgesamt sinkt. Zudem ist zu erwarten, dass diese Maßnahme Verteilungswirkungen aufweist, da die Besteuerung höherer Einkommen steigt. Die empirische Literatur liefert recht eindeutige Belege dafür, dass sich Einkommensteuern negativ auf Beschäftigung und Wachstum auswirken, da sie nachteilig auf Arbeitsnachfrage und -angebot wirken. In einer Modellrechnung für Österreich errechnete das IHS Wien 2011 einen langfristigen Niveaueffekt, konkret bleibt bei einer

Bemessungsgrundlage von 100.000 EUR und einem Steuersatz von 55% (+5PP) ein BIP mit Reichensteuer um rund 0,1% hinter einem BIP ohne Reichensteuer zurück.

$$BIP_{\text{Reichensteuer}} = 0,9987 * BIP_{\text{Basisszenario}}$$

Hintergründe sind, dass die Nettolöhne um 0,3% sinken, wobei die Arbeitskosten für Höchstqualifizierte um 0,3% steigen (im Vergleich zum Basisszenario ohne Reichensteuer). Das gesamte Volumen der Arbeitszeit, das sich aus der Beschäftigung in Köpfen und den durchschnittlich gearbeiteten Stunden zusammensetzt, bleibt um 0,1% hinter dem Basisszenario zurück. Die höhere Besteuerung reduziert schließlich die Investitionsanreize, sodass die Investitionen der Unternehmen (und damit auch der Kapitalstock) langfristig um knapp 0,2% zurückgehen (IHS 2011). Denn die dauerhafte Erhöhung der Besteuerung höherer Einkommen (z.B. in Form einer Reichensteuer) führt zu einer Verringerung der Lebenseinkommen, zu sinkenden Arbeitsanreizen, veränderten Ausbildungsentscheidungen, einem Sinken des Einkommensteueraufkommens und zu einem Sinken der Nettolöhne, d.h. einer Vergrößerung des "Steuerkeils". Wachstum & Beschäftigung sinken und die Steuereinnahmen unter den Budget-Erstrundeneffekten.

Budgetwirksam sind nur einmalige Beiträge, in der kurzfristigen Betrachtung steigen aufgrund der Erhöhung der Grenzsteuersätze die Budgeteinnahmen des Staates. Auf Dauer kommt es zu einer Restrukturierung der Ökonomie. Längerfristig würde eine permanente Einführung einer Reichensteuer (ab einer Bemessungsgrundlage von 100.000 Euro) der öffentlichen Hand also lediglich 0,04% des nominellen BIP zuspiesen (bezogen auf das Jahr 2012, das heißt, wenn man das nominelle Wachstum heraus rechnet, ergibt dies einen Betrag von 130 Mio. Euro).

4.1.1.4. Gewinnfreibetrag

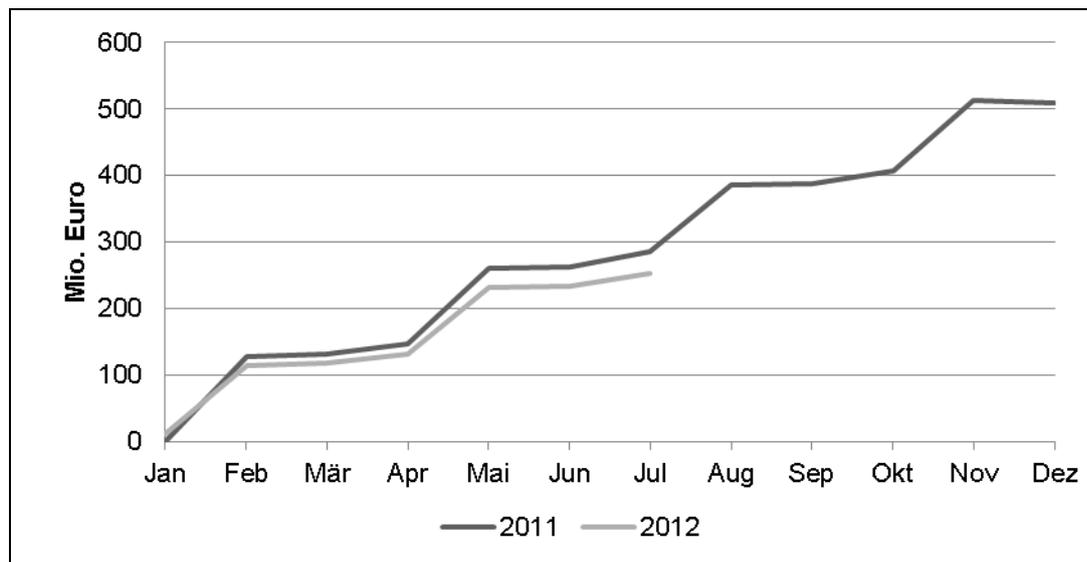
Korrespondierend zur Änderung bei der Besteuerung sonstiger Bezüge im Rahmen des Jahressechstels (§ 67 Abs. 1 und 2) erfolgt auch beim Gewinnfreibetrag eine Änderung durch eine Staffelung des Prozentausmaßes: Der Gewinnfreibetrag beträgt bis zu einer Bemessungsgrundlage von 175.000 Euro (unverändert) 13%. Überschreitet die Bemessungsgrundlage diesen Betrag, steht für den Überschreibungsbetrag abhängig von der Höhe der Überschreitung, ein reduzierter Gewinnfreibetrag zu. Für einen Überschreibungsbetrag in Höhe von 175.000 Euro 7% und für weitere 230.000 Euro 4,5%. Abweichend von der bisherigen Regelung, die ein maximales Ausmaß des Gewinnfreibetrages von 100.000 Euro vorsah (dies entspricht einem maximalen begünstigten Gewinn von 769.230 Euro), steht der Gewinnfreibetrag in den Jahren 2013 bis 2016 somit nur für Gewinne bis zu 580.000 Euro zu. Unter Zugrundelegung der Prozentstaffelung ergibt sich damit ein Maximalausmaß von

45.350 Euro. Ökonomisch gesehen, kann hier von einer Minderung der Unternehmer Incentives im Rahmen der Investitionsbereitschaft gesprochen werden.

4.1.1.5. Stabilitätsabgabe: Bankenabgabe

Im Jahr 2011 wurde in Österreich – ebenso wie in Deutschland, Frankreich und anderen Ländern – eine Bankenabgabe eingeführt. Damit wurden primär drei Ziele verfolgt: Zum ersten sollten die Banken an den Kosten, die im Rahmen der Banken-Rettungspakete in Folge der Finanzkrise entstanden sind, beteiligt werden (fiskalisches Ziel). Zum zweiten wurde eine Finanzmarktstabilisierung angestrebt, indem Anreize zur Übernahme exzessiver Risiken begrenzt werden. Schließlich sollten mit einer Bankenabgabe als drittes Ziel volkswirtschaftlich positive Finanzierungsinstrumente wie beispielsweise Kredite an private Haushalte und Unternehmen zur Finanzierung von Konsum, Wohnbau- oder Unternehmensinvestitionen relativ begünstigt werden (Lenkungsziel). Im Jahr 2011 betrug das Gesamtaufkommen der Stabilitätsabgabe 509,9 Mio. Euro (0,17% des BIP). (IHS 2012)

Abbildung 24: Aufkommen der österreichischen Stabilitätsabgabe



Quelle: BMF, Abgabenerfolg des Bundes (UG16). Kumuliertes monatliches Aufkommen.

In Bezug auf wettbewerbsverzerrende Effekte für große Banken, die von der Abgabe überproportional belastet werden, ist festzuhalten, dass sich der Staat aufgrund der starken Verflechtungen innerhalb des Finanzsystems häufig gezwungen sieht, einen Konkurs großer bzw. systemrelevanter Kreditinstitute in jedem Fall zu verhindern. Solche systemisch wichtigen Banken gelten mithin als „too big to fail“. Häufig werden dabei sehr große Banken mit großem systemischem Risiko gleichgesetzt. Bankenabgaben können als eine Art Preis dafür angesehen werden, dass der Staat eine implizite Garantie für ein stabiles Finanzsystem

gewährt. Diese impliziten Staatsgarantien bringen Wettbewerbsvorteile mit sich, die in der Regel mit niedrigeren Refinanzierungskosten und einer größeren Risikobereitschaft einhergehen. Obwohl keine eindeutigen Indizien für die Weitergabe der Abgabe an Haushalte und Unternehmen für die kurze Periode seit der Einführung identifiziert werden konnten, bedeutet dies nicht, dass eine Überwälzung zu einem späteren Zeitpunkt auszuschließen ist. Aufgrund des prinzipiell überdurchschnittlich hohen Wettbewerbs am österreichischen Bankensektor kann ein Szenario in welchem die Kosten der Stabilitätsabgabe in der mittleren Frist zumindest partiell weitergereicht werden als wahrscheinlich bezeichnet werden. In der makroökonomischen Analyse des IHS Wien (IHS 2012) wird unter der Annahme einer vollen Überwälzung eine Obergrenze für die zu erwartenden Effekte bestimmt. Die Auswirkungen auf das Bruttoinlandsprodukt sind mit -0,01% (2012), -0,02% (2013), -0,04% (2014) bzw. -0,06% (2015) gering. Langfristig ist mit einem Effekt von -0,22% zu rechnen. Die negative Auswirkung auf die Produktion ist durch den investitionshemmenden Charakter eines Aufschlags der Abgabe auf die Kreditzinsen begründet, welcher über die Zeit Kapitalstock und Beschäftigung sinken lässt. Während der Arbeitsmarkt in der kurzen Frist praktisch unberührt bleibt, steigt die Arbeitslosenquote langfristig um 0,03 Prozentpunkte, während die Beschäftigung um 0,07% abnimmt. (IHS 2012)

4.1.2. Aufkommen der Vermögenssteuern

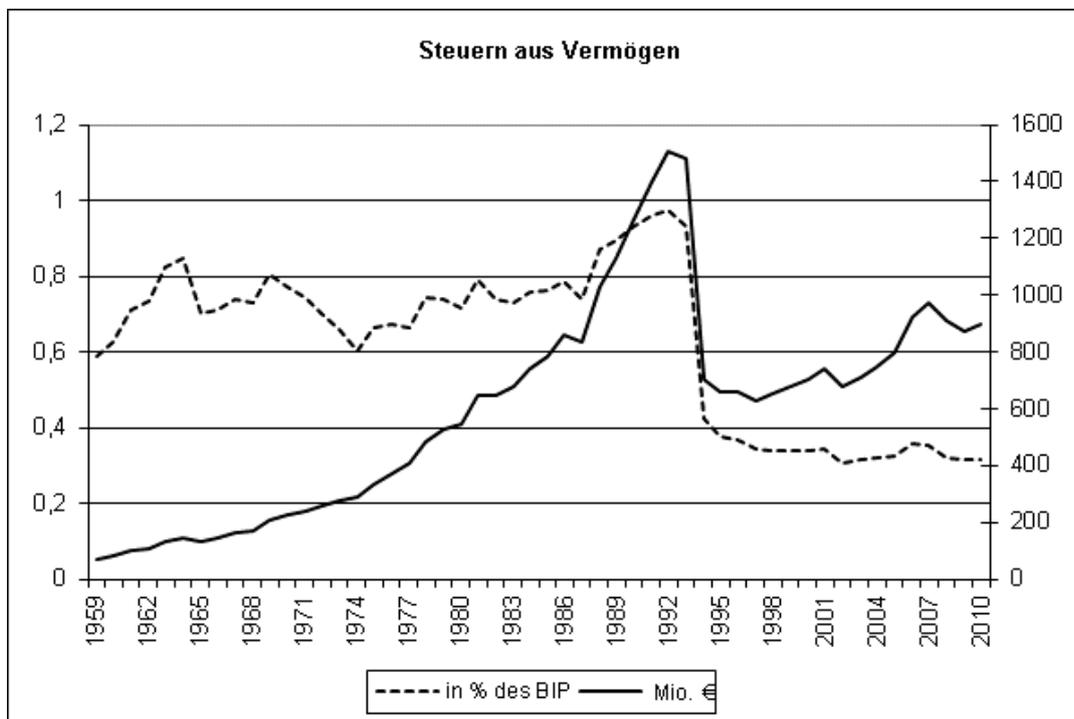
Das absolute Aufkommen und auch der Anteil der vermögensbezogenen Steuern²⁰ am BIP ist seit den 60er Jahren bis 1992 gestiegen, um mit den Steuerreformen 1993 ab 1994 auf ein niedrigeres Niveau zu sinken, von dem aus schließlich wieder eine gleichmäßige Entwicklung erfolgte. Der Anteil an den Gesamtsteuern ist bis 2002 gesunken, um dann wieder schwach anzusteigen. 2011 lag das Steueraufkommen des Bundes aus allen vermögensbezogenen Steuern bei 890 Millionen EUR oder 1,14% des Gesamtsteueraufkommens (1995: 1,4%) (Abbildung 25 und Abbildung 26). Das Volumen, das Gemeinden zufließt (aus der Grundsteuer), lag bei 621 Millionen EUR oder 0,7% des Gesamtsteueraufkommens, was die Grund- und Grunderwerbssteuer als wichtigste vermögensbezogene Steuer ausweist (vgl. dazu Abbildung 27 bzw. Tabelle 8). Eine Weiterführung des Trends der Jahre 1995 bis 2010 würde einen Steuerertrag von knapp unter 1 Milliarde Euro ergeben. Auch eine Extrapolation über den Zeitverlauf seit den 1960 Jahren, die den Bruch seit dem Aussetzen der Steuer

²⁰ Auf Grund der wirtschaftlichen Entwicklung zu höheren Einkommen tendierte die Vermögenssteuer, die ursprünglich nur einen kleinen Teil der Bevölkerung betraf, dazu, eine Massensteuer zu werden. Um zu vermeiden, dass tatsächlich ein Großteil der Bevölkerung vermögenssteuerpflichtig wurde, wurden verschiedene Freibeträge festgesetzt, die nicht unerheblich erhöht wurden (z.B. von jeweils 40.000 S im Jahre 1958 auf 150.000 S im Jahre 1978). Der Großteil des Vermögenssteueraufkommens stammte daher aus dem Unternehmensbereich. Als Ausgleich für die aufkommensmindernden Maßnahmen wurde der Satz der Vermögenssteuer wiederholt erhöht. Er war z.B. 1978 mit 1% doppelt so hoch wie 1968 (0,5%) Dadurch wurden die dämpfenden Faktoren mehr als kompensiert.

1996 überbrückt, resultiert in einer Aufkommensschätzung von etwas über einer Milliarde EUR.

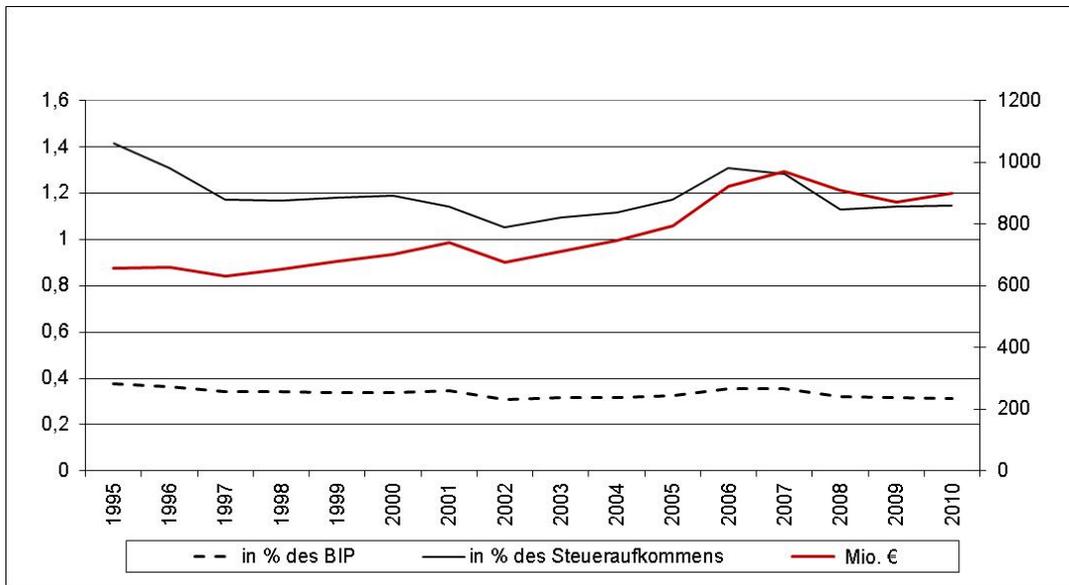
Abbildung 26 beschreibt die Entwicklungen seit 1995. Die Erträge aus den Vermögenssteuern sind relativ klein; seit 1995 geht der Anteil am BIPs geringfügig zurück. Abbildung 24 zeigt die Anteile der einzelnen Vermögenssteuern. Hier zeigt sich, dass Grunderwerbssteuern, Grundsteuer und Stabilitätsabgabe 2012 die größten Anteile ausgemacht haben. In Folge sollen die einzelnen vermögensbezogenen Steuern und ihre Besonderheiten andiskutiert werden.

Abbildung 25: Steuern aus Vermögen 1959-2011



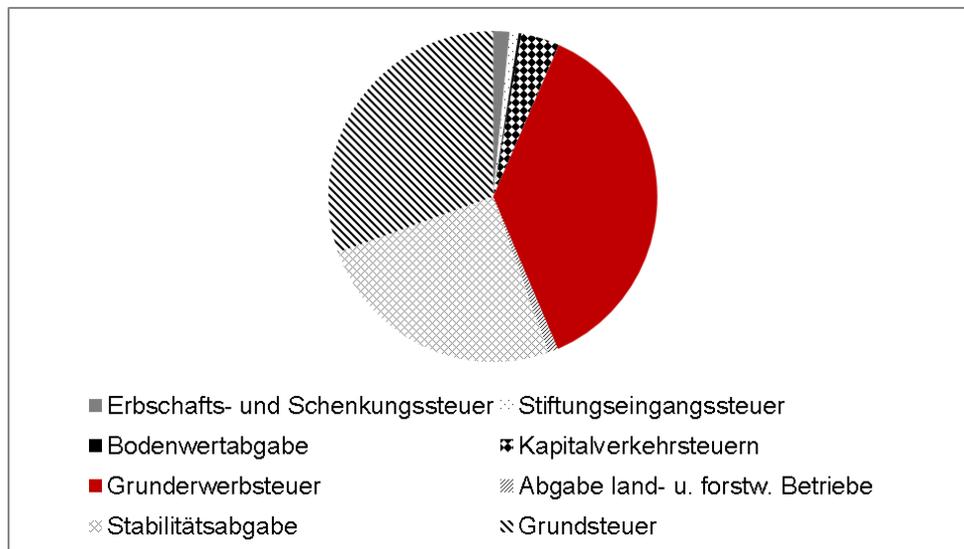
Quelle: WIFO Datenbank

Abbildung 26: Steuern aus Vermögen Erträge 1995-2010



Quelle: WIFO

Abbildung 27: Vermögenssteuern Anteile in %



Quelle: Statistik Austria 2012

In Schweden wurden folgende Gründe für die Abschaffung der Vermögenssteuer vorgebracht:

In Schweden wurde die Vermögenssteuer 2007 mit folgenden Begründungen/Erwartungen abgeschafft, die sich auch teilweise erfüllt haben:

Kapitalflucht von Finanzvermögen: 2007 wurde angenommen, dass aufgrund der Vermögenssteuer etwa 53 Mrd. EUR (ca. 500 Mrd. Kronen) im Ausland angelegt würden. Es wurde erwartet, dass ein großer Teil dieser Gelder wieder nach Schweden zurückfließt.

Gesteigerte Investitionen: Schweden verfügt über einen ungewöhnlich hohen Anteil an Kapitalexport und die schwedischen Direktinvestitionen im Ausland betragen 55% des BIP (Der EU-Schnitt liegt bei 40%). Die Abschaffung dieser Steuer in Schweden ließ erwarten, dass in Folge wieder mehr Kapital für Investitionen in Schweden vorhanden sein würde.

Die Ausgaben für das Pensionssparen sollten sinken: Die abgeschaffte Vermögenssteuer wird z.T. dadurch gegenfinanziert, dass der maximale Absetzbetrag für Pensionssparen auf ca. 1300 Euro (12.000 SEK) gesenkt wird (vormals 40.000 SEK). Das soll vor allem junge Leute mit höherem Einkommen treffen, die damit aller Voraussicht nach weniger ambitionierte private Pensionszahlungen leisten werden.

Die Rolle der Firmenpension wird gestärkt: Da die Möglichkeiten fürs private Pensionssparen durch die o.e. Maßnahme beschnitten werden, wird die Firmenpension in Folge dessen zu einem noch wichtigeren Bestandteil der späteren Pension. Es wird daher wichtiger, einen Arbeitgeber mit großzügigen Firmenpensionszahlungen zu finden.

Plan, Schweden zum nordischen Steuerparadies zu machen: Durch das Abschaffen der Vermögenssteuer sollen reiche Norweger dazu zu bewegt werden, sich in Grenzregionen auf der schwedischen Seite niederzulassen.

Das Vermögen wird "privat": Danach Abschaffen der Steuer von der Steuerbehörde keine Aufzeichnungen mehr zum Privatvermögen geführt werden, wird dieses auch nicht mehr öffentlich zugänglich sein

Vorteile sollen zum Aktienhalten geschaffen werden, da die meisten an der Stockholmer Börse notierten Aktien sowie Kapitalversicherungen vermögenssteuerpflichtig waren.

Immobilienpreise steigen: Mit einer abgeschafften Vermögenssteuer wird das Haushaltseinkommen insgesamt gesteigert, was zu einem gesteigerten Interesse an teureren Immobilien führt.

Wald- und Forstgrundstücke werden weniger attraktiv: Da Wald- und Forstimmobilien von der Vermögenssteuer befreit waren, verlieren diese in Zukunft an Reiz.

Alternative Vermögensplatzierungen verlieren an Wichtigkeit: Zuvor war es möglich, Geld in Kunst, Gold o.ä. zu "lagern", da diese alternativen Investitionsformen nicht der Vermögenssteuer unterlagen. Mit der neuen Regelung gibt es keinen steuerrelevanten Grund mehr, Vermögen auf diese Art zu platzieren.²¹

Untersuchungen über die Auswirkungen der Aufhebung der Vermögenssteuern in Schweden ergaben, dass die Vermögenssteuer zwar obige Effekte bedingt habe, aber andere Einschnitte im

²¹ Quelle: WKO, Außenstelle Schweden

Schwedischen Steuersystem weit wirkungsmächtiger waren, wie z.B. die Umwandlung der Grundsteuer in eine Gebühr. (OECD 2010)

In Deutschland argumentierte das DIW folgendermaßen gegen die Wiedereinführung der Vermögenssteuer, wobei 2011 und 2012 einmalige Budgeteffekte für Vermögenssteuern berechnet wurden (siehe 4.1.1.3. und 4.1.2.)

Die Wiedereinführung der Vermögenssteuer würde die steuerliche Attraktivität des Standorts Deutschland und die Wettbewerbsfähigkeit deutscher (insbesondere mittelständischer) Unternehmen weiter senken.

Es ist fraglich, ob die verfassungsrechtlichen Bedenken²² gegen diese Steuer ausgeräumt werden können, (Problem der Unterbewertung von Grundvermögen.)

Der als möglich zu erreichende diskutierte Ertrag der Steuern nach einer Reform des Grundwertsystems wird deutlich überschätzt.

Als ertragsunabhängige Steuer belastet die Vermögenssteuer insbesondere ertragsschwache und neugegründete Unternehmen. Insgesamt kommt es im deutschen Modell zu beträchtlichen Erhöhungen für die effektive Gesamtsteuerbelastung aller Unternehmen.

Ebenso sind Ungleichheiten bezüglich der Belastungen der verschiedenen Branchen zu erwarten, die Baubranche wäre mit einer erhöhten Steuerbelastung um 25% am weitaus stärksten betroffen, aufgrund ihrer geringen Umsatzrentabilität.

Mittelständische Unternehmen wären aufgrund der hohen Beteiligung von privaten Mitteln (Doppelbesteuerung von Gesellschafter und Gesellschaft) stärker belastet als Publikumsgesellschaften.

Vermögenssteuern sind gegen den europäischen Trend und stellen international eine Ausnahme dar.

²² Der französische Verfassungsrat hat Ende 2012 die als "Reichensteuer" bekannte Erhöhung des Spitzensteuersatzes auf 75% für Einkommen ab 1 Million Euro aufgrund der Ungleichbehandlung von Haushalt und Individuum aufgehoben (vgl. Neue Zürcher Zeitung, 29.12.2013).

Tabelle 9: Vermögenssteuer im internationalen Vergleich

	Bestehende Regelung	Frühere Regelung	Pläne zur Wiederein- führung	Steuer- pflichtiger	Steuer- objekt	Bemessungs- grundlage	Frei- betrag	Steuer- befreiung für Betriebs- vermögen	Steuer- satz	Aufkommen absolut Mrd. €	Aufkom- men in % der Gesamt- steuer-
DE	keine	endet 1997	in Diskussion								
FR	vorhanden			natürliche Personen	gesamtes Vermögen	Verkehrs- wert	1,3 Mio. €	tw.	0,25- 0,5%	4,4	1,5
GB	keine	keine	in Diskussion								
IT	keine	keine	in Diskussion								
NL	keine	endet 2001	Erfassung fiktiver Zinsen bei EKSt.								
AT	keine	endet 1993	in Diskussion								
CH	vorhanden			natürliche Personen	gesamtes Vermögen	Verkehrs- wert	abhängig vom Kanton	in einigen Kantonen	abhängig vom Kanton	4,5	4,4
USA	keine	keine	keine								

Quelle: KPMG 2012. Der Steuersatz für die Vermögensbesteuerung in Österreich betrug vor der Abschaffung der Steuer 1% bei einem Freibetrag von 10.900 EUR²³.

²³ http://www.faire-steuern.at/download/studie_vermoegensbesteuerung.pdf, S. 139ff.

Tabelle 9 zeigt einen internationalen Vergleich der Vermögensbesteuerung ausgewählter Länder. In ganz Europa erhebt außerdem nur Luxemburg eine allgemeine Vermögenssteuer (für Kapitalgesellschaften).

Bei der Diskussion des Steueraufkommens sind aber auch die administrativen Kosten, die mit der Erhebung einhergehen, zu berücksichtigen. Studien für Deutschland, die die administrativen Kosten unterschiedlicher Steuern bewerten, reihen vermögensbezogener Steuern als jene Kosten mit den weit höchsten Erhebungskosten ein. Die Erhebungskosten einer allgemeinen Vermögenssteuer wären (mit bis zu 20% des Steueraufkommens) bis zu viermal so hoch wie die Kosten der Grundsteuern oder Lohnsteuern, am wenigsten hohe Erhebungskosten weisen Umsatz- und Lohnsteuern auf. Zusätzlich sind die Entrichtungskosten einer Vermögenssteuer wesentlich höher als jene aller anderen Steuern, insgesamt kommt der Vollzug einer Vermögenssteuer auf das 8-fache der Umsatzsteuern, die am wenigsten Kosten aufweisen. (Siehe Tabelle 10) Andere, ähnliche Schätzungen für Deutschland und auch für die USA ergeben ähnliche Werte. Weil die Vollzugskosten bei den Einzelsteuern stark streuen, dürfen sie nicht vernachlässigt werden, wenn sich die Frage nach einem „optimalen Steuersystem“ stellt. (Homburg 1997) Im Durchschnitt machen die administrativen Kosten aller vermögensbezogenen Steuern in Deutschland rund 2% des jeweiligen Steueraufkommens aus (WISO 2011)

Tabelle 10: Administrative Kosten unterschiedlicher Steuern

Steuerart	Erhebung	Entrichtung	Vollzug
Lohnsteuer	1,9	4,3	6,2
Einkommensteuer	5,2	3,8	9,0
Körperschaftssteuer	1,4	2,8	4,2
Umsatzsteuer	1,5	2,4	3,9
Gewerbsteuer	3,1	5,4	8,5
Vermögenssteuer	20,0	12,3	32,3
Kfz-Steuer	7,5	0,7	8,2
Grundsteuer	5,5	0,7	6,2
Grunderwerbssteuer	6,8	4,7	11,5
Sonstige	0,2	1,9	2,1
<i>insgesamt</i>	2,3	3,3	5,6

Quelle: Homburg 1997, WISO 2011. In % des Steueraufkommens.

5. Optionen und Probleme im Steuerdesign

5.1. Äquivalenz Vermögens- und Kapitalertragsbesteuerung

Eine Vermögenssteuer kann in eine Kapitalertragssteuer umgerechnet werden.²⁴ Die beiden Steuern tun weitgehend dasselbe, nämlich eine Steuerschuld einfordern, die aus dem Kapitalertrag bezahlt werden muss, wenn die Substanz erhalten bleiben soll. Erhebt man also zusätzlich zu einer existierenden KEST auch eine Vermögenssteuer, dann ist das weitgehend dasselbe wie den Satz der KEST anzuheben. Um diese Behauptung zu veranschaulichen, gehe man von einer Finanzanlage von 100 EUR aus, die einer Rendite von 5% erzielt. Der Eigner erzielt also einen Kapitalertrag von 5 EUR. Angenommen es werde eine Vermögenssteuer von 0,5% (5 Promille), wie gegenwärtig in Frankreich, erhoben. Damit beträgt die VSt-Schuld 0,5 EUR, das sind 10% des Kapitalertrags. Anstatt dessen könnte der Staat eine KEST von 10% auf den Kapitalertrag von 5 EUR erheben und damit dieselbe Steuerzahlung erhalten, nämlich 0,5 EUR. Bei einer Rendite von 5% sind also eine VST von 0.5% auf das Vermögen und eine KEST von 10% auf den Kapitalertrag äquivalent. Dieselben Berechnungen macht Tabelle 11 in den entsprechenden Zellen, wo für unterschiedliche Sätze der VSt und unterschiedliche Renditen jeweils der äquivalente Satz der KEST berechnet wird.

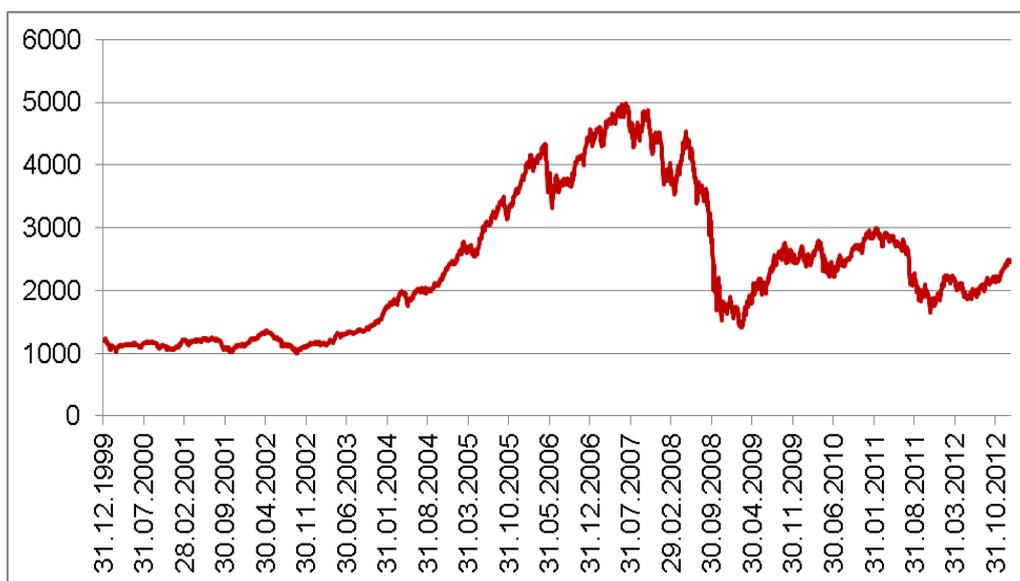
Tabelle 11: Vermögenssteuer und äquivalente Kapitalertragssteuer

VSt	1% Rendite	3%	5%	10%
0,1%	10%	3.3%	2%	1%
0,5%	50%	16.7%	10%	5%
1%	100%	33.3%	20%	10%

Quelle: IHS. Die Zellen geben den Satz der KEST, der dieselbe Steuerschuld ergibt wie der Satz der VSt in der entsprechenden Zeile. z.B. entspricht bei einer Rendite von 5% eine VSt von 0,5% einer KEST von 10%.

Finanzanlagen haben oft ein hohes Risiko. Je nach Risiko sind die Renditen höher oder geringer. Wenn die Wirtschaft boomt, erzielen Aktien oft sehr hohe Erträge von 10% und mehr, während in einer Rezession der Ertrag sehr schnell auf null fallen oder negativ werden kann, wenn der Kurs abstürzt (siehe Abbildung 28).

²⁴ Keuschnigg (2005)

Abbildung 28: Österreichischer Aktienindex ATX

Quelle: Thomson Reuters Datastream

Betrachtet man unterschiedliche und über die Zeit wechselnde Renditen, dann ergibt sich ein anderes Bild. Wird die VSt auf den Einstandspreis bzw. Buchwert von 100 erhoben, dann beträgt die Steuerschuld bei einem VSt-Satz von 0,5% wieder 0,5 EUR. Wenn die Rendite auf 10% und damit der Kapitalertrag auf 10 EUR steigt, dann macht die VSt-Schuld nur mehr 5% des Kapitalertrags aus (0,5 EUR/10 EUR), d.h. der äquivalente Satz der KEST fällt auf 5%²⁵ Bei einer außerordentlich niedrigen Rendite von 1% sinkt der Kapitalertrag auf 1 EUR. Die VSt-Schuld entspräche dann einer KEST von 50%! Fällt der Ertrag auf 0%, dann wird die VSt zu einer Substanzsteuer, d.h. wenn der Steuerpflichtige die Schuld nicht aus anderem Einkommen bezahlen kann, dann muss er die Anlage veräußern, um überhaupt die Steuerschuld zahlen zu können.

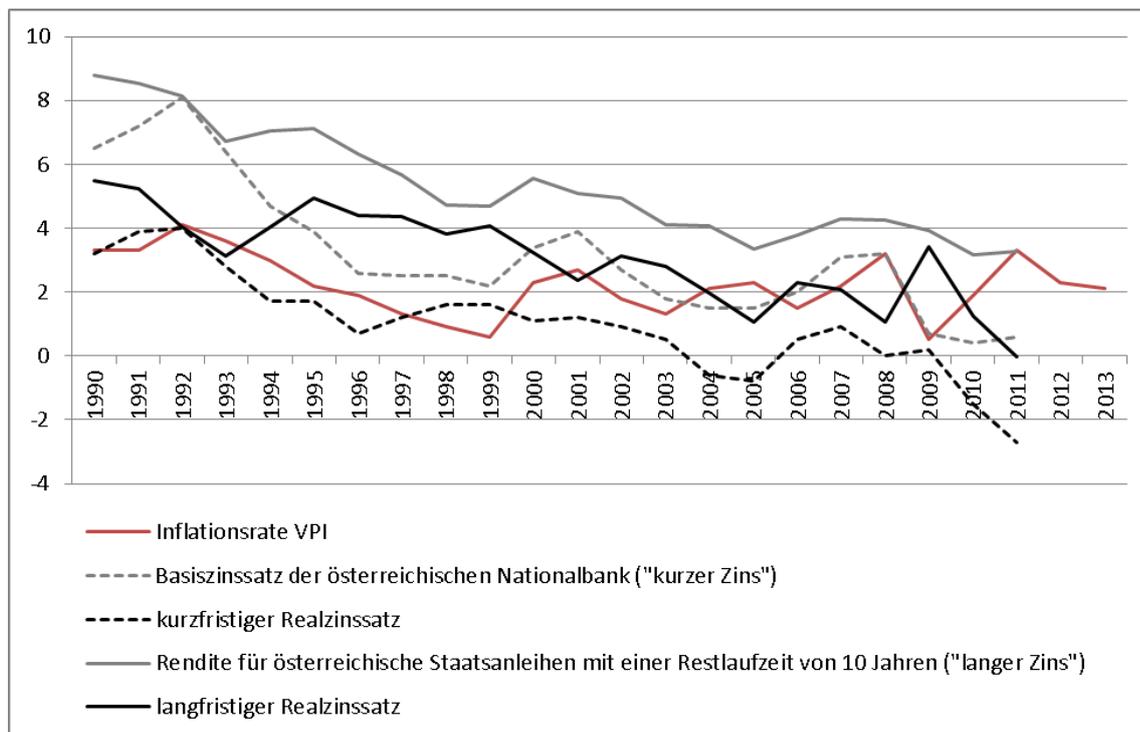
Gerade dann, wenn der Ertrag niedrig ist, besteuert die VSt den Ertrag überdurchschnittlich hoch, und wenn der Ertrag außerordentlich hoch ist, dann besteuert die VSt den Kapitalertrag nur gering. Die, die Glück haben, werden gering besteuert, jene, die Pech haben, hoch. Die VSt, als äquivalente KEST betrachtet, würde hier jeder Interpretation des Leistungsprinzips widersprechen.

²⁵ Einschränkung muss erwähnt werden, dass im Boom auch der Wert der Aktien und damit das Vermögen zu Marktpreisen bewertet ebenfalls ansteigt. Solange aber der Eigner das Vermögen nicht veräußert, geht das Vermögen zu Einstandspreisen oder Buchwerten in die Bemessungsgrundlage der VSt ein.

5.2. Scheingewinnbesteuerung

Die expansive Geldpolitik der Notenbanken in Europa und weltweit hält die Nominalzinsen niedrig, um die Bewältigung der Wirtschafts- und Staatsschuldenkrise zu erleichtern. Diese Politik führt zu negativen Realzinsen mit der Folge, dass die Sparer und Investoren trotz positiver Nominalzinsen die Kaufkraft ihres Vermögens nicht mehr erhalten können. Spiegelbildlich sinkt für Staaten wie Österreich und Deutschland, die sich zu niedrigen Realzinsen von knapp unter 0% (2011, langfristiger Realzinssatz) verschulden können, der Realwert der Staatsschuld, und zwar um einen prozentuellen Betrag, der die nominalen Zinszahlungen übersteigt. Dieses Phänomen wird als finanzielle Repression bezeichnet und wirkt sich als schleichende Vermögensvernichtung aus. Es kommt zu einer Umverteilung von den Sparern und Gläubigern zu den Schuldern.

Abbildung 29: Finanzielle Repression



Quellen: WIFO, OeNB

Giro- und Sparkonten sind trotz einer negativen Realverzinsung immer noch die bevorzugte Anlageform der Österreicher. Über die letzten zehn Jahre erhielt man dafür im Durchschnitt 1,12 Prozent Zinsen pro Jahr (täglich fälliger Einlagezinssatz) was viel zu wenig war, um sein Kapital zu erhalten. (Fondsprofessionell.at)

Vermögensbezogene Steuern verschärfen zusätzlich die „finanzielle Repression“, weil die Besteuerung dem Nominalprinzip folgt, d.h. die Steuerschuld wird auf der Basis des nominalen Vermögens und Ertrags ermittelt. Das gilt auch für die Vermögenssteuer, die als Kapitalertragssteuer auf einen „Normalertrag“ verstanden werden kann. Wie Tabelle 12 anhand einer Kapitalertragssteuer zeigt, führt das Nominalwertprinzip zu einer Scheingewinnbesteuerung eines Einkommens, das real gar nicht verdient wird. Die obere Hälfte geht von einem Realzins von 2% aus, das ist mehr als im Moment auf Staatsanleihen und sichere Wertpapiere erzielt werden kann. Wenn die Sparer und Investoren die Inflation richtig vorhersehen, dann muss bei einer Inflationsrate von 2% ein Nominalzins von 4% gezahlt werden, damit der Realzins tatsächlich erzielt werden kann. Wenn das Vermögen 100 EUR beträgt, dann fällt ein nominaler Zinsertrag von 4 EUR an, der mit 25% KEST belegt wird und eine Steuerschuld von 1 EUR zur Folge hat. Der reale Kapitalertrag, der der tatsächlichen Kaufkraftsteigerung entspricht, beträgt aber nur 2 EUR. Die Steuerschuld von 1 EUR bezogen auf den realen Kapitalertrag von 2 EUR ergibt also einen effektiven Steuersatz von 50%. Das übersteigt bereits die Spitzenbelastung der Lohnsteuer, wenn man die Steuerbegünstigung des 13. und 14. Monatsgehalts berücksichtigt!

Tabelle 12: Scheingewinnbesteuerung

Realzins 2%	1% Inflation	2%	3%	4%
Nominalzins	3%	4%	5%	6%
25% KEST	0.75 EUR	1 EUR	1.25 EUR	1.5 EUR
KEST effektiv %	37.5%	50%	62,5%	75%
Realzins 1%	1% Inflation	2%	3%	4%
Nominalzins	2%	3%	4%	5%
25% KEST	0.5 EUR	0.75 EUR	1 EUR	1.25 EUR
KEST effektiv %	50%	75%	100%	125%

Quelle: IHS. Der Wert der Finanzanlage sei 100, der Realzins 2% und damit der reale Kapitalertrag 2 EUR. Bei einer Inflation von 2% beträgt der Nominalzins 4% und der nominale Kapitalertrag 4 EUR, das ergibt eine KEST-Schuld von 1 EUR. Der effektive KEST-Satz entspricht dem Anteil der KEST-Schuld am realen Kapitalertrag und beträgt 50%.

Die untere Hälfte von Tabelle 2 zeigt einen ungünstigeren Fall, wonach der Realzins nur mehr 1% und der reale Kapitalertrag nur mehr 1 EUR beträgt. Bei gleichbleibender Inflationsrate sinkt dann auch der Nominalzins. Bei 2% Inflation wäre er nur mehr 3%. Die daraus folgende KEST-Schuld von 0,75 EUR beträgt dann bereits 75% des realen Kapitalertrags. Die Scheingewinnbesteuerung verschärft sich drastisch. Umgekehrt wird das Problem bei höheren Realzinsen kleiner. Angenommen die Rendite einer Anlage mit einem Wert von 100 EUR betrage real 4% und, wenn man eine Inflationsrate von 2% dazurechnet, nominell

6%. Die KEST-Schuld auf den nominellen Kapitalertrag von 6 EUR beträgt 1,5 EUR. Bezogen auf den realen Kapitalertrag gleich 4 EUR ergibt das einen effektiven KEST-Steuersatz von 37,5% anstatt des gesetzlichen Satzes von 25%.

5.3. Begrenzung Verlustausgleich und Verlustvortrag

Typischerweise erzielen riskantere Anlagen auch eine höhere, erwartete Realverzinsung, um für das eingegangene Risiko zu kompensieren. Aber mehr Risiko wie bei Aktien bedeutet, dass sehr leicht Verluste entstehen können. Die Steuergesetzgebung beschränkt andererseits den Verlustausgleich und Verlustvortrag,²⁶ so dass die Steuerpflichtigen die Verluste nicht immer steuerlich geltend machen können. Wenn die Besteuerung aber nur an den Erträgen, nicht aber an den Verlusten teilnimmt, dann erhöht sich ebenfalls wieder der effektive Steuersatz. Angenommen die riskante Anlage erziele mit Wahrscheinlichkeit $\frac{3}{4}$ einen überdurchschnittlichen Ertrag von 10 EUR und mit Wahrscheinlichkeit $\frac{1}{4}$ ²⁷ einen nominellen Verlust von -6 EUR.²⁸ Das ergibt einen erwarteten Ertrag von nominell 6 EUR (erwartete Rendite 6%) und real 4 EUR.²⁹ Bei vollem Verlustausgleich mit 25% KEST beläuft sich die erwartete Steuerzahlung also auf 1,5 EUR ($\frac{3}{4} \cdot 2.5 - \frac{1}{4} \cdot 1.5$), das sind 37,5% des realen Ertrags wie vorhin. Wenn nun im Verlustfall nur $\frac{1}{3}$ des Verlustes steuerlich geltend gemacht werden kann, dann steigt die erwartete Steuerschuld auf 1,75 EUR ($\frac{3}{4} \cdot 2.5 - \frac{1}{4} \cdot 1.5 \cdot \frac{1}{3}$). Bezogen auf den realen erwarteten Ertrag sind das bereits 43,7%. Die Differenz der effektiven Steuerbelastung beträgt 6%-Punkte. Dies ist allerdings nicht mehr als ein Anhaltspunkt, denn die Auswirkung hängt vom Risiko des Wertpapiers und der tatsächlichen Begrenzung des Verlustausgleichs ab.

Üblicherweise können Verluste dasselbe Jahr betreffend innerhalb der verschiedenen Einkunftsarten ausgeglichen werden, außer es handelt sich um Wertpapiere oder Spekulationsgeschäfte

²⁶ Da die Einkünfte aus den Einkunftsarten positiv bzw. negativ sein können, erfolgt durch die Addition automatisch ein jährlicher Verlustausgleich (Ausnahme z.B. für Spekulationsverluste, die nicht verrechnet werden dürfen). Verluste die in einem Jahr nicht verwertet werden können, können grundsätzlich zeitlich unbefristet vorgetragen werden (= Verlustvortrag). Verluste können allerdings nur im Ausmaß von 75% der positiven Einkünfte verrechnet werden (Verrechnungsgrenze), sowie nur im Ausmaß von 75% des Gesamtbetrages der Einkünfte abgezogen werden (Vortragsgrenze). <http://www.taxeservices.at>

²⁷ Ein Ertrag von 22EUR (Wahrscheinlichkeit $\frac{3}{4}$) und ein Verlust von 30 EUR (Wahrscheinlichkeit $\frac{1}{4}$) würden Mittelwert und Sigma von 9% bzw. 23% liefern. Das entspräche in etwa Mittelwert und Sigma der Rendite des DAX (auf Basis jährlicher Daten, 1964 bis 2012).

²⁸ Das entspricht Renditen von nominell 10% und -6% und, nach Abzug von 2% Inflation, real 8% und -8%.

²⁹ Der reale Gewinn wäre 8 EUR und der reale Verlust -8EUR, das ergibt einen erwarteten Realertrag von 4 EUR wie davor.

Tabelle 13: Effektive Steuerbelastung bei unterschiedlichem Verlustausgleich

	0 Verlustausgleich	1/3	2/3	1
Erwartete Steuerschuld	1,88 EUR	1,75 EUR	1,63 EUR	1,5 EUR
Effektive Steuerbelastung	46,9%	43,8%	40,6%	37,5%
Differenz	9%-Punkte	6%-Punkte	3%-Punkte	0%-Punkte

Quelle: IHS. Der Wert der Finanzanlage sei 100, im guten Szenario wird ein Ertrag von 10 EUR mit einer Wahrscheinlichkeit von 75% verzeichnet, im schlechten Szenario ein Verlust von 6 EUR mit einer Wahrscheinlichkeit von 25%. Damit ergibt sich ein nomineller, erwarteter Ertrag von 6 EUR, und – unter der Annahme einer Inflation von 2% – ein realer, erwarteter Ertrag von 4 EUR. Die KEST beträgt 25%. Die effektive Steuerbelastung bezeichnet die erwartete Steuerschuld in % des realen, erwarteten Ertrages, die Differenz gibt den Unterschied der effektiven Steuerbelastung zur effektiven Steuerbelastung bei vollem Verlustausgleich an.

Eine Beschränkung des Verlustausgleichs bzw. Vortrags kann den effektiven Steuersatz auf riskante Wertpapiere signifikant erhöhen, hemmt die Risikobereitschaft und diskriminiert Risikokapital gegenüber sicheren Anlagen. Diese steuerliche Regel trägt mit dazu bei, dass Risikokapital teurer wird und behindert die Eigenkapitalausstattung und damit die Krisenrobustheit der Unternehmen und Banken. Diese steuerliche Diskriminierung des Eigenkapitals kommt zur Benachteiligung dazu, die darin besteht, dass eine Eigenkapitalverzinsung in der Gewinnermittlung nicht abzugsfähig ist, während ein voller Abzug von Fremdkapitalzinsen voll abzugsfähig ist.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass aufgrund des Nominalprinzips der Besteuerung die Steuer auf Kapitalerträge deutlich höher ist, als der gesetzliche Steuersatz glauben lässt. Die daraus resultierende Scheingewinnbesteuerung betrifft auch die Arbeitnehmer, wenn sie sparen und dann später Kapitalerträge beziehen, aber nicht, wenn sie den Lohn laufend konsumieren oder nur im Ausmaß der Steuerfreibeträge sparen, so dass eben keine KEST fällig wird. Die effektive Steuerlast wird noch weiter erhöht, wenn die Beschränkungen des Verlustausgleichs und Vortrags greifen.

5.4. Gleichmäßigkeit der Besteuerung

Ein Grundsatz der Besteuerung ist die Gleichmäßigkeit, d.h. Personen mit gleichem Einkommen sollen gleich besteuert werden, unabhängig davon, aus welcher Quelle das Einkommen stammt. Der Grundsatz der Gleichmäßigkeit ist in der Praxis im Einzelfall gerade bei den vermögensbezogenen Steuern schwierig einzuhalten, weil die Kapitaleinkünfte in der unterschiedlichsten Form anfallen können.

Es zeigt sich, dass das Steuersystem erheblich zwischen verschiedenen Einkunftsarten und Bevölkerungsgruppen diskriminiert. Hier seien einige wichtige Fälle genannt.

Arbeitnehmer: Sie unterliegen der Lohnsteuer mit einem Spitzensatz von 50%, der allerdings effektiv wegen der Begünstigung des 13. und 14. Gehalts deutlich niedriger ist. Die Sozialversicherungsbeiträge werden nicht mitgezählt. Sie haben nur geringen bis gar keinen Steuercharakter, weil ihnen eine konkrete, individuell zurechenbare Versicherungsleistung gegenüber steht. Sie können als staatlich vorgeschriebenes Alters- und Vorsorgesparen betrachtet werden und sind damit gegenüber Finanzanlagen steuerlich begünstigt.

Personengesellschaft: Betreibt jemand eine selbständige Tätigkeit, die nicht in einer KÖST-pflichtigen Kapitalgesellschaft organisiert ist, dann unterliegt er mit dem Überschuss der Erträge über die Aufwendungen der EKST, wie die Arbeitnehmer auch. Die Steuerbelastung ist bei gleichem Einkommen dieselbe, mit der ungünstigen Ausnahme, dass keine Sechstelbegünstigung möglich ist. Der Gewinnfreibetrag hat fast die gleiche Wirkung für Sechstelbegünstigung, er ist gedeckelt, und bei Gesellschaften aufzuteilen. Wenn das Betriebsvermögen die Freigrenzen übersteigt, dann würde zusätzlich Vermögenssteuer anfallen, so dass die Gesamtsteuerbelastung höher würde. (Pauschalierte Besteuerung bei Landwirten.)

KMU als Kapitalgesellschaft: Schon kleine Unternehmen sind häufig als Kapitalgesellschaft organisiert. Sie werden meistens in konzentriertem Anteilsbesitz vom Unternehmens-eigner, der Familie oder wenigen Geschäftspartnern gehalten, so dass in der Erzielung des Einkommens nicht zwischen Unternehmens- und Personenebene unterschieden werden kann und die Summe der Steuerbelastung berücksichtigt werden muss. Insoweit sie ein Geschäftsführergehalt beziehen, unterliegt dieses der Lohnsteuer wie bei den Arbeitnehmern auch. Einbehaltene Gewinne und andere, nicht realisierte Wertsteigerungen des Unternehmens (z.B. aufgrund einer höchst profitablen Innovation) sind Ersparnisse, d.h. nicht konsumierte Vermögenszuwächse, deren Ertrag in den Folgejahren in Form von höheren Gewinnen, Dividenden und Wertsteigerungen anfällt. Die Gewinne (nach Abzug der Geschäftsführergehälter) unterliegen auf Unternehmensebene der KÖSt und auf Personenebene der KEST zu einem proportionalen Steuersatz von je 25%. Da die KEST nur auf die Dividende nach KÖStT gezahlt wird, beträgt die Gesamtbelastung der Dividenden $0,25 + (1 - 0,25) * 0,25$, das sind 43,75%. Werden Gewinne nicht ausgeschüttet, sondern einbehalten und reinvestiert, dann fällt zunächst nur KÖSt an. Einbehaltene und reinvestierte Gewinne steigern den Unternehmenswert und führen bei den Eigentümern zu Kapitalgewinnen, die nicht besteuert werden, solange die Anteile nicht veräußert und die Wertsteigerungen nicht realisiert werden (Realisationsprinzip). Erst bei Realisierung unterliegen die Wertsteigerungen der KEST auf Kapitalgewinne zum Satz von 25%. Über die Zeit der Haltedauer wird die Steuerschuld aufgeschoben, ohne dass ein Zins verrechnet wird. Diese Zinsersparnisse bedeuten, dass die Steuerbelastung auf realisierte Kapitalgewinne effektiv niedriger als 25% ist, und zwar umso niedriger, je länger die Realisierung aufgeschoben wird. (Realisierung bei Todesfall und Übergabe.)

Alle Unternehmensgewinne sind das Resultat vergangener Investitionen, die durch Ersparnisse aus verschiedenen Quellen finanziert werden. Einbehaltene Gewinne, Kredite oder neues Eigenkapital sind Ersparnisse verschiedener Kapitalgeber, deren Erträge in Form von Unternehmensgewinnen in den kommenden Perioden anfallen. Nach dem Nominalwertprinzip werden die nominalen Gewinne besteuert, und nicht der reale Gewinn nach Entwertung durch die Preissteigerungen. Bei konservativer Vorgehensweise nach Tabelle 12 muss man also der Steuerbelastung noch 12,5% für die Scheingewinnbesteuerung, d.h. für die Besteuerung des inflationsbedingten, fiktiven Gewinneinkommens, dazuzählen. Da Unternehmensgewinne einem hohen Risiko unterliegen und der Verlustausgleich und Vortrag nur unvollständig ist, müsste man noch einige Prozentpunkte (z.B. 6% wie vorhin berechnet) an effektiver Steuerlast dazuzählen. Selbst wenn man dies ignoriert, kommt man unter Berücksichtigung der Scheingewinnbesteuerung auf eine Gesamtbelastung von $44+12,5=56,5\%$. Gäbe es auch noch eine VSt von 0,5%, die einer zusätzlichen KEST von grob 10% entspricht, dann würde die Gesamtbelastung auf 66,5% ansteigen.

Finanzinvestor: Bei Aktiengesellschaften mit breit gestreuter Eigentümerstruktur wird zumindest ein Teil der Anteile von Finanzinvestoren ohne anderes Arbeitseinkommen gehalten, die entweder als Einzelperson tätig sind oder ihre Handelsgeschäfte in einer Kapitalgesellschaft (Besteuerung wie vorhin) oder Stiftung betreiben. Als Einzelperson würde ein sehr reicher Investor, der mit seinem Kapitaleinkommen in der höchsten Progressionsstufe der Einkommensteuer liegen würde, nur 25% KEST schulden. Die effektive Belastung liegt aber wegen der Inflationssteuer deutlich höher als 25%, und könnte noch zusätzlich steigen, wenn die Begrenzungen des Verlustausgleichs greifen. Hinzu kommt, dass vor der Ausschüttung an den Investor in der Kapitalgesellschaft die Gewinne mit 25% besteuert werden.

In Tabelle 14 werden die maximalen Einkommensteuersätze unterschiedlicher Einkunftsarten gezeigt. In fast allen betrachteten Ländern (außer Tschechien) ist der durchschnittliche Einkommensteuersatz auf Kapitaleinkünfte (als Durchschnitt aus den Steuersätzen auf Zinsen, Dividenden und Veräußerungsgewinne) geringer als der Einkommensteuersatz auf Arbeitseinkommen, in der Regel aber auch für unternehmerische Einkünfte im Bereich der Personenunternehmen angewendet wird. Beinahe alle Länder unterwerfen Zinseinkünfte ebenso wie Veräußerungsgewinne einem abgeltenden Pauschalsteuersatz. Die Steuersätze auf Dividendeneinkünfte sind nur unwesentlich geringer, nicht selten sogar höher als der Einkommensteuersatz, da die Doppelbesteuerung der Dividendeneinkünfte durch die Körperschaftsteuer auf der Ebene der Kapitalgesellschaft und die Einkommensteuer auf der Ebene der Aktionäre nur teilweise abgemildert wird. (WISO 2011). Die Tabelle beruht auf der Rechtslage 2009. Inzwischen wurden in Österreich die Wertzuwächse bzw. Veräußerungsgewinne ebenfalls mit der Abgeltungssteuer belastet, so dass die durchschnittliche Besteuerung der Kapitaleinkünfte höher liegt. Tabelle 18 macht deutlich, dass die meisten Länder einen niedrigeren Abgeltungssteuersatz wie Österreich anwenden.

In einem vom IHS simulierten Szenario bei welchem die Finanzierungskosten für Unternehmen steigen (hier durch einen Aufschlag auf den Finanzierungszinssatz, wie er von einer Vermögenssteuer bewirkt würde gerechnet) ergibt sich, dass ein ex-ante Steueraufkommen von 1 Milliarde EUR, wie es sich aus der Extrapolation für die Vermögenssteuer ergibt, einen langfristigen Rückgang des jährlichen BIP um -0,65% bewirken würde. Dieser Effekt wirkt über reduzierte Investitionen (-1,25%) und dadurch geringere Beschäftigung (-0,24%).

Ein wesentlicher Grund ist, neben der Abwendung drohender steuerlich bedingter Kapitalflucht, die Vermeidung von Scheingewinnbesteuerung. Gerade unter dem Gesichtspunkt der Gleichmäßigkeit der Besteuerung ist es notwendig, mit einem reduzierten Satz eine Scheingewinnbesteuerung zu vermeiden und damit Kapitaleinkommen effektiv nicht höher als Arbeitseinkommen zu belasten. Allerdings bleibt die Einschränkung, dass unterschiedliche Kapitaleinkommen unterschiedlich hoch belastet werden.

Es sei hier der Fall einer Einzelperson herausgegriffen. Gewerblicher Aktienhandel unterliegt der KÖSt. Eine häufige Frage lautet, warum ein Arbeitnehmer eine Spitzenbelastung von etwas weniger als 50% tragen, aber ein Finanzinvestor nur 25% auf den Kapitalertrag zahlen soll? Tatsächlich ist aber die effektive Steuerbelastung wesentlich höher. Zum KESt-Satz von 25% auf den nominalen Kapitalertrag kommt bei 2% Inflation eine Scheingewinnbesteuerung von etwa 12,5%, das ergibt dann schon eine Belastung von 37,5%. Außerdem kann die effektive Steuerbelastung noch um einige Prozentpunkte aufgrund des begrenzten Verlustausgleichs und Vortrags zunehmen. Dazu kommt ein oft beschränkter Verlustausgleich und Verlustvortrag, was die effektive Belastung weiter in die Höhe treibt. Gerade Finanzinvestoren sind international sehr mobil, so dass die Steuerausweichung bei höherer Steuer vermutlich hoch würde. Nur wenn es möglich ist, die im Ausland erzielten Zinseinkünfte nach dem Wohnsitzlandprinzip der Kapitalertragsbesteuerung lückenlos zu erfassen, dann ist eine Ausweichung durch Verschiebung des Finanzkapitals in das Ausland steuerlich nicht lohnend. Allerdings steigt dann die Gefahr einer zunehmenden Abwanderung der Steuerpflichtigen selber, wenn die Steuersätze zu hoch werden, mit ungünstigen Folgen für das Steueraufkommen. Jedenfalls besteuern inzwischen eine Mehrzahl von Ländern die Zinserträge mit einem reduzierten, proportionalen Abgeltungssteuersatz wie in Österreich (siehe Tabelle 14)

Private Vermietung und Verpachtung: Wenn gewerblich, dann wie bei KMU. Zusätzlich sind dann noch Grundsteuern und Grunderwerbssteuern wichtig. Fremdkapitalzinsen sind gegenüber den Erträgen aus Vermietung und Verpachtung abzugsfähig.

Selbstgenutztes Wohneigentum: Es wird in Österreich keine kalkulatorische Eigenmiete berechnet (außer bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung) aber es gibt einen Abzug von Fremdkapitalzinsen. Andererseits ist über das Bausparen der Erwerb von Eigenheimen steuerlich begünstigt.

Tabelle 14: Maximale Einkommensteuersätze auf unterschiedliche Einkunftsarten in %, 2009

	Spitzensteuersatz (1)	Zinsen	Dividenden	Veräußerungsgewinne	Kapitaleinkünfte (2)	Differenz (1)-(2)
Belgien	53	15	50,5	0	21,8	31,2
Dänemark	59	59	58,8	45	54,3	4,8
Deutschland	47,5	26,4	48,3	26,4	33,7	13,8
Finnland	49,1	28	40,5	28	32,2	16,9
Frankreich	45,8	18	54,2	30,1	34,1	11,7
Griechenland	40	10	32,5	0	14,2	25,8
Großbritannien	40	40	46	18	34,7	5,3
Irland	47	25	48,8	25	32,9	14,1
Italien	44,2	27	46,8	12,5	28,8	15,4
Luxemburg	39	10	42,5	0	17,5	21,5
Niederlande	52	0	43,3	0	14,4	37,6
Österreich	50	25	43,8	0 ²⁾	22,9	27,1
Portugal	42	20	38,9	0	19,6	22,4
Schweden	56,6	30	48,4	30	36,1	20,5
Spanien	43	18	42,6	18	26,2	16,8
Bulgarien1)	10	0	14,5	10	8,2	1,8
Estland1)	21	0	21	21	14	7
Lettland1)	23	0	15	0	5	18
Litauen1)	15	0	36	0	12	3
Malta	35	15	35	35	28,3	6,7
Polen	32	19	34,4	19	24,1	7,9
Rumänien1)	16	16	29,4	16	20,5	-4,5
Slowakei1)	19	19	19	19	19	0
Slowenien	41	20	36,8	0	18,9	22,1
Tschechien1)	15	15	32	15	20,7	-5,7
Ungarn	40	20	41	25	28,7	11,3
Zypern	30	10	23,5	0	11,2	18,8
EU27	37,2	18	37,9	14,6	23,5	13,7
Schweiz	40	40	52,4	0	30,8	9,2
USA	43,2	43,2	46,7	15	35	8,2
Japan	50	20	45,6	20	28,5	21,5

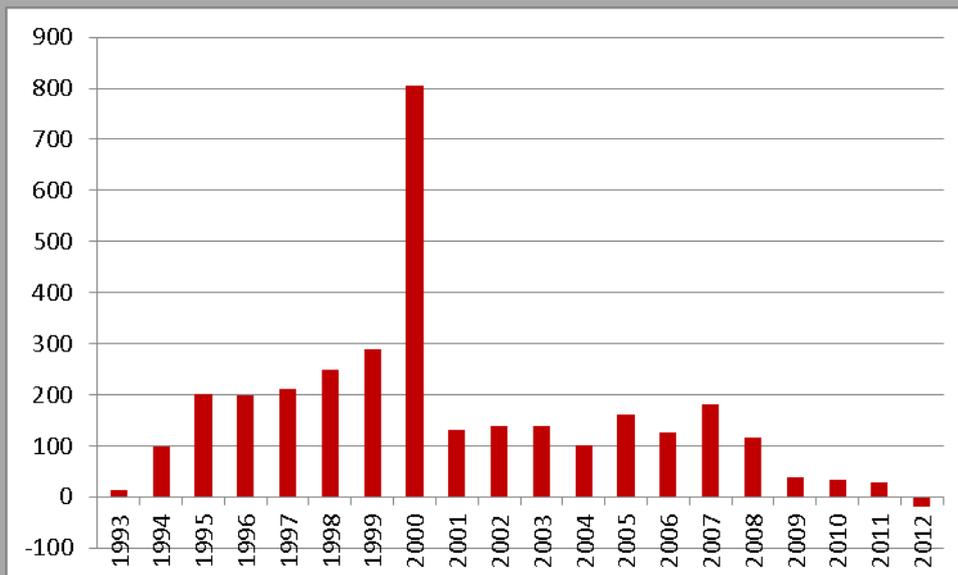
Quelle: WISO 2011. 1) Flattax 2) 2013 25%

5.4.1. Stiftungen

Stiftungen sind in Österreich bedeutsam. Das Privatstiftungsgesetz von 1993 war die Reaktion auf eine beobachtbare Tendenz eines Kapitalabflusses aus Österreich in steuerlich interessantere Regionen. Laut Schätzung des Verbands österreichischer Privatstiftungen existieren gegenwärtig etwa 3.290 Privatstiftungen in Österreich, davon sind 650 gemeinnützig. Privatstiftungen verfügen über ein Vermögen von rund EUR 70 Milliarden. Rund 64% sind Unternehmensbeteiligungen, in diesen werden rund 400.000 Menschen in Österreich beschäftigt. Rund 24% sind Immobilien, rund 12% Privatvermögen. Seit der Schaffung der

Privatstiftungen 1993 wurden rund 3.600 Privatstiftungen gegründet. Inzwischen wurde das Stiftungsbesteuerungsgesetz mehrfach geändert mit der Konsequenz von Verschärfungen bei der Besteuerung. Nach einem stetigen Anstieg der Anzahl der Neugründungen mit einem Spitzenwert im Jahr 2000, ging die Zahl der Neugründungen von Privatstiftungen in Österreich zuletzt zurück. 2012 wurden in Österreich daher erstmals mehr Privatstiftungen gelöscht als neu gegründet

Abbildung 30: Stiftungsneugründungen



Quelle: Verband österreichischer Privatstiftungen, Stand 15. November 2012

Privatstiftungen unterliegen als juristische Personen des privaten Rechts grundsätzlich der unbeschränkten Körperschaftsteuerpflicht. Im Gegensatz zu Kapitalgesellschaften, bei denen kraft Gesetzes alle Einkünfte den Einkünften aus Gewerbebetrieb zuzurechnen sind, erfolgt die Besteuerung des Einkommens einer Privatstiftung grundsätzlich wie bei einer natürlichen Person: Bei einer Privatstiftung kommen grundsätzlich alle Einkunftsarten in Frage (mit Ausnahme der Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit). Für die Zuordnung der Einnahmen und Ausgaben zu den einzelnen Besteuerungszeiträumen gilt für außerbetriebliche Einkünfte (z.B. EK aus Kapitalvermögen, Beteiligungsveräußerungen, Vermietung und Verpachtung) das Zufluss-/Abflussprinzip. Einkünfteermittlungszeitraum ist regelmäßig das Kalenderjahr. Bei Vorliegen einer „gläsernen Stiftung“ bestehen für gewisse Einkünfte bzw. Erträge Steuerbefreiungen bzw. -begünstigungen. Wird die Offenlegungspflicht nicht erfüllt, so können die Begünstigungen nicht in Anspruch genommen werden, und die Privatstiftung wird steuerlich wie eine Kapitalgesellschaft behandelt (d.h. von 2,5% Stiftungseingangssteuer).

ersatz auf einheitlich 25% Körperschaftsteuersatz).³⁰ (Verband Österreichischer Privatstiftungen)

Wesentliche Änderungen bei der steuerlichen Behandlung von Privatstiftungen wurden im Zuge der Abschaffung der Erbschafts- und Schenkungssteuer und im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2011 (Anhebung des Zwischensteuersatzes von 12,5% auf 25%) vorgenommen. Zuletzt wurde durch das Stabilitätsgesetz 2012 und den Wegfall der Spekulationsfrist eine gravierende Systemumstellung bei der Immobilienbesteuerung eingeführt, wovon auch Privatstiftungen betroffen sind.³¹

5.5. Einfachheit und Effizienz

Besteuerung löst Ausweichverhalten aus. In der Folge fällt das volkswirtschaftliche Einkommen, weil Investition und Ersparnis aufgrund diskriminierender Besteuerung nicht mehr dorthin gelenkt werden, wo sie die höchsten Bruttoerträge erzielen. Dabei geht es nicht nur um das Niveau der Kapitalbildung, sondern mindestens ebenso wichtig um die Struktur.

- Private Ersparnisse – Steuern reduzieren Ersparnisbildung proportional zur Zinselastizität der Ersparnisse
- Investitionen werden mit einbehaltenen Gewinnen getätigt (Ersparnisse der Unternehmen und ihrer Eigentümer) – Gewinn- und Kapitalertragssteuern erschweren den Aufbau von Eigenkapital und mindern in weiterer Folge Investitionen.
- Wohnbauinvestitionen und Immobilien – bei gewerblichem Wohnbau wie oben, bei privatem Wohnbau vielleicht ganz andere Bestimmungen (keine Besteuerung des Eigenmietwertes, aber Bausparbegünstigungen) Bei Immobilien kommen speziell Grunderwerbssteuern und die Grundsteuer dazu.
- Portfolioallokation – Unterschiedliche steuerliche Behandlungen von Vermögensformen mittels verschiedenen Steuersätzen, Freibeträgen, Bewertungen und dergleichen beeinflussen die Entscheidungen der Anleger. Auch die Besteuerung des Haushaltseinkommens hat Einfluss auf das verfügbare Einkommen und damit wiederum auf die Anlageentscheidungen (Poterba 1999). Mittels Steuern können bestimmte Formen von Vermögen forciert oder vernachlässigt werden. Ein prominentes Beispiel in Österreich ist das Bausparen. Beim Bausparen fällt genauso wie beim Sparbuch für Zinsgewinne 25% Ka-

³⁰ <http://www.factbook.at>

pitalertragsteuer an. Durch die Bausparprämie entsteht jedoch eine Verzerrung dieser beiden Vermögensformen: Die Bausparprämie wirkt mindernd auf die steuerliche Belastung durch die KESt bzw. überkompensiert diese sogar. Es entstehen positive Anreize für das Bausparen was schließlich ein geändertes Portfolioverhalten mit sich bringt.

- Kapitalflucht – Spezialfall der Portfolioallokation. Höhere Besteuerung im Inland führt zu Kapitalflucht. Besonders wichtig bei Finanzvermögen, reichen Investoren. Direktinvestitionen als Abwanderung von Unternehmen. Abwanderung im Alter, um Erbschaftssteuer zu entgehen.³²⁾
- Erbschaftssparen – Erbschaftssteuer reduziert Erbschaften. Übertragung zu Lebzeiten, daher mit Schenkungssteuer kombinieren. Ausbildung anstatt vererbtes Finanzvermögen, diese Ausweichung ist vielleicht sogar günstig.

Ein effizientes Steuersystem soll nicht nur ein kostspieliges Ausweichverhalten möglichst klein halten, sondern auch möglichst **einfach** sein, damit die Erfüllungskosten bei Staat und bei Haushalten und Unternehmen nicht unverhältnismäßig groß werden. (Siehe dazu die Überlegungen in Abschnitt 4.6.)

5.6. Gesamtbelastung mit vermögensbezogenen Steuern

In der Einkommensbesteuerung gilt das Prinzip, dass die Höhe der Einkommensteuer nicht davon abhängen soll, wie die Haushalte ihr Einkommen verwenden. Ob das versteuerte Einkommen für teure oder billige Autos oder für Bekleidung etc. ausgegeben wird, hat nichts mit der Einkommensteuerschuld zu tun. Im Gegensatz dazu unterscheidet sich die Steuerbelastung sehr stark, je nachdem ob das versteuerte Lohn Einkommen für sofortigen Konsum heute ausgegeben oder gespart und für zukünftigen Konsum verwendet wird. Geben die Bürger das versteuerte Einkommen sofort aus, dann fällt keine weitere Einkommensteuer an. Geben sie dasselbe Einkommen z.B. für Konsum in 10 Jahren aus, indem sie den Betrag sparen und zwischenzeitlich anlegen, dann fällt zusätzliche Kapitalertragssteuer auf Zinsen an. In diesem Sinne ist die Kapitalertragssteuer eine Doppelbesteuerung, denn dieser aufgeschobene Konsum stammt aus demselben versteuerten Einkommen und wäre nicht möglich gewesen, wenn das Einkommen sofort aufgebraucht worden wäre. Jedes Vermögen ist durch Konsumverzicht und Ersparnis aus dem versteuerten Einkommen der Vergangenheit entstanden, entweder im Laufe des eigenen Erwerbslebens oder im Wege

³¹ http://portal.wko.at/wk/format_detail.wk?AngID=1&StID=456742&DstID=0

³² <http://www.arte.tv/de/schweiz-abwanderung-reicher-auslaender/6948400,CmC=6948422.html>

der Vererbung, dessen Vermögen aus den versteuerten Einkommen der Elterngeneration stammt.

Bei manchen Ersparnisformen verhindert der Gesetzgeber die Doppelbesteuerung, indem er die Ersparnis von der Steuer abzugsfähig macht, wie es bei den Pensionsbeiträgen ist. Die Pensionsbeiträge sind Sparen für das Alter, denn die Beitragszahlung reduziert das verfügbare und konsumierbare Einkommen heute und steigert über die daraus erwachsenden Pensionsansprüche den Alterskonsum. Die Pensionsbeiträge sind steuerlich voll abzugsfähig, so dass auf diesen Teil des Einkommens keine Steuer gezahlt wird. Dagegen müssen Pensionen normal versteuert werden. Diese nachgelagerte Besteuerung bedeutet, dass Pensionssparen nur einmal besteuert wird. Dagegen sind zusätzliche private Ersparnisse grundsätzlich nicht abzugsfähig, so dass dieses gesparte Einkommen bereits heute voll besteuert ist, und noch einmal, wenn die Zinserträge in den Folgejahren anfallen.

Aus diesen Gründen sehen konsumorientierte Steuerreformvorschläge wie z.B. der Mirrlees Report (u.a. Meade etc.) vor, dass es weder eine allgemeine Vermögenssteuer gibt noch normale Kapitalerträge der EKSt unterliegen. Die EKSt greift nach dem Mirrlees Vorschlag nur, wenn die Ertragsraten überdurchschnittlich hoch sind, also eine Normalverzinsung übersteigen. Damit würden alle Sparformen gleich behandelt. Als Gegenstück davon sieht der Mirrlees Report eine Erbschafts- und Schenkungssteuer vor. Vermögenserträge werden damit nicht zu Lebzeiten, sondern nur bei der Übertragung auf die nächste Generation besteuert. Die Steuerpolitik steht also vor der Abwägung, ob Vermögenserträge zu Lebzeiten oder bei der Übertragung auf die nächste Generation besteuert werden sollen. Anders als im Mirrlees Report werden in Österreich Kapitalerträge zu Lebzeiten besteuert, aber nicht bei der Weitervererbung. Je länger der Anlagehorizont ist, desto stärker wirkt sich die Doppelbesteuerung aus. Der Zins bestimmt, wie weit Haushalte bereit sind, zu sparen und für zukünftigen Konsum vorzusorgen. Um in 10 Jahren 100 EUR Konsumausgaben aus heutigen Ersparnissen zu finanzieren, muss heute umso mehr auf die Seite gelegt werden, je niedriger der Nettozins nach Steuer ist. Oder anders ausgedrückt, wenn heute 100 EUR angespart werden, dann ist in 10 Jahren umso weniger Vermögen für den Konsum da, wenn der Nettozins nach Steuer fällt. Die Kapitalertragssteuer macht jedenfalls den künftigen Konsum wesentlich kostspieliger.

Tabelle 15: Folgen der Doppelbesteuerung bei unterschiedlichen Anlagehorizonten

Ersparnis 100 EUR	0 Jahre	10 Jahre EUR	Konsum- einbuße in % (10 J.)	20 Jahre EUR	Konsum- einbuße in % (20 J.)	30 Jahre EUR	Konsum- einbuße in % (30 J.)
1. Inflation 0%	100	122	0,00	149	0,00	181	0,00
2. KESt	100	116	4,92	135	9,40	156	13,81
3. KESt + VSt	100	114	6,56	129	13,42	147	18,78
4. Inflation 2%	100	122	0,00	149	0,00	181	0,00
5. KESt	100	111	9,02	122	18,12	135	25,41
6. KESt + VST	100	106	13,11	113	24,16	120	33,70

Quelle: IHS. Der Realzins beträgt 2%, die KESt ist 25% und für die VSt von 0,5% wird approximativ ein KESt-äquivalenter Satz von 10% angesetzt, siehe Tabelle 11. Die tatsächlich für die jeweilige Inflation gültigen KESt-äquivalenten Sätze wären noch höher (12,5% bzw. 25%). Die Zellen geben das reale Endvermögen bei einer Veranlagung für T Jahre an. Die Spalten der prozentualen Konsumeinbußen für 10, 20 oder 30 Jahre wurden gebildet, indem z.B. für die letzte Zelle der Tabelle $(181-120)/181 \cdot 100$ gerechnet wurde.

Tabelle 15 zeigt, um wie viel die Konsumausgaben in 10, 20 und mehr Jahren steigen können, wenn heute 100 EUR gespart werden. Der obere Block betrachtet eine Situation ohne Inflation, so dass Realzins und Nominalzins gleich sind und beide 2% betragen. Wenn die Haushalte heute 100 EUR sparen, keine Steuern erhoben werden und der Betrag sich über einen langen Anlagehorizont mit Zins und Zinseszins vermehrt, dann stehen in 10 Jahren 122 EUR für Konsum zur Verfügung, in 20 Jahren 149 EUR und in 30 Jahren sogar 181 EUR. Ist auf den Zinsertrag eine KESt von 25% zu zahlen, dann wird bei gleichbleibendem Bruttozins (von 2%) der private Zinsertrag geringer und der Sparbetrag wächst weniger schnell. Nach 10 Jahren stehen daher nur mehr 116 anstatt 122 EUR zur Verfügung, nach 30 Jahren nur mehr 156 anstatt 181 EUR. Muss zusätzlich jährlich eine VSt von 0,5% gezahlt werden, was mit einer zusätzlichen Steuer auf den Kapitalertrag von 10% gleichwertig ist, dann können bei Auflösung nach einer 30-jährigen Veranlagung nur mehr 147 anstatt 181 EUR (ein Drittel weniger Konsummöglichkeit nach 30 Jahren) erzielt werden. Der Anreiz zu Sparen und Konsum aufzuschieben wird wesentlich beeinträchtigt.

Geht man etwas realistischer von einer durchschnittlichen Inflationsrate von 2% aus, dann betragen die Nominalzinsen 4%, wenn die Inflation richtig antizipiert wird. Ohne Besteuerung würde die Inflation das später erzielbare reale Vermögen nicht beeinträchtigen, wie Zeile 4 zeigt, weil der Nominalzins genau im Ausmaß der Inflationsrate höher ist. Die Wirkungen der Besteuerung werden jedoch wegen der Scheingewinnbesteuerung bei Inflation wesentlich

stärker. Im Ausmaß der Inflation sind der Kapitalertrag und damit der Vermögenszuwachs nur scheinbar vorhanden und werden durch Preissteigerungen wieder aufgeessen. Die Besteuerung erfasst also ein nominales, scheinbares Einkommen. Werden beide Steuern erhoben, und vergleicht man die 3. und 6. Zeile, dann können nach 30 Jahren nicht mehr 147, sondern nur mehr 120 EUR erzielt werden. Der Unterschied von 27 EUR entspricht 27% des Sparbetrags und beziffert damit die hohen Kosten der Scheingewinnbesteuerung für die langfristigen Anleger. Die gesamte Steuerbelastung steigt um ganze 61 EUR.

Die meisten Arbeitnehmer sind von der Doppel- und Scheingewinnbesteuerung nicht betroffen, weil sie vorwiegend über das Pensionssystem für das Alter sparen und darüber hinaus kaum zusätzliches Finanzvermögen bilden, sondern sich häufig auf die Ausnutzung des Sparerfreibetrags und begünstigter Sparformen (z.B. Bausparen) beschränken. Sofern sie mehr als diese steuerfreien Beträge sparen, unterliegen auch sie der Doppel- und Scheingewinnbesteuerung und werden wenig Anreiz haben, mehr als die steuerfreien Mindestbeträge zu sparen. Die Besteuerung ist also ein Grund, warum die niedrigen Einkommensgruppen keine nennenswerten Ersparnisse bilden und kaum über Finanzvermögen verfügen. Dazu käme noch die Erbschaftssteuer, sofern bei großzügigen Freibeträgen überhaupt Steuerpflicht entsteht.

5.6.1. Internationaler Vergleich: Norwegen

Norwegen als stark ausgeprägter Wohlfahrtsstaat weist ebenfalls wie Österreich eine hohe Abgabenquote auf³³, um Umverteilungswirkungen zu erzielen:

Oliver Denk (2012) legt in seinem OECD-Working Paper dar, wie Vermögen durch das norwegische Steuersystem behandelt wird. Gleich wie in Österreich handelt es sich beim norwegischen System um ein duales System, bei dem Einkünfte aus Vermögen und Arbeit steuerlich gesondert behandelt werden. Während Arbeit mit einem progressiven Steuersatz belegt ist, wird auf Einkünfte aus Kapitalerträgen, Firmengewinnen etc. ein Einheitssatz von 28 Prozent angewandt. Bei Wertpapieren wird jedoch nur der anteilige Ertrag, der über der nominellen Verzinsung von Staatsanleihen liegt, versteuert. Dies reduziert erheblich die steuerliche Belastung von Kapitalerträgen. Nicht alle Arten von Vermögen werden gleich behandelt, so werden etwa Pensionskapital oder Eigenheime mit Ausnahmen versehen (verringerte Steuerbasis, gänzliche ausgenommen oder Steuerfreibetrag; vgl. Tabelle 16). Aktien von norwegischen Unternehmen hingegen trifft die Vermögenszuwachssteuer doppelt: Einmal bei der Besteuerung des Gewinnes im Unternehmen und ein weiteres Mal bei der Besteuerung der ausgezahlten Dividenden. Damit wird zuerst der Unternehmensgewinn mit

³³ Abgaben (alle Steuern und Sozialversicherungsbeiträge) gemessen in Prozent des Bruttoinlandproduktes im Durchschnitt 2005-2010: Österreich 43,6 – Norwegen 42,6

28 Prozent besteuert, so dass noch 72 Prozent für Dividendenzahlungen übrig bleiben. Von diesen 72 Prozent wird der anteilige Ertrag, der über der nominellen Verzinsung von Staatsanleihen liegt, ein weiteres Mal mit 28 Prozent besteuert, so dass für diese Überschussrendite effektiv ein Steuersatz von 48 Prozent zur Anwendung kommt. Die Belastung der gesamten Rendite ist wesentlich geringer, da die Kapitalerträge im Ausmaß der Staatsanleihenrendite steuerfrei bleiben. Wird die Rendite auf Staatsanleihen nicht übertroffen, beträgt die effektive Gesamtbelastung nur 28 Prozent aus der Besteuerung der Unternehmensgewinne.

Neben der Vermögenszuwachssteuer existiert auch eine Vermögenssubstanzsteuer. Diese kommt ab einem Steuerfreibetrag von rund 100.000 EUR (750.000 NOK) mit einem Steuersatz von 1,1 Prozent zur Anwendung. Ähnlich wie bei der Vermögenszuwachssteuer existieren auch hier Ausnahmen (vgl. Tabelle 16). Bei Eigenheimen etwa wird nur ein Teil des Verkehrswertes als Anknüpfungspunkt für die Besteuerung herangezogen, wodurch sich effektiv ein niedrigerer Steuersatz ergibt.

Tabelle 16: Übersicht zur steuerlichen Behandlung ausgewählter Vermögenstiteln

	Kapitalzuwachssteuer	Kapitalsubstanzsteuer
Sparkonten	28%	1,1%
Aktien	28% am Unternehmensgewinn 28% am über der nominellen Verzinsung liegenden Ertrag	1,1%
Eigenheim	0%	1,1% (Anknüpfungspunkt: 25% Verkehrswert)
Mietwohnung	28% der Mieteinnahmen und Wertzuwächse	1,1% (Anknüpfungspunkt: 40% Verkehrswert)
privates Pensionskapital	0% (unterliegt aber bei Bezug der Einkommensteuer)	0%

Quelle: OECD/Denk (2012)

Interessant bei Vermögenssubstanzsteuern ist die effektive Gesamtbelastung. Dazu ist es notwendig, die Belastungswirkung der Vermögenssubstanzsteuer umzurechnen in eine Belastung, die einer gleichwertigen Vermögenszuwachssteuer entspringt. Das ist auch plausibel, schließlich muss damit der Kapitalstock konstant bleibt dieser entsprechend anwachsen um die Verminderung durch die Besteuerung auszugleichen.

Die Wirkung einer Vermögenssubstanzsteuer ist jener der Inflation sehr ähnlich. Auch durch die Inflation steht der Kapitalstock unter Druck an Wert zuzunehmen um sein Niveau beizubehalten um zumindest konstant zu bleiben. Wird – wie im norwegischen Fall – der nominelle Wert von Vermögen besteuert, resultiert dies in einer höheren realen Effektivbelastung (vgl. Abschnitt 4.2.).

Bei einer realistischen Annahme einer nominellen Verzinsung von vier Prozent und einer Inflationsrate von zwei Prozent ergibt sich bei einer Vermögenszuwachssteuer von 28 Prozent ein Effektivsteuersatz von 56 Prozent – also das Doppelte des nominellen Steuersatzes. Das gleiche Prinzip gilt bei einer zusätzlichen Vermögenssubstanzsteuer: Bei einer realen Verzinsung von zwei Prozent und einer Vermögenssubstanzsteuer von einem Prozent ergibt sich wiederum eine Verdoppelung des effektiven Steuersatzes – bei einer Vermögenssubstanzsteuer mit 1,1 Prozent dementsprechend sogar mehr als eine Verdoppelung (vgl. Tabelle 17).

Tabelle 17: Reale Effektivgrenzsteuersätze auf ausgewählte Vermögenstitel

	Ohne Kapitalsubstanzsteuer	Mit Kapitalsubstanzsteuer
Sparkonten	56%	113%
Aktien	56%	113%
Eigenheim	0%	14%
Mietwohnung	56%	79%

Quelle: OECD/Denk (2012)

Aus der Tabelle wird ersichtlich, dass die effektive Grenzsteuerbelastung (die Marginalbelastung) mit Berücksichtigung der angenommenen moderaten Inflation von zwei Prozent bei über 50 Prozent liegt. Berechnet man etwa die Besteuerung von Aktien unter den zuvor getroffenen Annahmen, so muss von einer realen Rendite von 1,96% ausgegangen werden³⁴. Besteuert wird jedoch der mittels nomineller Rendite erzielte Ertrag – ein Fall von Scheingewinnbesteuerung (vgl. Abschnitt 5.2). Durch die Besteuerung sinkt die reale Rendite auf 0,86%, woraus sich ein effektiver Steuersatz von 56% ergibt³⁵. Hier ist bereits erkennbar, dass die reale Rendite unter dem Niveau der 1,1%igen Kapitalsubstanzsteuer liegt. Damit kommt eine effektive Grenzsteuerbelastung von über 100% zum Tragen – die erzielte Rendite ist zu niedrig, um den Kapitalstock konstant zu halten.

Eine effektive Steuerbelastung von über 100 Prozent bedeutet, dass nicht nur der gesamte erzielte Wertzuwachs für Steuern und Inflation aufgewendet werden muss, sondern dass auch der Vermögensbestand abnimmt. Zudem forciert eine effektive Steuerbelastung von mehr als 100 Prozent Steuervermeidung aber auch Steuerflucht.

Ergänzend zur Kapitalsubstanz- und Kapitalzuwachssteuer existieren in Norwegen Erbschafts- und Schenkungssteuern (zwischen 6 und 10 Prozent) und zusätzlich Gebühren für

³⁴ Die reale Verzinsung von 1,96% entsteht durch die angenommene Inflationsrate von 2%, also gilt: $1,04/1,02 - 1 = 1,96\%$ reale Verzinsung

³⁵ Der effektive Steuersatz errechnet sich folgendermaßen: $(\text{unbesteuerte Rendite} - \text{besteuerter Rendite}) / \text{unbesteuerte Rendite}$, also konkret $(1,96\% - 0,86\%) / 1,96\% = 56\%$

Eigentumstransaktionen (2,5 Prozent). Die norwegischen Kommunen dürfen zudem noch eine Grundsteuer einheben (zwischen 0 und 0,7 Prozent).

Bei diesen hohen nominalen und effektiven Steuersätzen auf Vermögen wäre zu erwarten, dass die norwegischen Vermögenssteuern besonders ertragreich sind. Tatsächlich machten für den Staat Norwegen im Jahr 2010 die Steuererträge aus Vermögen dennoch nur 1,2 Prozent des BIP aus.

Vergleicht man das Aufkommen von vermögensbezogenen Steuern ausgewählter Länder, so stellt sich heraus, dass in Norwegen trotz einer massiven Besteuerung von Kapital die Steuererträge aus dem Steuerobjekt Vermögen nicht signifikant höher ausfallen³⁶. Speziell im Vergleich mit Österreich, dass weniger als die Hälfte seiner Steuereinnahmen aus der Besteuerung von Vermögen bezieht, liegt die gesamte am BIP gemessene Steuerlast bei rund 42 Prozent. Damit liegen sowohl Österreich als auch Norwegen auf den Spitzenplätzen, was die gesamte relative Steuerlast betrifft.

Tabelle 18: Steuererträge aus einzelnen (Vermögens-)Steuern (% relativ zum BIP)

	Grundsteuer	Vermögenssteuer	Erbchaftsteuer	Grundenwerbsteuer	Kapitaltransfersteuer	Summe vermögensbezogene Steuern	Summe Aufkommen Steuern gesamt
Österreich	0,24	0	0,01	0,25	0,04	0,54	42,08
Norwegen	0,33	0,56	0,09	0,23	1,21		42,55
Schweiz	0,08	1,23	0,25	0,01	0,50	2,07	28,10
Belgien	1,23	0,07	0,64	0,98	2,98		43,51
Finnland	0,65	0	0,22	0,30	1,17		42,49
Frankreich	2,48	0,23	0,40	0,56	3,67		43,1
Deutschland	0,45	0,00	0,18	0,21	0	0,84	36,05
Irland	0,87	0	0,15	0,52	1,54		27,64
Italien	0,62	0,14	0,03	1,10	2,05		42,92
Niederlande	0,70	0,00	0,29	0,47	1,47		38,74
Portugal	0,60	0	0,05	0,50	1,16		31,23
Slowakei	0,42	0	0	0	0,42		28,28
Slowenien	0,49	0	0,04	0,09	0,62		37,49
Spanien	0,90	0,01	0,23	0,78	2,10		33,08

Quelle: OECD – Zahlen für 2010 (eigene Darstellung) Kein Aufkommen in einer Steuerkategorie wird mit Null dargestellt

³⁶ Verweist auf die absoluten Zahlen

Zwangsweise drängt sich die Frage auf, warum die Steuererträge aus Vermögen in Norwegen so dürftig ausfallen. Dazu ist nochmals festzuhalten, dass bedingt durch die hohen effektiven Steuersätze große Anreize bestehen, Steuern zu vermeiden oder zu umgehen.

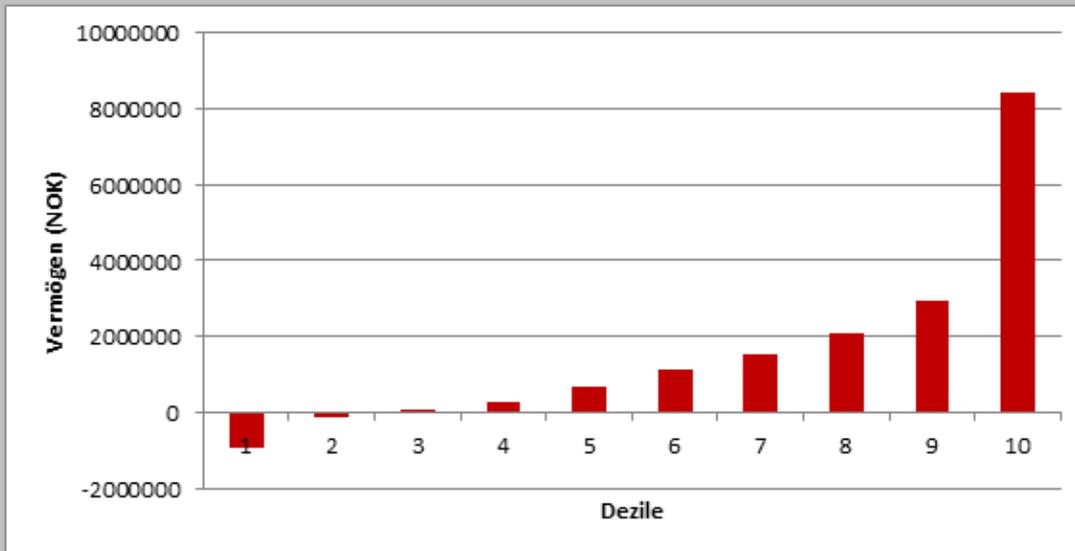
Betrachtet man die politischen Aspekte von vermögensbezogenen Steuern, so stehen oftmals die Umverteilungswirkungen im Mittelpunkt. Ein häufig genanntes Argument für Vermögenssteuern sind deren Umverteilungswirkungen von Vermögen. Aber auch hier ist festzumachen, dass die Verteilung des Gesamtvermögens (Sach- und Finanzvermögen) in Norwegen trotz massiver Besteuerung aller Formen von Vermögen sehr ungleich verteilt ist (vgl. Abbildung 31).

Bezogen auf die Haushaltsebene besaßen 2009 zehn Prozent der norwegischen Haushalte mehr als die Hälfte aller Nettovermögenswerte. Diese Haushalte hielten im Schnitt Vermögen im Wert von 1,12 Mio. Euro (8,4 Mio. Kronen). Im Gegensatz dazu wies das unterste Dezil der Vermögensverteilung eine Verschuldung im Wert von durchschnittlich 125.000 EUR (921.000 Kronen) auf. Erst das dritte Dezil verfügt im Durchschnitt über einen positiven Nettovermögensbestand, wohingegen in Österreich laut OeNB 2012 bereits das zweite Dezil positive Nettovermögen aufweist.

Bei diesen Werten ist zu beachten, dass der Vermögensbegriff enger gefasst ist als es etwa beim HFCS der Fall sein wird. Die Daten werden aus den Steuererklärungen gewonnen und deshalb gibt es alleine bei den Immobilien, die nicht nach Marktpreisen beurteilt werden, eine deutliche Diskrepanz zwischen Vermögen aus der Sicht des Fiskus und der Realität (Statistics Norway 2012, 11). Es wird dennoch deutlich, dass eine große Kluft zwischen den Haushalten, die sich in den ersten drei Dezilen befinden, und jenen die sich im obersten Dezil befinden, herrscht.

Die Verteilung der Vermögen zwischen den norwegischen Haushalten weist bei Berücksichtigung der Haushalte mit negativen Vermögen einen Gini-Index von 0,777 auf. Blendet man die negativen Vermögensbestände aus, so ergibt sich immer noch ein Gini-Index von 0,674. Zwangsweise drängt sich die Frage auf, warum die Steuererträge aus Vermögen in Norwegen so dürftig ausfallen. Dazu ist nochmals festzuhalten, dass bedingt durch die hohen effektiven Steuersätze große Anreize bestehen, Steuern zu vermeiden oder zu umgehen.

Abbildung 31: Verteilung des Nettovermögens für norwegische Haushalte



Quelle: Statistics Norway (2012) – Zahlen für 2009 (eigene Darstellung)

5.6.2. Internationaler Vergleich: Schweiz

In der Schweiz, die zwar bezüglich der Bevölkerungszahlen und der geographischen und kulturellen Nähe zu Österreich große Ähnlichkeiten aufweist, hat sich eine recht unterschiedliche Besteuerung der Vermögen entwickelt.

Historische Entwicklung

Ursprünglich gestalteten die Kantone ihre Steuersysteme ausschließlich mit Vermögenssteuern aus, wandelten sie im Laufe der Zeit jedoch in eine Mischform aus Einkommensteuer und Vermögenssteuer um. Gründe für diese Abänderung dürften die einfachere Feststellung der Steuergrundlage, die bessere Berücksichtigung der wirtschaftlichen Rahmenstruktur und mitunter auch Erfassungsschwierigkeiten gewesen sein. Beispielsweise wurde die Progression bei der Einkommensteuer zur Berücksichtigung der relativen Leistungsfähigkeit ebenso erst im Laufe der Zeit eingeführt.

Heute weist die Schweiz einen intensiven Steuerwettbewerb innerhalb des Landes (jeder Kanton und jede Gemeinde verfügt über Steuerautonomie und damit unterschiedliche Belastungen) auf. Zudem steht sie im Wettbewerb mit anderen europäischen Staaten. Dazu präsentiert sie sich als Land mit einer relativ niedrigen Steuerquote am BIP (vgl. Abbildung 32). Zudem weist sie eine geringe Steuerbelastung für Unternehmen aus, was aber im Gegenzug durch höhere Vermögens- und Grundsteuern kompensiert wird (Carey, D. et al 1999).

Konzeption und Aufkommen

Vermögenssteuern als direkte Steuern sind Angelegenheit von Kantonen und Gemeinden. Kantone und Gemeinden haben große Autonomie, was Höhe und Design (Freibeträge, Progressivität udgl.) von Steuern anbelangt. Dadurch kommt es mitunter von einer Gemeinde zur nächsten Gemeinde zu völlig unterschiedlichen Belastungen von Vermögen. Besteuert wird dabei grundsätzlich das Reinvermögen, wobei als Reinvermögen das in- und ausländische Vermögen eines Staatsbürgers umfasst.

In einigen Kantonen (z.B. Obwald, Glarus oder St. Gallen) wird Vermögen proportional versteuert. In der Stadt St. Gallen etwa wurde 2011 das Reinvermögen pauschal mit 4,5 Promille belastet (durch Kanton und Gemeinde), jedoch erst ab einem Freibetrag in der Höhe von 76.000 CHF für eine ledige Person. Je nach Familien- bzw. Erwerbsphase variiert dieser Freibetrag (in den meisten Kantonen erhöhen Kinder den Freibetrag). Die niedrigsten Freibeträge für ledige Personen wiesen 2011 die Kantonshauptorte Sarnen (26.000 CHF), Sitten (31.000 CHF) und Stans (36.000 CHF) aus. In Sarnen und Stans wird das Reinvermögen ab dem Freibetrag pauschal mit 1,5 Promille bzw. 1,4 Promille belastet. Eine ausgeprägt progressive Besteuerung kommt hingegen in z.B. Zürich oder in Genf (1 Prozent Grenzsteuer-

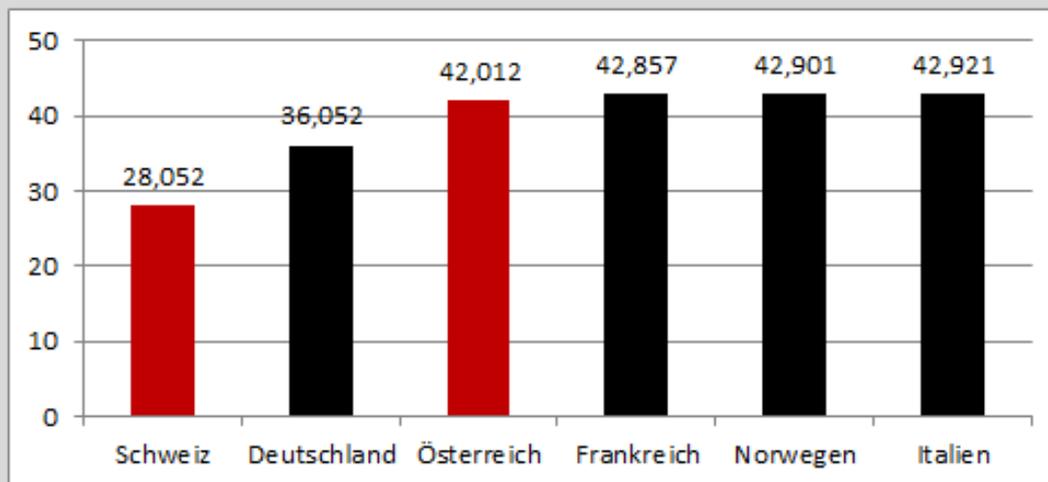
satz im Bereich zwischen 2 und 5 Millionen CHF) zur Anwendung. In etlichen Kantonen gibt es jedoch Regelungen für eine Belastungsobergrenze – in Genf etwa darf die Steuerlast aus Einkommen- und Vermögenssteuer 60% der steuerbaren Einkommens nicht übersteigen.

Zusätzlich zur laufenden Besteuerung des Reinvermögens existiert in allen Kantonen außer Schwyz eine Erbschaftsteuer. Diese richtet sich nach dem Verwandtschaftsgrad des Erbempfangers, wobei direkte Nachkommen meist davon vollständig ausgenommen sind und erst Eltern, Geschwister, unverheiratete Lebenspartner und andere Personen als Erbempfangen besteuert werden. Je nach Kanton kommt dabei eine Besteuerung von bis zu 49,5 Prozent (Basel-Stadt) zum Tragen.

Die Ausgestaltung der Besteuerung von Vermögen ist also von Kanton zu Kanton höchst unterschiedlich. Auf die gesamte Schweiz bezogen entsteht ein Steueraufkommen aus reinen Vermögenssteuern von 1,23 Prozent des BIP. Hinzu kommt ein Aufkommen aus der Erbschaftsteuer von 0,25 Prozent des BIP. Das Aufkommen von Grundsteuern ist hingegen mit 0,08 Prozent des BIP relativ niedrig (vgl. dazu auch Tabelle 18 in Internationaler Vergleich: Norwegen).

Einkommens- und Vermögensverteilung

Abbildung 32: Anteil der Steuereinnahmen gemessen prozentuell am BIP

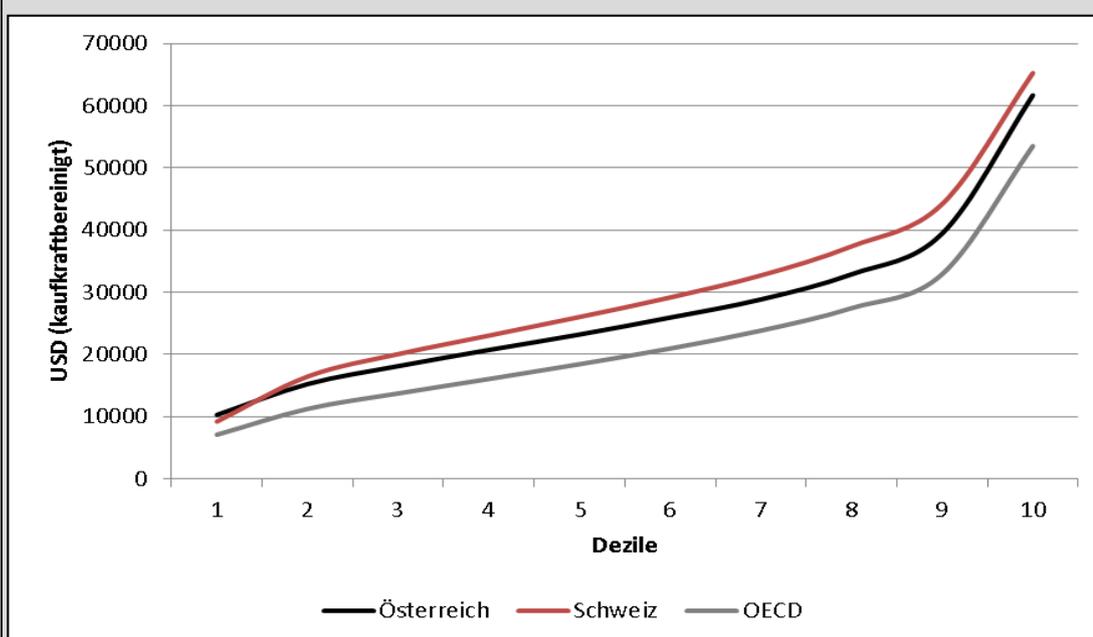


Quelle: OECD – Zahlen für 2010 (eigene Darstellung) Dieser Anteil ist bezogen auf die Steuereinnahmen (% des BIP) zwischen den Dezilen.

Zuverlässige Informationen über das Gesamtvermögen der Schweizer sind zurzeit nicht verfügbar. Analysiert man etwa das Geldvermögen der Schweizer, so kommt es zu Verzerrungsproblemen aufgrund des sehr großen ausländischen Geldvermögens in der Schweiz. Erhebungen zum Gesamtvermögen bzw. eine integrierte Sicht sind in der Schweiz bisher noch nicht passiert.

Die Analyse der Verteilung des Einkommens ist hingegen möglich (vgl. Abbildung 33). Betrachtet man die Mittelwerte der einzelnen Einkommensdezile so zeigt sich, dass mit einer Ausnahme die Mittelwerte in den jeweiligen Schweizer Dezilen stets über jenen der österreichischen liegen. Zudem liegen sowohl die Mittelwerte der Schweizer als auch der österreichischen Dezile stets über jenen des Durchschnitts aus 30 OECD-Ländern. Der Mittelwert des österreichischen einkommensschwächsten Dezils liegt bei 10.269 EUR. In der Schweiz hingegen liegt der Mittelwert des einkommensschwächsten Dezils bei 9185 EUR. Durch die bereits berücksichtigte Kaufkraftparität ist diese Differenz gerade beim ersten Dezil umso gravierender.

Abbildung 33: Einkommensverteilung¹ zwischen den Dezilen



Quelle: OECD (2008) – Zahlen für 2005 (eigene Darstellung), ¹ verfügbares Haushaltsäquivalenzeinkommen.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass das Schweizer System mit einem anderen Hintergrund als das Österreichische aufgebaut wurde, es ist als Kontrollsystem des Vermögensstandes aufgezogen und es kann gesagt werden, dass in Bezug auf das Steuersystem in Österreich und der Schweiz eine andere Mentalität vorherrscht. Wären in Österreich massive staatliche Kontrollen und Untersuchungen bzgl. der Vermögenswerte von Nöten, kommt die Schweiz ohne wirkliche Kontrollen aus. Ein administrativ aufwändiges, komplex vernetztes Deklarationsverfahren der Behörden begleitet dieses System. Alle zwei Jahre erfolgt eine Valorisierung der Tarife. Ein Wertschriften- und Vermögensverzeichnis wird von den Banken geführt werden, sonst müssen 25% Sicherungssteuer bezahlt werden. Auch das bäuerliche Vermögen wird in der Schweiz bewertet. Großzügige Abzüge bei den imputierten Mieten für Renovierungs- und Instandsetzungskosten verhindern Anreize zur Schwarzarbeit.

Ein wesentlicher Unterschied zwischen dem schweizerischen und dem österreichischen Steuersystem ist die Bedeutung der Besteuerung des Einkommens bzw. Wertzuwachses von Vermögen. Während in Österreich Einkommen mit bis zu 50% besteuert wird, liegt der äquivalente Schweizer Spitzensteuersatz – abhängig von Kanton und Gemeinde – im Bereich von 20 bis 30%. Für Dividenden gilt in den meisten Kantonen zur Abmilderung der Doppelbesteuerung ein ermäßigter Satz. Private Kapitalgewinne sind grundsätzlich steuerfrei, außer es handelt sich um gewerbsmäßigen Wertpapierhandel. Die Besteuerung von unternehmerischen Gewinnen, die sich gesamt – wiederum in Abhängigkeit von Kanton und Gemeinde – zwischen 14,5 und 25% bewegen, ist ebenfalls niedriger als in Österreich, wo die KÖSt pauschal 25% beträgt. Die Vermögenssteuer in der Schweiz kann daher als Ersatz und Korrektur für die verhältnismäßig niedrige Besteuerung von Einkommen und Wertzuwachs betrachtet werden. Obwohl die Besteuerung in Summe relativ ähnlich ist, dürfte sich wegen der hohen Erhebungs- und Entrichtungskosten der Vermögenssteuer die Besteuerung der Kapitaleinkommen in der Schweiz eher aufwändiger und kostspieliger gestalten als in Österreich.

(Quellen: Schweizerische Steuerkonferenz (2010 und 2012); KPMG (2012) (Quellen: Schweizerische Steuerkonferenz (2010 und 2012); KPMG (2012))

5.6.3. Erbschafts- und Schenkungssteuern

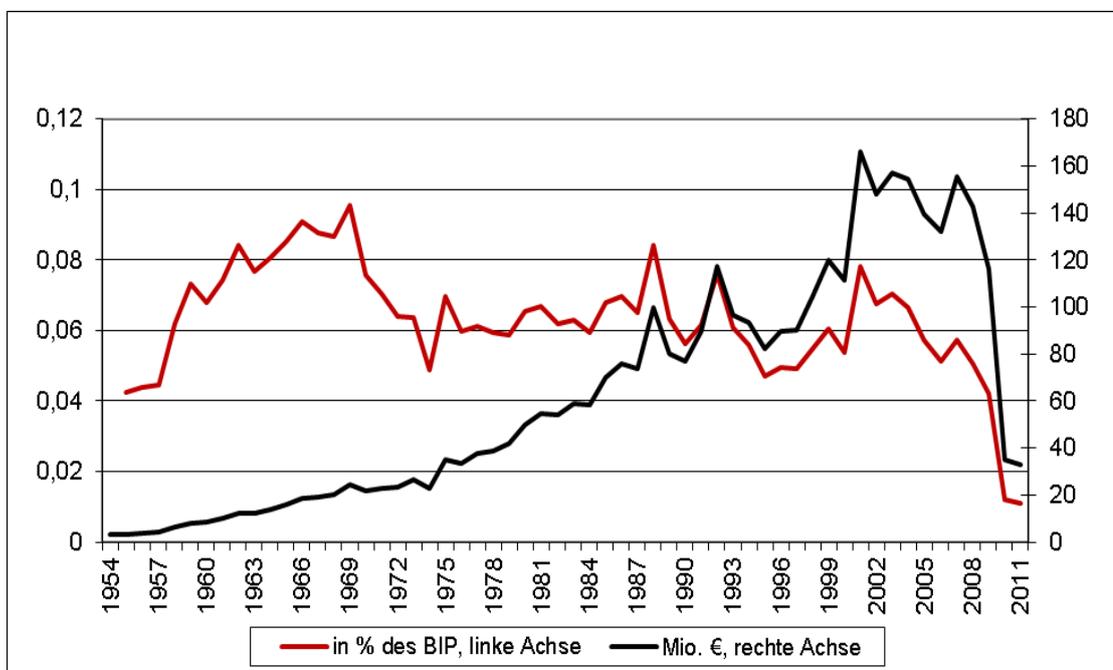
Für Erbschafts- und Schenkungssteuern gilt eine andere Argumentation als für Vermögenssteuern. Diese Steuern betreffen die ökonomischen Aktivitäten von Individuen über ihren Lebenszeitraum hinaus. Probleme mit der Gleichmäßigkeit der Besteuerung, insbesondere die Problematik der unterschiedlichen Bewertung verschiedener Steuerobjekte (Grundstücke vs. Bargeld) haben letztendlich zur Aufhebung dieser Steuern in Österreich geführt. (In Österreich wird seit dem 1. August 2008 keine Erbschafts- und Schenkungssteuer mehr erhoben, bei Grundstücksschenkungen fällt jedoch seither eine Grunderwerbsteuer an. Auf vor diesem Stichtag erfolgte Erwerbe finden aber die alten erbschafts- und schenkungssteuerlichen Regelungen noch Anwendung.)

Bezüglich der Bemessungsgrundlage schätzten Berghuber et al. für 2006, dass für die höchsten Summen über 4,4 Mio. Euro nur 5 Fälle vorlagen, für Summen zwischen 2,9 und 4,3 Mio. EUR 0 Fälle, für Summen zwischen 1,5 und 2,9 Mio. EUR 10 Fälle, für Summen zwischen 1,1 und 1,5 Mio. EUR 2 Fälle, für Summen zwischen 0,7 und 1,1 Mio. EUR 13 Fälle, für Summen zwischen 0,4 und 0,7 Mio. EUR 66 Fälle, für Summen zwischen 0,2 und 0,4 Mio. EUR 160 Fälle, für Summen zwischen 0,1 und 0,2 Mio. EUR 224 Fälle, für Summen zwischen 110.000 und 146.000 EUR 319 Fälle, für Summen zwischen 73.000 und 110.000 EUR 852 Fälle, für Summen zwischen 58.000 und 73.000 EUR 848 Fälle, für alle Summen darunter in Summe 18.900 Fälle. Die Struktur der Erbschaftssteuerbemessungs-

grundlage nach Vermögenssteuerkategorien war bei 32% Einheitswert der übrigen Grundstücke, 30% Guthaben bei Banken, 16% Wertpapiere Erbssteuerfrei, 6% Bezugsberechtigte Versicherung, 5% andere Bewegliche Gegenstände, 2% Lebensversicherung, Sterbegeld und Rest. (Berghuber et al. 2007)

Das Aufkommen aus dieser Steuer war mit etwa 110 - 150 Millionen Euro jährlich vergleichsweise gering, die österreichische Erbschafts- und Schenkungssteuer zählte zweifelsfrei zu den sogenannten Kleinabgaben, aber. der Aufwand, sie zu erheben war höchstwahrscheinlich beträchtlich. Laut Schätzung sollen ca. 130 Finanzbeamte zu rund 25 % ihrer Arbeitszeit damit befasst gewesen sein.

Abbildung 34: Erträge aus Erbschafts- und Schenkungssteuer



Quelle: Statistik Austria

Gegen die Wiedereinführung spricht nicht nur der geringe Ertrag und der hohe Verwaltungsaufwand, auch die schwere Erfassbarkeit bei der Bewertung von einzelnen Vermögensarten, (z.B. Unternehmen als Ganzes, Grundstücke, Aktien mit volatilen Kursen, Oldtimer, Schiffe, Antiquitäten,...), die Eingriffe in die Privatsphäre nötig machen würden. Verfassungsrechtliche Bedenken bestehen aufgrund des Endbesteuerungsgesetzes, denn eine Gleichmäßigkeit der Besteuerung im Verhältnis zu anderen Vermögensarten wäre nicht sichergestellt. Eine Besteuerung von Betriebsvermögen bzw. Unternehmensbeteiligungen ist ebenso problematisch, besonders bei Familienunternehmen, denn teilweise müsste betriebliche Substanz angegriffen werden, um die Erbschaftsteuer entrichten zu können. Die Besteuerung von Vermögen, das wie bereits besprochen aus anderweitigem Konsumverzicht geschaffen

wurde. Ein zusätzlicher Steuersatz auf die Schenkung bzw. auf das Erbe bedeutet wirtschaftlich eine Doppelbesteuerung und würde den Anreiz zur Vermögensbildung und damit zur Wertschöpfung schmälern. Eine Wiedereinführung der Vermögens- und Erbschafts-/Schenkungssteuern wäre in Österreich aus ähnlichen Gründen wie in Schweden und Deutschland problematisch. (siehe Folgeseiten)

Tabelle 19 vergleicht die Systeme und Aufkommenshöhen von Erbschafts- und Schenkungssteuern im ausgewählten internationalen Vergleich. Frankreich hat hier das höchste Aufkommen von 2,4% der Gesamtsteuererträge, trotz 75%iger Steuerbefreiung.

Tabelle 19: Erbschafts- und Schenkungssteuern im internationalen Vergleich

	Steuerpflichtiger	Bemessungsgrundlage	Steuerbefreiung Ehegatten Mio. EUR	Steuerbefreiung Nachkommen	Steuerbefreiung Betriebsvermögen	Steuersatz	Stundung	Aufkommen absolut Mrd. EUR	Aufkommen in % der Gesamteinnahmen
DE	Begünstigter	Verkehrswert	0,5	0,4	85% steuerbefreit Behaltefrist: 5 Jahre bzw. 100% steuerbefreit Behaltefrist: 7 Jahre	7–50% Abhängig von Verwandtschafts- verhältnis und Höhe des Vermögens- erwerbs	bis zu 10 Jahre	4,5	0,8
FR	Begünstigter	Verkehrswert	Erbfall: gesamt, Schenkung: 0,08	0,1	75% steuerbefreit Behaltefrist: 6 Jahre (2 Jahre Erblasser, 4 Jahre Begünstigter)	5-60% Abhängig von Verwandtschafts- verhältnis und Höhe des Vermögens- erwerbs	Raten- zahlung 5-10 Jahre	8,7	2,4
GB	Erblasser	Verkehrswert	gesamt, wenn EW GBs	0,4	50% bzw. 100% beherrschender Einfluss im Unternehmen	Erbfall: 40% Steuerpflichtige Schenkung: 20%		3,7	0,6
IT	Begünstigter	Verkehrswert	1	1	50% bzw. 100% beherrschender Einfluss im Unternehmen	4-8% Abhängig von Verwandtschafts- verhältnis		0,5	0,07
AT	Keine bestehende Regelung								

	Steuerpflichtiger	Bemessungsgrundlage	Steuerbefreiung Ehegatten Mio. EUR	Steuerbefreiung Nachkommen	Steuerbefreiung Betriebsvermögen	Steuersatz	Stundung	Aufkommen absolut Mrd. EUR	Aufkommen in % der Gesamtsteuereinnahmen
NL	Begünstigter	Verkehrswert	Erbfall: 0,6 Schenkung: 2	Erbfall: 0,02, Schenkung: 0,005	50% bzw. 100% beherrschender Einfluss im Unternehmen	10–40% Abhängig von Verwandtschaftsverhältnis und Höhe des Vermögenserwerbs	u.U.	1,7	0,76
CH	Begünstigter; manche Kantone: Erblasser, Schenker	Verkehrswert	gesamt	gesamt	50% bzw. 100% beherrschender Einfluss im Unternehmen	Zürich 2-36% Abhängig von Verwandtschaftsverhältnis und Höhe des Vermögenserwerbs	u.U.	0,7	0,76
USA	Erblasser/ Schenker	Verkehrswert	gesamt, wenn Staatsbürger	Erbfall: – Schenkung allgemeiner Freibetrag: ca. 10.590 EUR allgemeiner Freibetrag pro Erblasser: ca. 4,17 Mio. EUR		18-35%	u.U.	k.A.	unter 1

Quelle: KPMG 2012. Der Steuersatz der ehemaligen Österreichischen Erbschaftssteuer lag in der Steuerklasse 1 (Ehegatten, Kinder) zwischen 2% und 15%, in der höchsten Steuerklasse 5 (ferne Verwandte und Dritte) zwischen 14% und 60%.^[6] Neben je nach Steuerklasse geltenden geringfügigen Freibeträgen (110 bis 2.200 Euro, Ehegattenfreibetrag bei Schenkungen 7.300 Euro) gab es eine Vielzahl anderer Steuerbefreiungen.

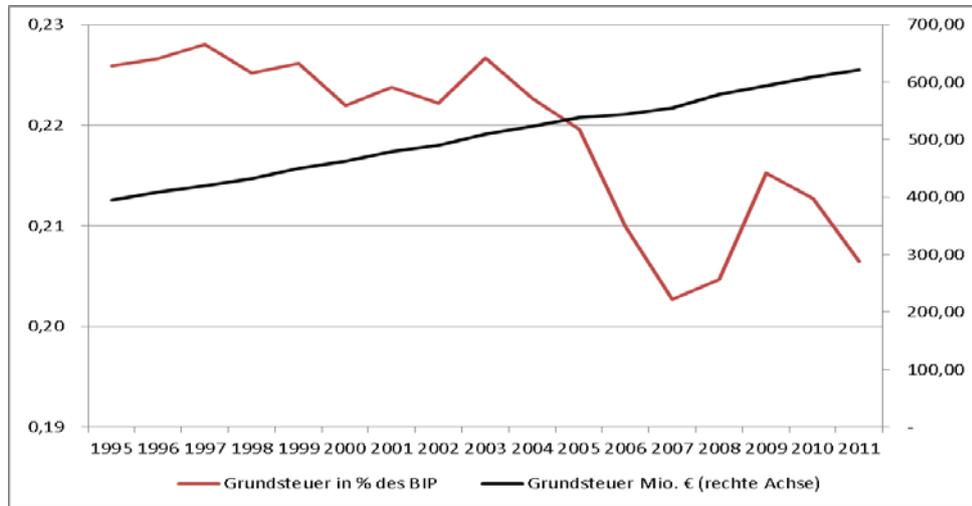
Gründe für die stärkere Besteuerung von Vermögen finden sich beispielsweise bei Schratzenstaller (2012). Hier wird diskutiert, dass bei geeigneter Ausgestaltung – etwa durch Gewährung von angemessenen Freibeträgen auch bei Verzicht auf eine zusätzliche Belastung breiter Bevölkerungsschichten ein substanzielles Aufkommenspotential realistisch erscheint. Die IV hat errechnet, dass eine Erbschafts- und Schenkungssteuer mit einem Freibetrag von einer Million Euro laut Erbschafts- und Schenkungssteuerbescheiden aus dem Jahr 2007 (letzte verfügbare ganzjährige Statistik vor dem Auslaufen der Erbschafts- und Schenkungssteuer im Jahr 2008) nach alter Rechtslage ganze 49 Steuerfälle mit einem Gesamtaufkommen von 11,2 Mio. Euro auslösen würde. Bezüglich des angesprochenen Substanzverzehr könnten auch hier geeignete Ausnahmeregelungen und geringere Steuersätze in der engeren Familie; Stundungsmöglichkeiten und Steuerbegünstigungen bei Betriebsvermögen den Fortbestand von Unternehmen gewährleisten.

5.6.4. Grundsteuer

Die für Österreich am relevantesten Vermögenssteuern sind die Steuern auf unbewegliches Vermögen, konkret die auf Grund- und Immobilienvermögen erhobene Grundsteuer. Die Bemessungsgrundlage der Grundsteuer in Österreich teilt sich in die Kategorien A: land- und forstwirtschaftliche Grundvermögen und B: nicht land- und forstwirtschaftlich genutzte Betriebsgrundstücke sowie Grundvermögen. Die Bewertung basiert auf dem Bewertungsgesetz von 1955 und auf sogenannten Einheitswerten. Diese spiegeln in Österreich kaum mehr den gegenwärtigen Marktwert einer Liegenschaft wieder, da sie für die Gruppe B zum letzten Mal 1973 in einer Hauptfeststellung bestimmt und seither nur mehr pauschal angehoben wurden. Für die Gruppe A fand die letzte Hauptfeststellung der Einheitswerte 1988 statt. Bundeseinheitlich wird eine Steuermesszahl festgelegt, sie beträgt 0,2% des Einheitswertes, die Gemeinden können jedoch Hebesätze bis zu 500% festlegen, d.h. der maximale Steuersatz beträgt 1% des Einheitswertes. 2011 betrug das Aufkommen aus der Grundsteuer 620 Mio. EUR, d.h. 0,75% des gesamten Steueraufkommens. Die Steuermesszahl ist differenziert bezüglich der unterschiedlichen Arten des Grundbesitzes, und liegt zwischen 0,05 und 0,2%. Relativ geringer belastet sind Einfamilienhäuser für die ersten 3.650 EUR des Einheitswertes.

Bei der Grundsteuer besteht Spielraum nach oben wie die langfristige Einnahmen-Entwicklung zeigt. Derzeit bringt die Grundsteuer jährlich rund 600 Mio. Euro ein, das sind etwa 0,2 Prozent der Wirtschaftsleistung. Rund 96 Prozent der Einnahmen fließen an die Gemeinden.

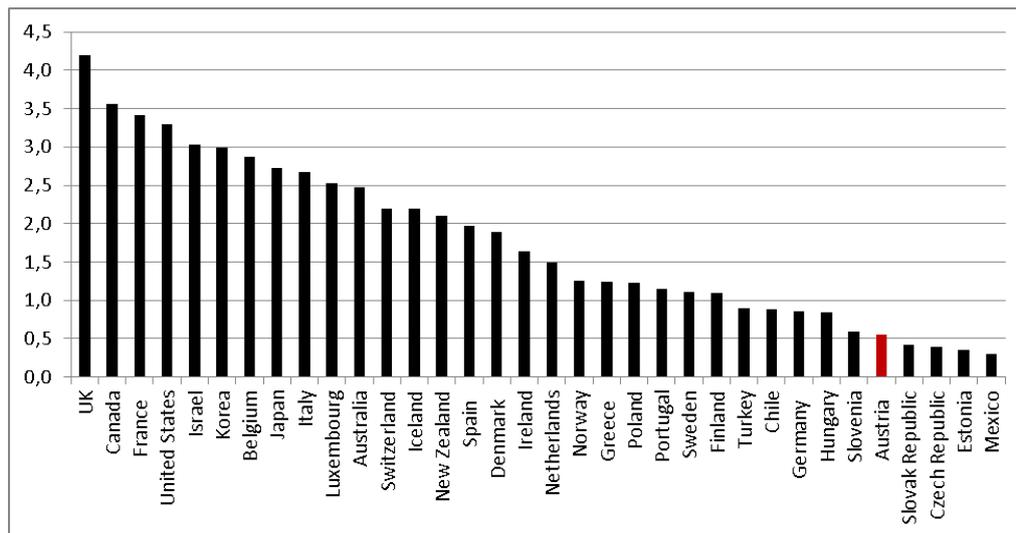
Abbildung 35: Erträge aus der Grundsteuer



Quelle: Statistik Austria

Die Grundsteuer-Einnahmen sind seit der letzten Neubewertung Mitte der 70er Jahre real gesunken: Lagen sie 1965 noch bei 0,32 Prozent der Wirtschaftsleistung, waren es 1975 nur noch 0,27 Prozent, weitere zehn Jahre später brachte die Grundsteuer 0,24 Prozent des BIP ein, 1995 0,23 und 2008 nur noch 0,2 Prozent (siehe Abbildung 35). Zwischen 1980 und 2006 sind in Österreich die Steuern auf unbewegliches Vermögen gesunken, während sie für den Durchschnitt der OECD Länder zugenommen haben. 2011 belaufen sich die Steuern auf unbewegliches Vermögen in Österreich laut OECD Berechnung auf 0,5% des BIP, der OECD Durchschnitt liegt bei 1,8% des BIP (siehe Abbildung 36).

Abbildung 36: Grundsteuer im internationalen Vergleich



Quelle: OECD 2012

Werden nun sämtliche Abgaben auf Grund und Boden betrachtet ergibt sich im internationalen Vergleich folgendes Bild: In den Länderberichten 2007 und 2008 befindet die OECD insgesamt die Steuererträge aus Grundstücken und Immobilien im internationalen Vergleich als relativ niedrig, durchschnittlich betragen sie für die OECD 5,4%, für Österreich nur 1,3% des Steueraufkommens. (OECD 2012: 104). Werden jedoch die Nachbarländer Österreichs angesehen, so liegt Österreich 2010 in einem unteren Mittelfeld: Deutschland: 2,3%, Italien: 4,8%, Schweiz: 7,4%, Ungarn: 3,1%, Tschechische Republik: 1,3% Slowakische Republik: 1,5%. Deutlicher wird die durchschnittliche Lage in Österreich beim Vergleich mit dem BIP: Österreich: 0,5%, Deutschland: 0,8%, Italien: 2,1%, Schweiz: 2,1%, Ungarn: 1,2%, Tschechische Republik: 0,4% Slowakische Republik: 0,4%. (OECD 2012) Die international unterschiedlichen Steuererträge der Grundsteuern ergeben sich aus den unterschiedlichen Steuerdesigns. Die Zusammensetzung der Steuererträge ist in Österreich sehr ähnlich wie in Deutschland und kann aufgrund der geographischen und wirtschaftlichen Verflechtung weniger als Ausreißer denn als Akkordanz mit dem wichtigsten Handelspartner betrachtet werden, was sich beim Vergleich des Steuerdesign bestätigt. (siehe Tabelle 20) Das geringere Aufkommen in Österreich wird durch die niedrigeren Steuermesszahlen erklärt. Hier könnte bei einer Anhebung auf das deutsche Niveau rund eine Milliarde Euro generiert werden.

In den Staaten des angelsächsischen Rechtskreises sind Vermögenssteuern im deutschen bzw. österreichischen Sinne seit alters her unbekannt. Vielmehr werden in den USA und Kanada von den Einzelstaaten/Provinzen und ihren Gemeinden „property taxes“ erhoben, die keine Vermögenssteuern in unserem Sinne, sondern Grundsteuern oder Grundsteuern vergleichbare andere Steuern darstellen. Damit werden Leistungen finanziert, für die die Gemeinden in anderen Staaten vielfach Gebühren und Beiträge erheben, so z. B. Straßenanliegerbeiträge, Müllabfuhrgebühren, Abwasserkanalgebühren, Beiträge für die Straßenreinigung.³⁷

³⁷ Quelle: BMF Deutschland, <http://starweb.hessen.de/cache/bund/Die-wichtigsten-Steuern-im-internationalen-Vergleich%5B2%5D.pdf>)

Tabelle 20: Grundsteuern im internationalen Vergleich

	Steuerpflichtiger	Steuerobjekt	Bemessungsgrundlage	Steuersatz	Aufkommen absolut Mrd. €	Aufkommen in % der Gesamtsteuer- einnahmen
DE	Eigentümer	bebaute und unbebaute Grundstücke	Einheitswert	Steuermesszahl (2,6-3,5‰) mal Hebesatz	12	2
FR	Eigentümer und Nutzer	bebaute und unbebaute Grundstücke	Ertragswert lt. Grundbuch	legen lokale Steuerbehörden fest	41	5
GB	Nutzer	bebaute Grundstücke	business rates: Jahresmietwert; council tax: Einheitswert	b.r.: 45,8% c.t. lokal festgelegt	b.r.: 28,4	4,44
IT	Eigentümer	bebaute Grundstücke	historischer Ertragswert lt. Grundbuch	0,76%	9,8	1,5
NL	Eigentümer, tw. Nutzer	bebaute Grundstücke	Verkehrswert	lokal festgelegt	k.A.	k.A.
AT	Eigentümer	bebaute und unbebaute Grundstücke	Einheitswert	Steuermesszahl (2,0‰) mal Hebesatz	0,6	0,5
CH	Eigentümer	bebaute und unbebaute Grundstücke	Verkehrswert	0,2-3‰	k.A.	k.A.
USA	Eigentümer	bebaute und unbebaute Grundstücke	Verkehrswert, einiges Staaten: historische Werte	1,3-2,2%	380	12

Quelle: KPMG 2012

Es gibt jedoch große regionale Unterschiede bezüglich der zusätzlich zu den „property taxes“ eingehobenen weiteren Gebühren, wie zum Beispiel für die Müllabfuhr, die in vielen Communities entweder auf Gemeinde, Bezirks oder auch individueller Ebene zusätzlich

kassiert werden. Ein Viertel der Gemeinden in den USA haben beispielsweise eine Teillösung installiert, die zur Müllvermeidung anregen soll, das sogenannte "Pay As You Throw" (PAYT) System. In Ontario scheinen Garbage Fees dezitiert gesondert neben Property Taxes auf. Für den Bundesstaat New York gilt bspw. folgendes: "Further, just as lower home prices in 2009 are no guarantee of a lower property bill in 2009, a low property tax, in and of itself, doesn't necessarily mean your overall taxes paid at the local level will be lower. Counties and states levy sales taxes, income taxes, school district taxes, special use/district taxes, water fees, sewer fees, and garbage collection fees, among other taxes."³⁸ Toronto überlegt Gebühren nur für Mieter in Apartmenthäusern zusätzlich zur bislang ausreichenden Property Tax, da der Müll nicht vom Straßenrand abgeholt wird. In Toronto sollen auch unterschiedliche Gebühren für Private und Gewerbetreibende eingehoben werden. Andernorts hebt man bestehende Gebühren um 20% an (Berkeley), und manche Bezirke bzw. Städte verlassen sich weiterhin nur auf die Property Taxes.

Der Vergleich von Grundsteuern über ihre Erträge zwischen Österreich und den Ländern mit hohen Grundsteuern wie Kanada (3,6% des BIP), UK (4,2% des BIP) und USA (3,2% des BIP, 2010 (OECD 2012)) wird auch dadurch erschwert, dass diese kommunalen Grundsteueranteile durch regional-staatliche Anteile ergänzt werden, da diese Länder aus diesen Einnahmen ihrer Grundsteuer auch Dienstleistungen, die in Österreich über Kommunalabgaben (also Teile der Lohnsteuer) bzw. über den allgemeinen Finanzausgleich getragen werden, finanzieren: Auch die englische Council Tax kann nicht als reine Grundsteuer interpretiert werden, da neben dem Wert der Immobilie auch andere Elemente wie etwa die Anzahl der Bewohner eine Rolle spielen und sie darüber hinaus regressiv gestaltet ist.

Nationale Besonderheiten machen Vergleiche schwierig: Zum Beispiel: werden in den USA finanzielle Beiträge zur Errichtung und Erhaltung kommunaler Einrichtungen (Kanal, Wasser, Straßen, Straßenbeleuchtung etc.) dem Nutznießer über "Special Assessment Taxes" direkt vorgeschrieben: Die "Special Assessment Tax" funktioniert so, dass die marktpreisabhängigen Bemessungsgrundlagen für die Grundsteuer dem geschätzten und für alle "Nutznießer" identischen (d.h. unabhängig vom Wert ihrer Immobilie) Wertzuwachs durch diese kommunale Einrichtung zugeschlagen wird und die Bemessungsgrundlage damit erhöht wird. Diese "Kommunalsteuer" wird zwar über die Grundsteuer eingehoben, ist aber ganz ausdrücklich kein Bestandteil der Grundsteuer, da sie sich nicht auf den Grundbesitz als Steuerbasis beziehen, sondern auf den Bedarf und den Nutzen einer bestimmten öffentlichen Leistung. Im Gegensatz zur Grundsteuer, die eingehoben wird, um allen Bürger/innen zugute zu kommen, wird die Special Assessment Tax eingehoben, um für die Gemeinden Mittel aufzubringen, dass ihrem Aufwand entspricht, um bestimmte Grundstücke oder Immobilien in ihrem Wert zu steigern. Diese Special Assessment Taxes sind nicht in den OECD Grundsteuern mit einberechnet.

³⁸ <http://www.dailyfinance.com/2009/04/21/home-buyer-blues-prices-drop-but-property-taxes-dont/>

Die angeführten Länder- und regionsspezifischen Eigenheiten der Grundbesteuerung implizieren, dass ein aussagekräftiger Vergleich zwischen den Staaten eine nicht triviale Angelegenheit darstellt. Die bisherig verfügbaren Vergleiche sind i.d.R. verkürzte Darstellungen. Ein aussagekräftiger Vergleich – wenn überhaupt möglich – würde einer aufwendigen Analyse bedürfen. Ein Vergleich der Grundsteuer in Österreich und international kann deshalb als nicht sinnvoll erachtet werden. (Zu den maximalen tariflichen Steuersätzen von Grundsteuern in% und Bemessungsgrundlagen für die Grundsteuer in der EU-15 siehe IHS 2009.)

Österreich hat im internationalen Vergleich der Grundsteuern einen eher niedrigen Steuersatz und eine Bewertung mit veralteten Einheitswerten. Österreich verhält sich bezüglich des Steuersatzes jedoch sehr ähnlich wie Deutschland. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Erträge aus der Grundsteuer durch eine Erhöhung des Steuersatzes und/oder eine Reform des Einheitswertbemessungsverfahrens gesteigert werden könnten, denn für sich gesehen hätte eine Teilreform des Steuersystems im Bereich der Grundsteuern im Vergleich zu anderen Vermögenssteuern relativ geringe negative gesamtwirtschaftliche Effekte.

Neuerhebung der Einheitswerte

Seit 2007 empfiehlt die OECD in ihrem Österreich Länderbericht³⁹ als eine Möglichkeit zur Steuerertragssteigerung und Belastungsverlagerung vor, die Bewertung von Grundstücken der Gegenwart anzupassen und neu zu regeln. Die OECD weist nicht nur auf die ausgebliebene Aktualisierung der Einheitswerte, sondern auch auf die zahlreichen Ausnahmen in diesem Bereich hin, eine Angleichung an Marktwerte wäre nicht nur aus Gründen der Fairness erstrebenswert sondern aufgrund der hohen potentiellen Ertragszuwächse. (Die OECD bezieht sich hier auf Hahn und Magerl in WIFO 2006⁴⁰). Zu bemerken ist hierbei, dass die OECD vorschlägt, die Erträge aus den Grundsteuern zu nutzen, um gegengleich den Faktor

³⁹ *Budget consolidation relies to some extent on higher taxation, but the demand impact on the recovery is attenuated by a focus on increasing the taxation of environmental externalities, financial capital and capital gains. The switch towards greater reliance on capital taxes as part of a larger tax reform could be taken further by smoothing out other distortions. The share of property taxes is very low by international standards, mainly because land and building values have hardly been adjusted over the past decades. Valuations of real estate and land should be brought to market values. Other taxes on property include inheritance and gift taxes which are also negligible in Austria, while OECD countries on average raise around 0.5% of GDP from this source. The Austrian tax reform process has gone in the opposite direction in recent years, with inheritance and gift taxes being allowed to expire in 2008 after the assessment of the tax base was ruled unconstitutional by the Constitutional Court. International practice differs greatly, but the reinstatement of these taxes should be considered, within the wider context of a review of capital taxation in general.* (OECD 2011)

⁴⁰ Hahn und Magerl 2006 ermitteln beispielhaft, dass die steuerliche Bemessungsgrundlage, d.h. der Verkehrswert der Grundstücke, 692 Mrd. € (brutto) beträgt. Bei einem Steuersatz von 1% und ohne Freibeträge und Ausnahmen betrüge das potentiell zu erzielende Steueraufkommen 6,92 Mrd. €, d.h. einen Zuwachs von 6,4 Mrd. für 2006. Ist das budgetäre Ziel jedoch, nur auf den EU 15 Durchschnitt aufzuschließen (2004: Grundsteueranteil am BIP 0,9%), reicht bei einer Berücksichtigung von rund 50% Ausnahmen und Steuerbefreiungen ein Steuersatz von 0,6%, um zum EU-15 Durchschnitt aufzuschließen. (Rossmann 2006: 16)

Arbeit zu entlasten. Sie schlägt nicht vor, eine Steuererhöhung zur Budgetsanierung anzustellen.

Die Reform der Einheitswerte für land- und forstwirtschaftliche Flächen wurde beschlossen und hält an Einheitswerten fest, es sollen keine Verkehrswerte für die Bemessung der Steuerbasis herangezogen werden. Ebenso stellen die Einheitswerte für andere Flächen mittelfristig einer neuen Hauptfeststellung unterzogen werden, denn aufgrund der Rechtslage scheint eine Reparatur/Neubewertung der Einheitswerte unumgänglich⁴¹, aber die Erhebung ist eine Kostenfrage. Von einer Anhebung der Einheitswerte durch pauschale Anhebung oder Vervielfachung (etwa mit dem Faktor zehn) ist ebenso abzuraten. Billiger wäre z.B. ein Matrix Modell (Grazer Finanzlandesrat Dr. Karl Kamper⁴²).

Modellrechnungen aus dem IHS ergaben im Jahr 2009 bei einem Steuersatz von 1% und einem Freibetrag von 100.000,- Euro pro privatem Wohngebäudebesitzer ein steuerliches Aufkommen von 1,2 Mrd. Euro aus der Grundsteuer.

Derzeit sei schon allein die Erhebung des Einheitswerts ein bürokratisch höchst aufwendiges Verfahren, denn die Informationen werden von Bund, Gemeinden und Eigentümer hin und hergeschoben. Laut Medienberichten empfiehlt das WIFO eine Neubewertung der Einheitswerte auf 90 Prozent der realen Marktpreise. Selbst bei einem auf 0,5 Prozent halbierten Steuersatz und Ausnahmen für Häuslbauer und Landwirtschaft rechnet das WIFO mit zusätzlichen Steuereinnahmen von 0,5 bis zu einer Milliarde Euro. Wie die OECD argumentiert auch das WIFO hier mit der geringen Gefahr der Kapitalflucht, in Berufung auf die Erhebungen der OeNB auch auf Gerechtigkeits- und Verteilungsfragen. Es wird aber auch von hohen Erhebungskosten gesprochen, und von „Kreativität“ um die Überwälzung auf die Mieten zu verhindern.

Der Kanton Schwyz weist einen Personalaufwand von 30 Beamten zur Erhebung der Grundsteuerbemessungsgrundlagen auf. Hochgerechnet auf die gesamte Bevölkerung in der Schweiz wären das 1.625 Beamte. Wenn mit 100.000 EUR Kosten pro Beamten im Jahr (und von einer gleich großen Bevölkerung der Schweiz und Österreichs) ausgegangen wird und von Ausbildung des Personals und dem Aufbau einer Bewertungseinheit in Österreich abgesehen wird, ergeben sich bereits Kosten von 162 Mio. EUR zur Erhebung der Bemessungs-

⁴¹ Die Presse berichtete, dass die Einheitswerte inzwischen als Zufallsgröße anzusehen sind, die mit dem aktuellen Grundstückswert nichts mehr zu tun haben. Nahezu alle einschlägig Befassten sind sich einig, dass deshalb aktuell der Einheitswert (auch wenn dieser verdreifacht wird) nur einen Bruchteil des Verkaufs- bzw. Verkehrswertes ausmacht. Ein besonders krasses Beispiel bietet der dem Erkenntnis des VfGH, das zur Aufhebung der Erbschafts- und Schenkungssteuer geführt hat, zugrunde liegende Anlassfall: Der Verkehrswert der vererbten Liegenschaften betrug 3,5 Mio. Euro, der dreifache (!) Einheitswert hingegen bloß 6322 Euro. (Die Presse)

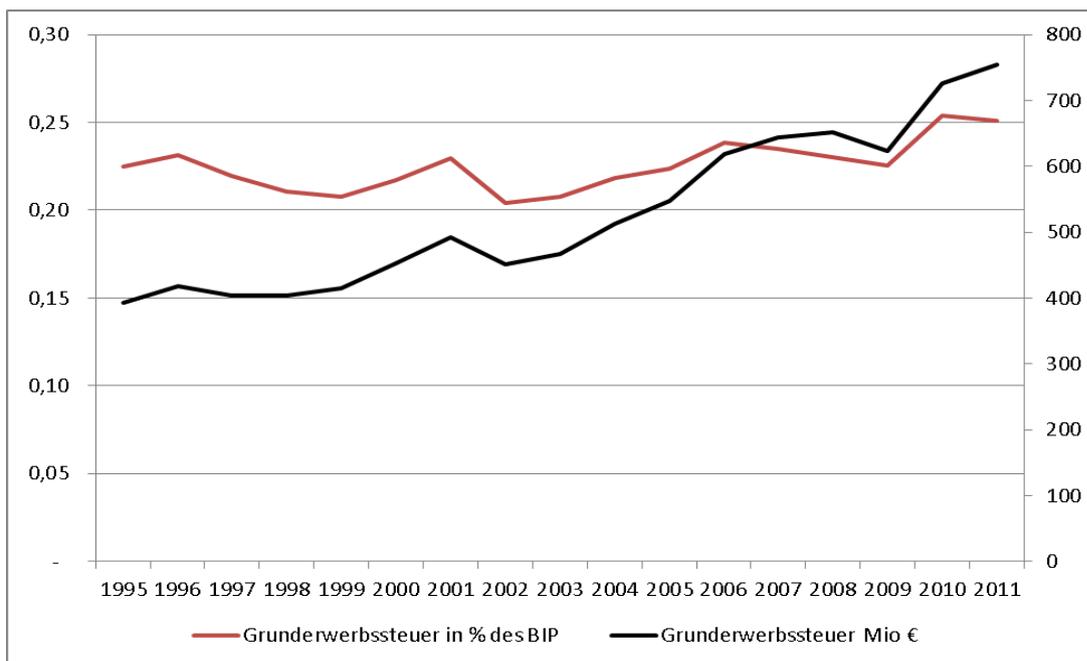
⁴² <http://diepresse.com/home/recht/rechtswirtschaft/741316/Der-Einheitswert-ist-falsch-aber-nicht-das-System>
 „Es wäre einfacher, die Grundstücke in fünf bis sechs Kategorien und nach der Lage zu kategorisieren. Dann ließe sich zum Beispiel sagen: Das ist ein Industriegrundstück in der besten und damit teuersten Zone. Das ergäbe die Grundlage für die Berechnung einer Grund- oder Grunderwerbsteuer.“ (Interview in den OÖ Nachrichten)

sungsgrundlage. Dem gegenüber stehen die Einnahmen von gegenwärtig rund 600 Mio. EUR.

5.6.5. Grunderwerbssteuer

Die Grunderwerbsteuer wird auf die Übertragung von Liegenschaften erhoben. Bemessungsgrundlage der 3-fache Einheitswert bzw. der Verkaufspreis, falls dieser nachweislich geringer ist. Der Steuersatz bezieht sich auf die Empfänger und deren Verhältnis zueinander, sie beträgt im Regelfall 3,5 %, bei nahem Verwandtschaftsverhältnis (Eltern-Kinder) 2%. Das Aufkommen aus der Grunderwerbsteuer ist langfristig relativ dynamisch: Es hat sich seit Ende der 1970er Jahre um den Faktor 4,3 erhöht und ist damit relativ stärker als das BIP gestiegen.

Abbildung 37: Erträge der Grunderwerbssteuer



Quellen: WIFO Datensatz

Bei der Grunderwerbsteuer kann von einer relativ geringen kurzfristigen Volatilität ausgegangen werden, daher kann sie als eine kurz- wie langfristig tragfähige Finanzierungsgrundlage betrachtet werden. Die Grunderwerbsteuer ist strukturell eine gemeinschaftliche Bundesabgabe, deren Aufkommen zwischen Bund und Gemeinden geteilt wird. Nach dem geltenden Verteilungsschlüssel erhalten die Gemeinden 96% des Aufkommens, d.h. rund 700 Mio. EUR. Österreich hat im internationalen Vergleich einen eher niedrigen Steuersatz und niedrige Freibeträge. Ebenso gibt es auch hier das Problem der Bewertung mit veralteten Einheitswerten. Österreich verhält sich bezüglich des Steuersatzes jedoch sehr ähnlich wie

Deutschland. Prinzipiell ist auch hier ein Vergleich mit den regionalen Nachbarländern Österreichs hier sinnvoll.

Ende 2012 hat der Verfassungsgerichtshof entschieden, dass die Grunderwerbsteuer teilweise verfassungswidrig ist. Im aktuellen Erkenntnis kommt der VfGH zum Schluss, dass die Bemessung über veraltete Einheitswerte bei unentgeltlichem Grundstückserwerb (Erbchaften und Schenkungen) zu unsachlichen Ergebnissen führt, denn bei anderen Geschäften wird der wesentlich höhere Verkehrswert einer Immobilie zur Bemessung herangezogen. Bei entgeltlichen Erwerbsvorgängen ändert sich somit nichts an der bestehenden Regelung. Bei unentgeltlichen Erwerbsvorgängen wird der Einheitswert weiterhin nur noch die Grundlage für die Höhe der Grunderwerbssteuer bilden. Der Gesetzgeber hat nun bis 31. Mai 2014 Zeit, eine Reparatur vorzunehmen. Eine Ausnahme ist neben den Ausnahmen für die Land- und Forstwirtschaft und Gesellschaften geplant, bei der weiterhin der 3-fache Einheitswert, maximal jedoch 30% des Verkehrswertes heranzuziehen ist: Die Übertragung einer Liegenschaft, die der Befriedigung eines dringenden Wohnbedürfnisses des Berechtigten dient und wenn die Übertragung zwischen Ehegatten, eingetragenen Partnern, Lebensgefährten, Eltern und Kindern erfolgt und diese bisher im gemeinsamen Haushalt gelebt haben.⁴³ Aufgrund der gesetzten Ausnahmen ist für die breite Masse der Bevölkerung bei unentgeltlichem Grunderwerb nicht mit Verschlechterungen zu rechnen.

5.6.6. Finanztransaktionssteuer

Eine EU-weite Einführung der Finanztransaktionssteuer,⁴⁴ die seit längerem von zahlreichen Ländern – darunter Österreich – gefordert wird, scheiterte vor allem am Widerstand Großbritanniens und Schwedens. Auf europäischer Ebene wurde nun eine verstärkte Zusammenarbeit eingeleitet, zu der sich neben Österreich weitere 10 EU-Staaten (Belgien, Deutschland, Estland, Frankreich, Griechenland, Italien, Portugal, Slowakei, Slowenien, Spanien) bekannt haben.⁴⁵ Dieser verstärkten Zusammenarbeit wurde vom Rat der Finanz- und Wirtschaftsmi-
nister am 22.1.2013 offiziell zugestimmt.⁴⁶ Ziele und Umfang der Zusammenarbeit sollen auf dem ursprünglichen Kommissionsentwurf zur Finanztransaktionssteuer⁴⁷ basieren. Dieser sieht eine umfassende Besteuerung von Finanztransaktionen (mit Ausnahme von Spot-Währungstransaktionen, Spot-Rohstofftransaktionen, und Transaktionen mit bestimmten Institutionen) vor sowie Steuersätze von (mindestens) 0,1% für Transaktionen von nichtderi-

⁴³ http://www.vfgh.at/cms/vfgh-site/attachments/2/0/8/CH0006/CMS1358342508703/grunderwerbsteuer_g77-12.pdf

⁴⁴ Vgl. dazu den Kommissionsentwurf für eine entsprechende Richtlinie des Rates, EK (2011a).

⁴⁵ Vgl. EK (2012).

⁴⁶ Vgl. Rat (2013).

⁴⁷ Vgl. EK (2011a), Artikel 2, 4, 5, 6 und 8.

vativen Finanzinstrumenten bzw. von (mindestens) 0,01% für Transaktionen von Derivativinstrumenten.⁴⁸

Die österreichische Bundesregierung hat die Einführung einer Finanztransaktionssteuer bereits in ihrem Budgetentwurf für die kommenden Jahre berücksichtigt. Geplant ist die Einführung ab 2014,⁴⁹ wobei das jährliche Aufkommen in den Jahren 2014 bis 2016 auf 500 Mio. Euro geschätzt wird.⁵⁰

Als Steuerbasis der Finanztransaktionssteuer dient prinzipiell das Handelsvolumen von Finanztransaktionen. Der vorliegende Abschnitt systematisiert zunächst den Finanzmarkt und die darauf gehandelten Instrumente, fasst danach kurz die Wirkung der Einführung einer Steuer auf Finanztransaktionen zusammen und präsentiert schließlich Zahlen zu gehandelten Volumina (von Finanztransaktionen) und zum hypothetischen Steueraufkommen für Österreich und für die Europäische Union. Dabei werden Steuersätze von 0,01 %, 0,1%, 0,3% und eine Kombination von 0,1% und 0,01% für nichtderivative bzw. derivative Instrumente (in Anlehnung an den EU-Richtlinienentwurf) unterstellt sowie bestimmte Reaktionen des Handels auf die Einführung der Steuer.

5.6.6.1. Finanzmarkt und Finanzmarktinstrumente

Zu den Hauptgruppen des Finanzmarktes zählen der Geldmarkt, der Kapitalmarkt (Aktien, Anleihen, Derivate), der Devisenmarkt und der Rohstoffmarkt; eine grobe Systematisierung gibt Abbildung 38. Der Finanzmarkt im weiteren Sinn kann einerseits in einen börslichen und außerbörslichen Markt unterteilt werden, andererseits in einen derivativen und einen nichtderivativen Markt.⁵¹ Für den außerbörslichen Markt, der weniger strengen Regeln als der börsliche Markt unterliegt und zum Teil bilateral abgewickelt wird, sind nur eingeschränkt Daten über Transaktionsvolumina vorhanden. Die Hauptquellen für Daten zu Transaktionsvolumina von Finanztransaktionen sind die World Federation of Exchanges (WFE) für börslich gehandelte Instrumente und die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ)⁵² für außerbörslich gehandelte Instrumente. Für den Geldmarkt und außerbörslich gehandelte Anleihen sowie für außerbörslich gehandelte Aktien- und Rohstoffderivate und CDS-Kontrakte liegen keine Daten zu Transaktionsvolumina vor.⁵³

⁴⁸ Vgl. EK (2011a), Artikel 8.

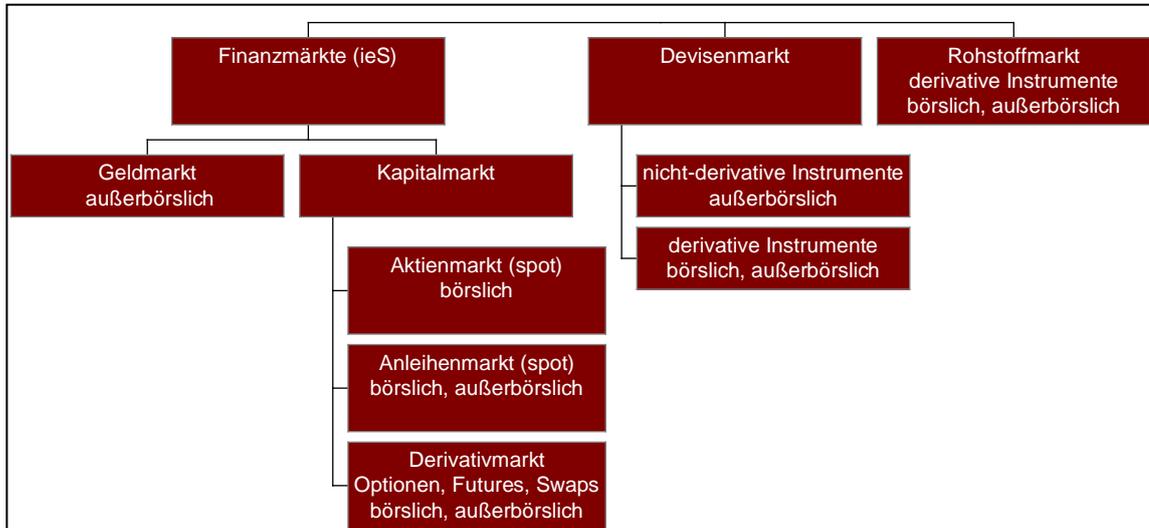
⁴⁹ Vgl. BMF (2012), S. 22.

⁵⁰ Vgl. BMF (2012), S. 23.

⁵¹ Der außerbörsliche Markt wird auch OTC (over-the-counter) Markt genannt, der nicht-derivative Markt wird auch als Spot-Markt bezeichnet.

⁵² Die englische Abkürzung lautet BIS (Bank for International Settlements)

⁵³ Diese Segmente stellen allerdings einen nicht unbeträchtlichen Teil des gesamten Handels dar. Der Handel in Staatsanleihen etwa erfolgt überwiegend außerbörslich.

Abbildung 38: Klassifizierung von Finanzmärkten im weiteren Sinn

Anmerkungen: Klassifizierung der Finanzmärkte (ieS) nach Bodie/Kane/Marcus (1996). Der Markt für nicht-derivative Instrumente wird auch Spot-Markt genannt, der Begriff außerbörslich wird häufig mit OTC (over-the-counter) bezeichnet

Die BIZ erhebt in Zusammenarbeit mit Zentralbanken und Währungsbehörden in aller Welt im Abstand von drei Jahren globale Handelsvolumina von außerbörslich gehandelten Währungen sowie Währungs- und Zinsderivaten. Dabei werden die Handelsvolumina über den gesamten April hinweg erhoben und als durchschnittliches Transaktionsvolumen pro Tag berichtet. Eine Ermittlung des jährlichen Handelsvolumens erfolgt durch Multiplikation des täglichen Durchschnittsvolumens mit 250, der Anzahl der durchschnittlichen Handelstage pro Jahr. Die letzte Erhebung fand im April 2010 statt.⁵⁴ Eine Zusammenfassung der Ergebnisse für Österreich bietet Schin (2010).

Die (börslich und außerbörslich gehandelten) Finanzinstrumente, für welche Transaktionsvolumina vorliegen und welche in weiterer Folge behandelt werden, sind in Abbildung 39 dargestellt. Nicht abgedeckt sind insbesondere der Geldmarkt, der außerbörsliche Handel von Anleihen und der außerbörsliche Handel von Aktienderivaten, Rohstoffderivaten und CDS-Instrumenten. Umsätze von Spot-Transaktionen werden auf Basis gehandelter Preise bestimmt, Umsätze von derivativen Instrumenten auf Basis von Nominalwerten.⁵⁵

Tabelle 21 zeigt die Börsen der Europäischen Union, die von der WFE abgedeckt und deren Umsatzdaten in weiterer Folge verwendet werden. Die Umsatzdaten der BIZ zu den außerbörslichen Geschäften liegen für alle EU-Länder außer Malta und Zypern vor.

⁵⁴ Vgl. BIZ (2010a) und BIZ (2010b).

⁵⁵ Diese Nominalwerte sind typischer Weise weit höher als die entsprechenden Marktpreise, vgl. Abbildung 42.

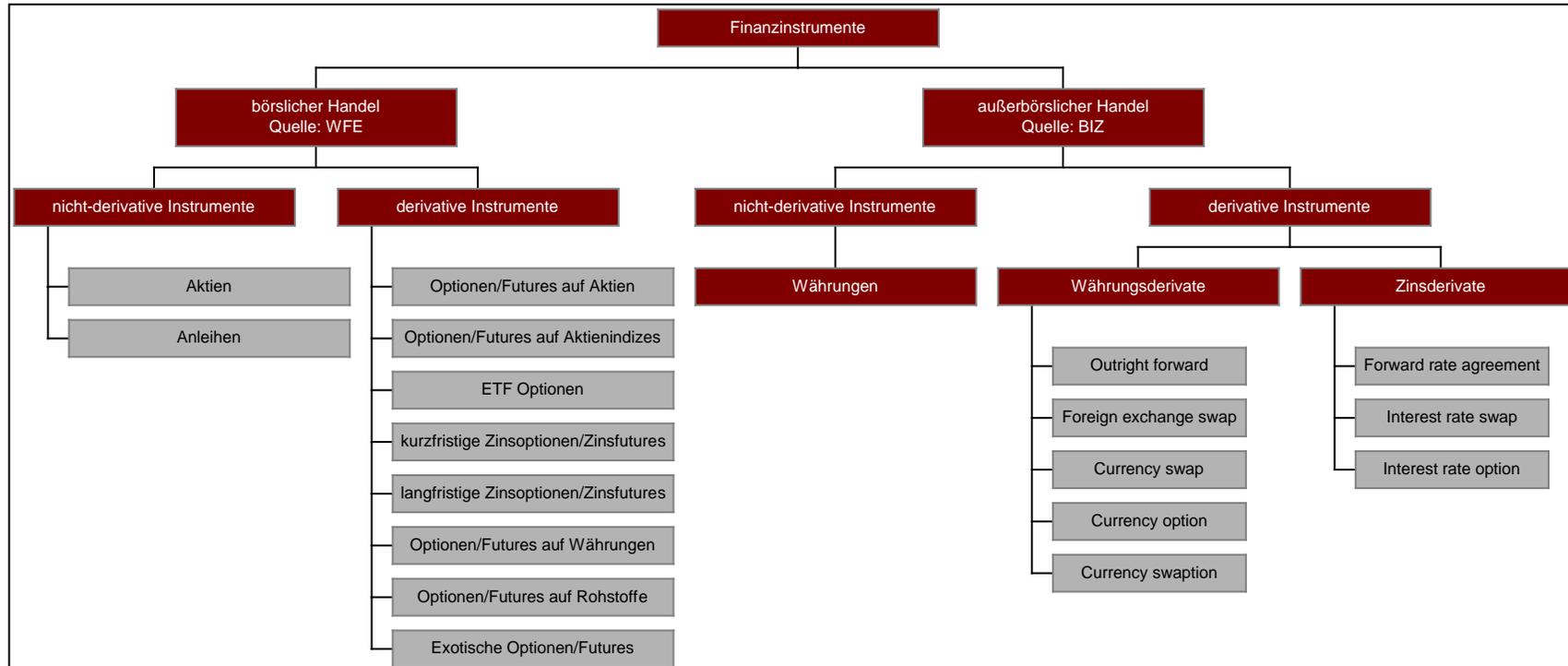
Tabelle 21: Börsen in der Europäischen Union nach WFE (2010)

Börsen für Spot-Instrumente	Börsen für derivative Instrumente
Athens Exchange	Athens Derivatives Exchange
BME Spanish Exchanges	Borsa Italiana
Budapest SE	Budapest SE
Cyprus SE	Eurex
Deutsche Börse	ICE Futures Europe
Irish SE	London Metal Exchange
Ljubljana SE	MEFF
London SE Group	NASDAQ OMX Nordic Exchange
Luxembourg SE	NYSE Liffe (European Markets)
Malta SE	Warsaw SE
NASDAQ OMX Nordic Exchange	Wiener Börse
NYSE Euronext (Europe)	
Warsaw SE	
Wiener Börse	

Anmerkungen: MEFF = Spanish Official Exchange for Financial Futures and Options. Von den Börsen ICE Futures Europe und NASDAQ OMX Nordic Exchange liegen keine Handelsdaten in Form von Nominalwerten vor, der Derivativhandel an dieser Börse bleibt folglich unberücksichtigt. Eurex wird vereinfacht vollständig zur EU gezählt (Anteil der Schweiz verschwindend gering).

Quelle: WFE.

Abbildung 39: Behandelte Finanzinstrumente



Anmerkungen: Die behandelten Finanzinstrumente, für welche Transaktionsvolumina vorliegen, sind nur eine Teilmenge der tatsächlich verwendeten Finanzinstrumente. Für den Geldmarkt, welcher ausschließlich außerbörslich abgewickelt wird, gibt es keine Transaktionsvolumina, ebenso wenig wie für außerbörslich gehandelte Staatsanleihen, wobei der Handel in Staatsanleihen überwiegend außerbörslich passiert. Auch für außerbörslich gehandelte Aktien- und Rohstoffderivate und CDS-Kontrakte liegen keine Umsatzdaten vor.

Quelle: BIZ, WFE.

5.6.6.2. Besteuerung von Finanztransaktionen

Die Besteuerung von Finanztransaktionen wurde in den vergangenen Jahren verstärkt im Zusammenhang mit der Erschließung neuer Einnahmequellen diskutiert, insbesondere zur Abdeckung der im Zuge der jüngsten Finanz- und Wirtschaftskrise entstandenen Kosten im Finanzsektor. Im Jahr 2010 betrug das durchschnittliche Transaktionsvolumen außerbörslich gehandelter Instrumente über 6,1 Billionen USD pro Tag.⁵⁶ Eine Steuer auf einer solch breiten Steuerbasis würde selbst bei geringen Steuersätzen erhebliche Mittel einbringen, wird politisch argumentiert.

Befürworter einer Finanztransaktionssteuer argumentieren, dass eine solche Steuer „Spekulation“ eindämmt, was zu geringeren Volatilitäten bzw. korrekteren Preisen und damit zur Verringerung von Blasenbildung auf den Märkten führt. Ein bekannter Anhänger der sogenannten Devisentransaktionssteuer war Tobin. Er vertrat die Meinung, dass diese Steuer (durch eine Erhöhung der Kosten von kurzfristig orientierten Marktteilnehmern) die internationalen Wechselkurse stabilisieren würde.⁵⁷ Gegner einer Finanztransaktionssteuer führen höhere Kapitalkosten und geringere Renditen ins Treffen. Zusätzlich besteht die Gefahr negativer Effekte auf die Liquidität und den Preisfindungsprozess,⁵⁸ wodurch wiederum die (kurzfristige) Volatilität steigt.⁵⁹ Eine ausführliche Diskussion der Vor- und Nachteile einer Finanztransaktionssteuer findet sich etwa in Matheson (2012), Schulmeister/Schratzenstaller/Picok (2008) und Spahn (2002).

Jedenfalls wird die Einführung einer Finanztransaktionssteuer – in Abhängigkeit von der Höhe des Steuersatzes und der Art des Finanzgeschäfts – das Handelsvolumen dämpfen. In welchem Ausmaß der Handel reduziert wird, ist schwer abzuschätzen, und wird auch davon abhängen, ob und – wenn ja – welche Wege zur Steuervermeidung gefunden werden. Internationale Untersuchungen dazu, meist im Zusammenhang mit Transaktionskosten, sind in Matheson (2012) bzw. in der Auswirkungsstudie zum EU-Richtlinienentwurf über ein gemeinsames Finanztransaktionssteuersystem (EK 2011b) zusammengefasst. Das Ausmaß der Reduktion des Handels wird auch in Schulmeister/Schratzenstaller/Picok (2008) diskutiert. Die dort getroffenen Annahmen werden auch als Basis für die Aufkommenschätzungen in dieser Studie herangezogen. Ausgehend von dem Ziel der Einführung einer Finanztransaktionssteuer (Erzielen von Einnahmen, Stabilisierung von Preisen) sind neben der

⁵⁶ Vgl. BIZ (2010a).

⁵⁷ Vgl. Tobin (1974) und Tobin (1978).

⁵⁸ Vgl. zum Beispiel O'Hara (1995), Pagano (1989) und Habermeier/Kirilenko (2003).

⁵⁹ Vgl. Domowitz/Glen/Madhavan (2001).

Wirkung einer solchen Steuer natürlich auch politische Restriktionen, konkrete Steuerkonzepte, und Fragen der Implementierung zu beachten.⁶⁰

5.6.6.3. Volumen von Finanztransaktionen

Im Jahr 2010 betrug der Gesamthandel in börslichen und außerbörslichen Finanzinstrumenten in der Europäischen Union 1.390 Billionen EUR. Auf Österreich entfiel dabei ein Volumen von etwa 4,5 Billionen EUR. Im Durchschnitt der Europäischen Union betrug der Anteil der außerbörslich gehandelten Instrumente am Gesamthandel rund 55%, in Österreich betrug dieser Anteil rund 99%. Informationen zum (börslichen und außerbörslichen) Handelsvolumen in der Europäischen Union und in Österreich liefern Tabelle 22, Abbildung 40 und Abbildung 41. Für Österreich war 2010 das Gesamtvolumen der Finanztransaktionen 16 mal so hoch wie das BIP, für die Europäische Union betrug das Verhältnis Finanztransaktionen zu BIP im gleichen Jahr 113. Im Hinblick auf die Verwendung des Transaktionsvolumens als Steuerbasis für eine Finanztransaktionssteuer wird noch einmal darauf hingewiesen, dass das Transaktionsvolumen von Derivaten in Form von Nominalwerten angegeben wird. Wie Abbildung 42 zeigt, liegt jedoch der Marktwert (Preis) von Derivaten erheblich *unter* ihrem Nominalwert. Für Währungs- und Zinsderivate etwa beträgt der Marktwert (im Durchschnitt) nur knapp 5% des ausstehenden Nominalwerts.⁶¹ Aus diesem Grund wären die Kosten einer allgemeinen und einheitlichen Finanztransaktionssteuer, bezogen auf den Marktwert (Preis), für Derivate wesentlich höher als für Spot-Instrumente und würden den Handel in Derivaten überproportional dämpfen.

⁶⁰ Vgl. dazu die ausführliche Diskussionen in der Auswirkungsstudie zum EU-Richtlinienentwurf über ein gemeinsames Finanztransaktionssteuersystem (EK 2011b).

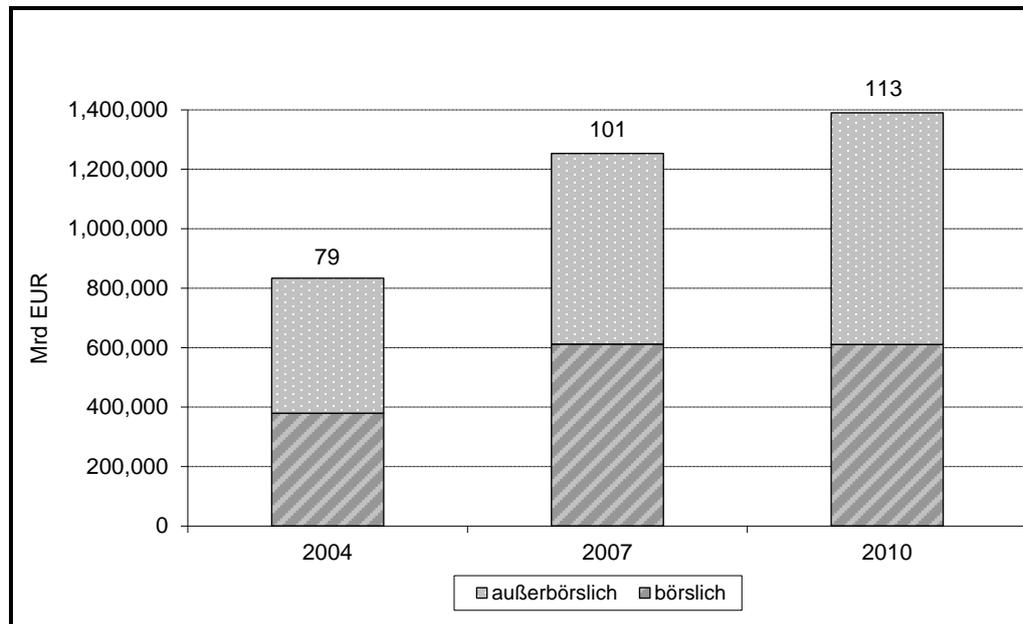
⁶¹ Für Spot-Instrumente wird das Transaktionsvolumen in Marktpreisen gemessen, stimmt also mit dem Marktwert überein.

Tabelle 22: Börslicher und außerbörslicher Umsatz in Österreich und der EU

	Österreich			Europäische Union		
	2004	2007	2010	2004	2007	2010
	<i>in Mrd. EUR</i>					
börslich	30	118	46	379.522	612.089	610.700
außerbörslich	5.958	4.354	4.544	453.907	641.035	779.359
gesamt	5.988	4.473	4.590	833.428	1.253.124	1.390.059
	<i>Finanztransaktionen als Mehrfaches des BIP</i>					
ges.Umsatz/BIP	26	16	16	79	101	113

Anmerkungen: Börslicher Umsatz der EU-27 soweit von WFE abgedeckt, außerbörslicher Umsatz soweit von BIZ abgedeckt, in Mrd. EUR. Die Umsätze beziehen sich auf die in Abbildung 39 aufgelisteten Finanzinstrumente. Dies sind die börslich gehandelten Instrumente: Aktien, Anleihen, Optionen und Futures auf Aktien und Aktienindizes, Zinsoptionen und Zinsfutures, sowie Optionen und Futures auf Währungen und Rohstoffe; und die außerbörslich gehandelten Instrumente: Währungen, Währungsderivate (Outright Forward, Foreign Exchange Swap, Currency Swap, Currency Option, Currency Swaption) und Zinsderivate (Forward Rate Agreement, Interest Rate Swap, Interest Rate Option).

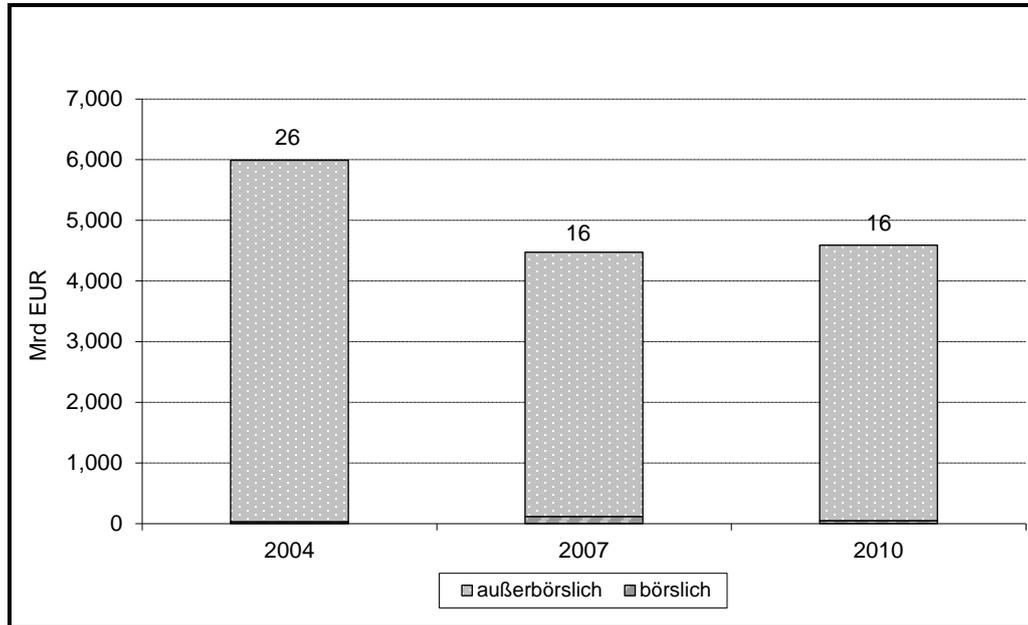
Quelle: BIZ, WFE, eigene Berechnungen.

Abbildung 40: Finanztransaktionen in der Europäischen Union (EU-27)

Anmerkungen: Derivate in ausstehenden Nominalwerten. Der Wert oberhalb der Säulen gibt das Verhältnis der Finanztransaktionen zum BIP an.

Quelle: BIZ, WFE, Eurostat, eigene Berechnungen.

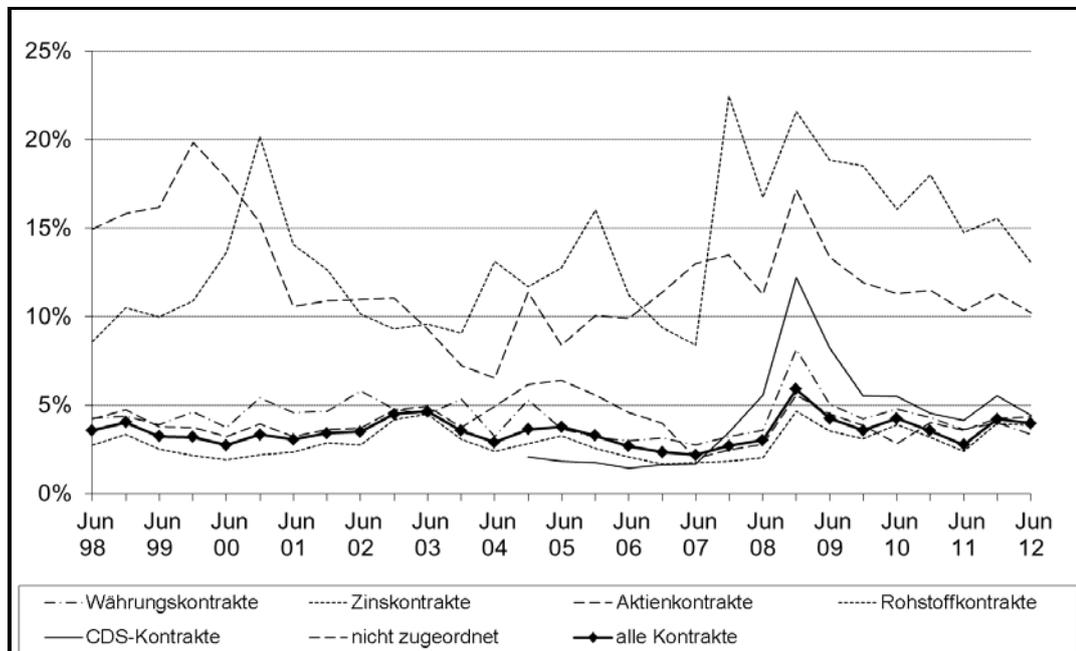
Abbildung 41: Finanztransaktionen in Österreich



Anmerkungen: Derivate in ausstehenden Nominalwerten. Der Wert oberhalb der Säulen gibt das Verhältnis der Finanztransaktionen zum BIP an.

Quelle: BIZ, WFE, Eurostat, eigene Berechnungen.

Abbildung 42: Marktwert in Prozent des Nominalwerts für OTC Instrumente



Anmerkungen: Bruttomarktwert in Prozent des ausstehenden Nominalwerts für außerbörsliche Instrumente der G10 Länder.

Quelle: BIZ, eigene Berechnungen.

5.6.6.4. Hypothetisches Steueraufkommen

In diesem Abschnitt wird eine grobe Abschätzung des hypothetischen Steueraufkommens einer Finanztransaktionssteuer für Österreich und die Europäische Union gegeben. Als Steuerbasis dient das gesamte Transaktionsvolumen bzw. im vierten Szenario das gesamte Volumen außer die Spot-Währungstransaktionen (in Anlehnung an den EU-Richtlinienentwurf); für den Steuersatz werden Werte von 0,01%, 0,1% und 0,3% sowie eine Kombination von 0,01% für Derivate und 0,1% für Nichtderivate (in Anlehnung an den EU-Richtlinienentwurf) angenommen. Bei der Ermittlung des hypothetischen Steuerertrages werden Annahmen über die Reduktion des Transaktionsvolumens in Reaktion auf die Steuereinführung getroffen, die von der Höhe des Steuersatzes und der Art des Finanzinstruments abhängen. Die ermittelten Zahlen gehen davon aus, dass die Steuer zumindest EU-weit eingeführt wird. Effekte einer potenziellen Abwanderung auf Handelsplätze außerhalb der EU sind nicht berücksichtigt.

Bei einem Steuersatz von 0,01% wird eine Reduktion des Umsatzes um 30% bei den börslich gehandelten Derivaten und bei allen außerbörslichen Transaktionen angenommen, aber kein Rückgang im börslichen Handel mit Aktien und Anleihen. Bei einem Steuersatz von 0,1% wird eine Reduktion des Umsatzes von 80% bei den börslich gehandelten Derivaten und bei allen außerbörslichen Transaktionen angenommen; der Aktienhandel reduziert sich um 10%, der Anleihenhandel um 5%. Bei einem Steuersatz von 0,3% reduziert sich der Aktien- und Anleihenhandel um 14% bzw. 7%, der Handel mit börslich gehandelten Derivaten und mit außerbörslich gehandelten Instrumenten würde sich um 85% verringern. Diese Annahmen folgen im Wesentlichen den mittleren Reduktionen in Schulmeister/Schratzenstaller/Picek (2008)⁶²; die Annahmen zur Reduktion des Handels bei einem Steuersatz von 0,3% basieren auf den Werten (mittlere Reduktion) von Schulmeister/Schratzenstaller/Picek (2008) für die Steuersätze von 0,01%, 0,05% und 0,1%, und der Unterstellung eines logistischen Trends.⁶³

Es wird angenommen, dass jede Transaktion (Kauf und Verkauf) mit dem genannten Satz (0,01%, 0,1% bzw. 0,3%) besteuert wird. Anders ausgedrückt wird jeder Kauf bzw. Verkauf mit dem halben Steuersatz belegt. Zur Ermittlung des Steueraufkommens wird also das (reduzierte) Transaktionsvolumen mit dem Steuersatz (0,01%, 0,1% bzw. 0,3%) multipliziert.

Tabelle 23, Tabelle 24, Tabelle 25 und Tabelle 26 zeigen das hypothetische Steueraufkommen in Mrd. EUR bzw. in Prozent des BIP für die Jahre 2004, 2007 und 2010 für die vier

⁶² Siehe ebendort, Tabelle 7, S.48, mittlere Szenario. Kleine Unterschiede gibt es in der Annahme zur Reduktion des Handels in börsennotierten Derivaten.

⁶³ Dabei wurde der Wert für börslich gehandelte Derivate und außerbörslich gehandelte Instrumente nach unten korrigiert.

genannten Szenarien.⁶⁴ Für Österreich beträgt das hypothetische Steueraufkommen bei einem **Steuersatz von 0,01%** und der angenommenen Reduktion des Handelsvolumens von außerbörslich gehandelten Finanzinstrumenten und börslich gehandelten Derivaten um 30% (Szenario 1), bei Verwendung der Daten für 2010, 322 Mio. EUR bzw. 0,11% des BIP. Bei Verwendung der Daten für 2007 (2004) würde das hypothetische Steueraufkommen 316 (420) Mio. EUR bzw. 0,12 (0,18)% des BIP ausmachen.

Die gleichen Annahmen liefern für die Europäische Union ein hypothetisches Steueraufkommen von rund 98 Mrd. EUR bzw. 0,80% des BIP bei Verwendung der Daten für 2010, und ein hypothetisches Steueraufkommen von etwa 89 (59) Mrd. EUR bzw. 0,71 (0,56)% des BIP bei Verwendung der Daten für 2007 (2004).

Bei einem **Steuersatz von 0,1%** wird eine Reduktion des Handelsvolumens von außerbörslich gehandelten Finanzinstrumenten und börslich gehandelten Derivaten um 80%, sowie eine Reduktion von 10% im Aktienhandel und eine Reduktion von 5% im Anleihenhandel angenommen (Szenario 2). Das daraus resultierende hypothetische Steueraufkommen für Österreich beträgt, auf Basis der Daten für 2010, 945 Mio. EUR bzw. 0,33% des BIP. Auf Basis der Daten für 2007 (2004) würde das hypothetische Steueraufkommen 961 (1.211) Mio. EUR bzw. 0,35 (0,52)% des BIP ausmachen.

Die gleichen Annahmen liefern für die Europäische Union ein hypothetisches Steueraufkommen von rund 295 Mrd. EUR bzw. 2,40% des BIP unter Verwendung der Daten für 2010, und ein hypothetisches Steueraufkommen von etwa 272 (180) Mrd. EUR bzw. 2,19 (1,69)% des BIP unter Verwendung der Daten für 2007 (2004).

Bei einem **Steuersatz von 0,3%** erfolgt eine Reduktion des Handelsvolumens von außerbörslich gehandelten Finanzinstrumenten und börslich gehandelten Derivaten um 85%, sowie eine Reduktion von 14% im Aktienhandel und eine Reduktion von 7% im Anleihenhandel (Szenario 3). Daraus resultiert für Österreich auf Basis der Daten für 2010 ein hypothetisches Steueraufkommen von 2.146 Mio. EUR bzw. 0,75% des BIP. Auf Basis der Daten für 2007 (2004) würde das hypothetische Steueraufkommen 2.215 (2.737) Mio. EUR bzw. 0,81 (1,17)% des BIP ausmachen.

Die gleichen Annahmen liefern für die Europäische Union ein hypothetisches Steueraufkommen von rund 678 Mrd. EUR bzw. 5,52% des BIP unter Verwendung der Daten für 2010, und ein hypothetisches Steueraufkommen von etwa 629 (415) Mrd. EUR bzw. 5,07 (3,91)% des BIP unter Verwendung der Daten für 2007 (2004).

⁶⁴ Im Vergleich zur Studie von 2009 (vgl. Felderer et al., 2009) sind die Werte für 2004 bzw. 2007 aufgrund nach hinten korrigierter Daten zum Teil marginal unterschiedlich.

Bei einem **Steuersatz von 0,1% für Nichtderivate und 0,01% für Derivate** wird folgendes unterstellt. Der Handel in außerbörslich gehandelten Finanzinstrumenten und börslich gehandelten Derivaten sinkt um 80%, während der Handel in Aktien und Anleihen unverändert bleibt. Im Gegensatz zu den obigen Steuertarifen sind nun auch Spot-Währungstransaktionen von der Steuer ausgenommen (Szenario 4). Aus diesen Annahmen resultiert für Österreich auf Basis der Daten für 2010 ein hypothetisches Steueraufkommen von 276 Mio. EUR bzw. 0,10% des BIP. Auf Basis der Daten für 2007 (2004) würde das hypothetische Steueraufkommen 321 (354) Mio. EUR bzw. 0,12 (0,15)% des BIP ausmachen. Die gleichen Annahmen liefern für die Europäische Union ein hypothetisches Steueraufkommen von rund 106 Mrd. EUR bzw. 0,86% des BIP unter Verwendung der Daten für 2010, und ein hypothetisches Steueraufkommen von etwa 107 (69) Mrd. EUR bzw. 0,86 (0,65)% des BIP unter Verwendung der Daten für 2007 (2004).⁶⁵

In Abhängigkeit vom zugrundeliegenden Handelsjahr ergibt sich für somit – unter Verwendung eines Steuermodells in Anlehnung an den EU-Richtlinienentwurf (Szenario 4) – für das hypothetische österreichische Steueraufkommen eine Bandbreite von 0,10% bis 0,15% des BIP.

Ein hypothetisches Steueraufkommen bei Einführung einer Finanztransaktionssteuer wird auch in Schulmeister/Schratzenstaller/Picek (2008) ermittelt. Dabei beträgt die ermittelte Bandbreite für Österreich in Abhängigkeit vom konkreten Handelsrückgang, bei einem Steuersatz von 0,01%, 0,18% bis 0,24% (Angaben in Prozent des BIP). Bei einem Steuersatz von 0,05% beträgt diese Bandbreite 0,24% bis 0,61%, und bei einem Steuersatz von 0,1% beläuft sich die Bandbreite auf 0,32% bis 0,92%.⁶⁶

Finanztransaktionssteuern sind zwar nicht notwendiger Weise zur Vermeidung von „Spekulation“ geeignet, sie zeigen aber ceteris paribus negative Effekte auf gehandelte Volumina. Die Einführung einer allgemeinen Steuer auf Finanztransaktionen müsste zumindest EU-weit erfolgen, da sonst mit erheblichen Abwanderungen des Handels an andere Handelsplätze (und damit einer Handelsreduktion über die angesprochene hinaus) und mit einer Änderung des Listing-Verhaltens von Unternehmen gerechnet werden muss. Gegeben die Annahmen über den Handelsrückgang kann das hypothetische Steueraufkommen bei verschiedenen Steuersätzen auf Basis der beobachteten Handelsvolumina geschätzt werden.

Für Steuersätze von 0,01%, 0,1% und 0,3% wurde ein Rückgang des Handels von börslichen Derivaten und außerbörslichen Instrumenten von 30%% bis 85% angenommen. Der börsliche Handel in Aktien und Anleihen sollte dabei um bis zu 14% bzw. 7% zurückgehen.

⁶⁵ Laut Kommission ergibt sich auf Basis der dort getroffenen Annahmen grob geschätzt ein Aufkommen von 30 bis 35 Mrd. EUR für diejenigen 11 EU-Länder, die sich einer verstärkten Zusammenarbeit entschlossen haben, vgl. EK (2013).

⁶⁶ Vgl. Schulmeister/Schratzenstaller/Picek (2008), S. 50, Tabelle 8.

Unter diesen Voraussetzungen (Szenarien 1-3) wird für das Aufkommen einer allgemeinen und einheitlichen Finanztransaktionssteuer in Österreich eine Bandbreite von 322 Mio. EUR (0,11% des BIP) bis 2.146 Mio. EUR (0,75% des BIP) geschätzt. Diese Aufkommenszahlen ergeben sich auf Basis der beobachteten, gehandelten Volumina im Jahr 2010. Unter Verwendung des Steuermodells in Anlehnung an den EU-Richtlinienentwurf (0,01%/0,1% für Derivate/Rest, keine Besteuerung von Währungs-Spottransaktionen, Szenario 4) und der Volumina von 2010 beläuft sich das hypothetische Steueraufkommen auf 276 Mio. EUR (0,1% des BIP). Werden bei den Aufkommensschätzungen die gehandelten Volumina von 2007 bzw. 2004 zu Grunde gelegt, sind die resultierenden Werte etwas höher.

Die jüngsten Entwicklungen legen nahe, dass die Finanztransaktionssteuer nur in elf Mitgliedsstaaten eingeführt wird (vgl. Box „Aktuelle Pläne der Europäischen Kommission zur Finanztransaktionssteuer“). Vor diesem Hintergrund stellen die präsentierten Aufkommensschätzungen für Österreich eine absolute Obergrenze dar. Die konkreten Auswirkungen sind gegenwärtig nicht seriös abschätzbar.

Tabelle 23: Hypothetischer Steuerertrag bei einem Steuersatz von 0,01% (Szenario 1)

	Österreich			Europäische Union		
	2004	2007	2010	2004	2007	2010
	<i>in Mrd. EUR</i>					
aus börslichem Handel	0,003	0,011	0,004	27,102	43,741	43,447
aus außerbörslichem Handel	0,417	0,305	0,318	31,773	44,872	54,555
aus gesamten Finanztransaktionen	0,420	0,316	0,322	58,876	88,614	98,003
	<i>in Prozent des BIP</i>					
aus börslichem Handel	0,00%	0,00%	0,00%	0,26%	0,35%	0,35%
aus außerbörslichem Handel	0,18%	0,11%	0,11%	0,30%	0,36%	0,44%
aus gesamten Finanztransaktionen	0,18%	0,12%	0,11%	0,56%	0,71%	0,80%

Anmerkungen: Als Reaktion auf die Einführung der Steuer werden folgende Annahmen bzgl. Handelsvolumen getroffen: Keine Reaktion bei börsengehandelten Aktien und Anleihen, eine Reduktion der restlichen börsengehandelten Instrumente sowie der außerbörslich gehandelten Instrumente um 30%. Diese Annahmen folgen im Wesentlichen jenen in Schulmeister/Schratzenstaller/Picek (2008) bei einem Steuersatz von 0,01% und einer mittleren Reaktion, siehe ebendort Tabelle 7, S.48. Börslicher Handel der Europäischen Union soweit von WFE abgedeckt, außerbörslicher Handel, soweit von BIZ abgedeckt. Jeder Kauf und Verkauf wird mit dem halben Steuersatz besteuert bzw. jede Transaktion (Kauf+Verkauf) mit dem ganzen Steuersatz.

Quelle: BIZ, WFE, Eurostat, eigene Berechnungen.

Tabelle 24: Hypothetischer Steuerertrag bei einem Steuersatz von 0,1% (Szenario 2)

	Österreich			Europäische Union		
	2004	2007	2010	2004	2007	2010
	<i>in Mrd. EUR</i>					
aus börslichem Handel	0,020	0,090	0,036	88,799	143,780	139,117
aus außerbörslichem Handel	1,192	0,871	0,909	90,781	128,207	155,872
aus gesamten Finanztransaktionen	1,211	0,961	0,945	179,580	271,986	294,989
	<i>in Prozent des BIP</i>					
aus börslichem Handel	0,01%	0,03%	0,01%	0,84%	1,16%	1,13%
aus außerbörslichem Handel	0,51%	0,32%	0,32%	0,86%	1,03%	1,27%
aus gesamten Finanztransaktionen	0,52%	0,35%	0,33%	1,69%	2,19%	2,40%

Anmerkungen: Als Reaktion auf die Einführung der Steuer werden folgende Annahmen bzgl. Handelsvolumen getroffen: Es erfolgt eine Reduktion des Handels in Aktien um 10%, des Handels in Anleihen um 5%, und eine Reduktion der restlichen börsengehandelten Instrumente sowie der außerbörslich gehandelten Instrumente um 80%. Diese Annahmen folgen im Wesentlichen jenen in Schulmeister/Schratzenstaller/Picek (2008) bei einem Steuersatz von 0,1% und einer mittleren Reaktion, siehe ebendort Tabelle 7, S.48. Börslicher Handel der Europäischen Union soweit von WFE abgedeckt, außerbörslicher Handel, soweit von BIZ abgedeckt. Jeder Kauf und Verkauf wird mit dem halben Steuersatz besteuert bzw. jede Transaktion (Kauf+Verkauf) mit dem ganzen Steuersatz.

Quelle: BIZ, WFE, Eurostat, eigene Berechnungen.

Tabelle 25: Hypothetischer Steuerertrag bei einem Steuersatz von 0,3% (Szenario 3)

	Österreich			Europäische Union		
	2004	2007	2010	2004	2007	2010
	<i>in Mrd. EUR</i>					
aus börslichem Handel	0,056	0,256	0,102	210,482	340,988	327,262
aus außerbörslichem Handel	2,681	1,959	2,045	204,258	288,466	350,712
aus gesamten Finanztransaktionen	2,737	2,215	2,146	414,740	629,454	677,974
	<i>in Prozent des BIP</i>					
aus börslichem Handel	0,02%	0,09%	0,04%	1,98%	2,75%	2,67%
aus außerbörslichem Handel	1,14%	0,72%	0,71%	1,93%	2,33%	2,86%
aus gesamten Finanztransaktionen	1,17%	0,81%	0,75%	3,91%	5,07%	5,52%

Anmerkungen: Als Reaktion auf die Einführung der Steuer werden folgende Annahmen bzgl. Handelsvolumen getroffen: Es erfolgt eine Reduktion des Handels in Aktien um 14%, des Handels in Anleihen um 7%, und eine Reduktion der restlichen börsengehandelten Instrumente sowie der außerbörslich gehandelten Instrumente um 85%. Diese Annahmen verwenden die entsprechenden Annahmen für einen Steuersatz von 0,01%, 0,05% und 0,1% (mittlere Reaktion) in Schulmeister/Schratzenstaller/Picek (2008) (siehe ebendort Tabelle 7, S.48) und schätzen die Werte für einen Satz von 0,3% auf Basis eines logistischen Trends. Dabei wurde der ursprüngliche Wert für börslich gehandelte Derivate und OTC-Instrumente nach unten korrigiert (auf 85%). Börslicher Handel der Europäischen Union soweit von WFE abgedeckt, außerbörslicher Handel, soweit von BIZ abgedeckt. Jeder Kauf und Verkauf wird mit dem halben Steuersatz besteuert bzw. jede Transaktion (Kauf+Verkauf) mit dem ganzen Steuersatz.

Quelle: BIZ, WFE, Eurostat, eigene Berechnungen.

Tabelle 26: Hypothetischer Steuerertrag bei einem Steuersatz von 0,1/0,01% (Szenario 4)

	Österreich			Europäische Union		
	2004	2007	2010	2004	2007	2010
	<i>in Mrd. EUR</i>					
aus börslichem Handel	0,019	0,087	0,035	41,781	68,087	62,753
aus außerbörslichem Handel	0,336	0,233	0,241	26,830	38,673	43,332
aus gesamten Finanztransaktionen	0,354	0,321	0,276	68,611	106,760	106,085
	<i>in Prozent des BIP</i>					
aus börslichem Handel	0,01%	0,03%	0,01%	0,39%	0,55%	0,51%
aus außerbörslichem Handel	0,14%	0,09%	0,08%	0,25%	0,31%	0,35%
aus gesamten Finanztransaktionen	0,15%	0,12%	0,10%	0,65%	0,86%	0,86%

Anmerkungen: Spot-Finanzinstrumente werden mit einem Steuersatz von 0,1% belegt, derivative Finanzinstrumente mit einem Satz von 0,01%, wobei Spot-Währungstransaktionen von der Besteuerung ausgenommen sind. Dies folgt dem EU-Richtlinienentwurf zum gemeinsamen Finanztransaktionssteuersystem (EC 2011a, Artikel 2, 4, 5, 6 und 8). Die Annahmen bzgl. Reaktion des Handelsvolumens auf die Einführung der Steuer bleiben unverändert zu obigen Annahmen bei den entsprechenden Steuersätzen: Es erfolgt keine Reduktion des Handels in Aktien und Anleihen, allerdings eine Reduktion der restlichen börsengehandelten Instrumente sowie der außerbörslich gehandelten Instrumente um 80%. Diese Annahmen folgen im Wesentlichen jenen in Schulmeister/Schratzenstaller/Picek (2008) bei einem Steuersatz von 0,1% und einer mittleren Reaktion, siehe ebendort Tabelle 7, S.48. Börslicher Handel der Europäischen Union soweit von WFE abgedeckt, außerbörslicher Handel, soweit von BIZ abgedeckt. Jeder Kauf und Verkauf wird mit dem halben Steuersatz besteuert bzw. jede Transaktion (Kauf+Verkauf) mit dem ganzen Steuersatz.

Quelle: BIZ, WFE, Eurostat, eigene Berechnungen.

Aktuelle Pläne der Europäischen Kommission zur Finanztransaktionssteuer:

Am 14. Februar 2013 nahm die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur verstärkten Zusammenarbeit im Bereich Finanztransaktionssteuer an. Dieser spiegelt den Anwendungsbereich und die Ziele ihres ursprünglichen Vorschlags vom September 2011 wider.

Elf Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Frankreich, Deutschland, Belgien, Österreich, Slowenien, Portugal, Griechenland, Slowakei, Italien, Spanien und Estland) planen die Einführung einer Finanztransaktionssteuer. Hierbei wird davon ausgegangen, dass alle Finanztransaktionen besteuert werden, bei denen ein Anknüpfungspunkt mit dem Raum dieser elf Länder vorhanden ist, und die Steuersätze von 0,1% für Anteile und Anleihen und 0,01% für Derivatkontrakte gelten.

Die Europäische Kommission erwartet, dass diese Finanztransaktionssteuer bei Anwendung durch die elf Mitgliedstaaten Einnahmen von jährlich 30 bis 35 Mrd. Euro generiert. Bezüglich der Aufkommenschätzung für die einzelnen teilnehmenden Mitgliedsstaaten argumentiert die Kommission „[...] *it is hardly possible to estimate the individual participants' share of revenues within the limits of an acceptable margin of error.*“ (vgl. Europäische Kommission (2013b), S. 24)

(Quelle: Europäische Kommission (2013a))

Literaturverzeichnis

- Anthony B. Atkinson, Thomas Piketty, and Emmanuel Saez (2011) Top Incomes in the Long Run of History. *Journal of Economic Literature* 2011, 49:1, 3–71
- Bach, S.; Beznoska, M. Aufkommens- und Verteilungswirkungen einer Wiederbelebung der Vermögenssteuer. DIW 2012.
- Bach, Stefan, Martin Beznoska and Viktor Steiner (2011): A Wealth Tax on the Rich to Bring Down Public Debt? Revenue and Distributional Effects of a Capital Levy. DIW Berlin Discussion Paper 1137.
http://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.376053.de/dp1137.pdf
- Bank for Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) (2010a): Triennial Central Bank Survey. Foreign exchange and derivatives market activity in April 2010, Preliminary results, Basel.
- Bank for Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) (2010b): Triennial Central Bank Survey. Report on Global Foreign Exchange Market Activity in 2010, Basel.
- Beer, C., Mooslechner, P., Schürz, M. und Wagner, K. (2006): Das Geldvermögen privater Haushalte in Österreich: eine Analyse auf Basis von Mikrodaten, in OeNB (Hrsg.): *Geldpolitik und Wirtschaft* 2/06, 101-119.
- Berghuber, B., Picek, O. und M. Schratzenstaller (2007): Perspektiven der Erbschafts- und Schenkungssteuer in Österreich, WIFO, 6/2007, Wien.
- BMASK (2012) Sozialbericht 2011-2012. Online:
http://www.bmask.gv.at/cms/site/attachments/3/7/2/CH2171/CMS1353079209699/sozialbericht_2011-12.pdf
- BMASK (2010), „Sozialbericht 2009-2010. Ressortaktivitäten und sozialpolitische Analysen“, Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, September, S. 235. Online:
http://www.bmask.gv.at/cms/site/attachments/3/2/3/CH2171/CMS1289832560842/sozialbericht_2010_web.pdf
- BMF (2010a): Budgetbegleitgesetz (BBG) 2011-2014 – BBG 2011-2014; Teil Abgabenänderungsgesetz – AbgÄG, Gesetzestext
http://www.bmf.gv.at/Steuern/Fachinformation/NeueGesetze/Budgetbegleitgesetz_11449/Begentw_BBG_Gesetzestext.pdf

- BMF (2010b): Budgetbegleitgesetz (BBG) 2011-2014 – BBG 2011-2014; Teil Abgabenänderungsgesetz – AbgÄG, Vorblatt
http://www.bmf.gv.at/Steuern/Fachinformation/NeueGesetze/Budgetbegleitgesetz_11449/Begentw_BBG_Vorblatt.pdf
- BMF (2010c): Budgetbegleitgesetz (BBG) 2011-2014 – BBG 2011-2014; Teil Abgabenänderungsgesetz – AbgÄG, Erläuterungen
http://www.bmf.gv.at/Steuern/Fachinformation/NeueGesetze/Budgetbegleitgesetz_11449/Begentw_BBG-Erlaeuterungen.pdf
- BMF (2012): Österreichisches Stabilitätsprogramm, Fortschreibung für die Jahre 2011 bis 2016, Wien.
- Boadway, R., Chamberlain, E. and C. Emmerson (n.a.) *Taxation of Wealth and*
- Bodie, Z., A. Kane, A. J. Marcus (1996): *Investments*, Irwin: Chicago.
- Bräuninger, D. (2012) *Income and wealth taxes in the euro area*. Deutsche Bank Research Briefing. http://www.dbresearch.com/PROD/DBR_INTERNET_EN-PROD/PROD000000000292966/Income+and+wealth+taxes+in+the+euro+area%3A+An+initial+overview.PDF
- Carey, D. et al (1999): *Tax Reform in Switzerland* (= OECD Economics Department Working Papers, No. 222), OECD Publishing.
- Dahlby, B. (2008): *The Marginal Cost of Public Funds: Theory and Applications*. MIT Press.
- Davies, J.B. und Shorrocks, A.F. (2000): *The distribution of wealth*, Handbook of income distribution, Vol. 1, 605-675, Elsevier.
- Denk, O. (2012): *Tax Reform in Norway: A Focus on Capital Taxation*. In: OECD Economics Department Working Paper, No. 950, OECD Publishing.
- Deutscher Bundestag (2010): *Gesetzentwurf der Bundesregierung (Restrukturierungsgesetz)*, 27.9.2010, Drucksache 17/3024.
- DIW (2011): *A Wealth Tax on the Rich to Bring down Public Debt? Revenue and Distributional Effects of a Capital Levy*. In: SOEPpapers on Multidisciplinary Panel Data Research, 397/2011.
- Domowitz, I., J. Glen, A. Madhavan (2001): *Liquidity, Volatility, and Equity Trading Costs across Countries and over Time*, *International Finance*, 4, 221-255.

Europäische Kommission (EK) (2011a): Vorschlag für eine Richtlinie des Rates für über das gemeinsame Finanztransaktionssteuersystem und zur Änderung der Richtlinie 2008/7/EG, KOM(2011) 594 endgültig, 28.9.2011, Brüssel.

Europäische Kommission (EK) (2011b): Impact assessment accompanying the document proposal for a council directive on a common system of financial transaction tax and amending Directive 2008/7/EC, SEC(2011) 1102 final, 28.9.2011, Brüssel.

Europäische Kommission (EK) (2012): Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über die Ermächtigung zu einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Finanztransaktionssteuer, COM(2012) 631 final, 25.10.2012, Brüssel.

Europäische Kommission (2010a): Innovative financing at a global level, SEC(2010) 409, 1.4.2010.

Europäische Kommission (2010b): Taxation of the financial sector, SEC(2010) 1166.

Europäische Kommission (2010c): Financial sector taxation, SEC(2010) 1166/3.

Europäische Kommission (2010d): Kommission erläutert ihre Vorstellungen zur Besteuerung des Finanzsektors, IP/10/1298, 7.10.2010.

Europäische Kommission (2010e): Public finances in EMU 2010, European Economy 4/2010.

Europäische Kommission (2010f): Taxation trends in the European Union, 2010 edition.

Europäische Kommission (2013a): DG TAXD, Taxation of the financial sector, http://ec.europa.eu/taxation_customs/taxation/other_taxes/financial_sector/index_en.htm . (Zugriff: 18.2.2013).

Europäische Kommission (2013b): Commission Staff Working Document, Impact assessment accompanying the document "Proposal for a Council Directive implementing enhanced cooperation in the area of financial transaction tax Analysis of policy options and impacts", Brüssel.

EZB (2009a): Monatsbericht, Juli 2009.

EZB (2011) The Public Sector Pay Gap In A Selection Of Euro Area Countries Raffaella Giordano, Domenico Depalo, Manuel Coutinho Pereira, Bruno Eugène, Evangelia Papa-

petrou, Javier J. Perez, Lukas Reiss, Mojca Roter. Working Paper Series No 1406 / December 2011

Farny, O., Degirmencioglu, A., Franz, M., Saringer, M. und G. Lunzer (2009): Stiftungsbesteuerung in Europa. AK Wien. Online:
http://www.akeuropa.eu/_includes/mods/akeu/docs/main_report_de_72.pdf (Zugriff: 29. April 2009).

Felderer, B. T. Hanappi, S. Müllbacher, U. Schuh (2010). Verteilungs- und Anreizwirkungen des österreichischen Steuer-Transfer-Systems, Institut für Höhere Studien, Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Finanzen, Juni

Felderer, B., I. Fortin, H. Hofer, K. Schönplflug, U. Schuh, L. Strohner (2009): Zur Besteuerung von Vermögen in Österreich. Übersicht, ökonomische Analyse und neue Wege, IHS Projektbericht, Wien.

Fessler, P., Mooslechner P. und Schürz M. (2011): Zur Messung des Pensionsvermögens im HFCS. Österreichische Nationalbank, Statistiken – Daten und Analysen – Q1/11. Online: http://www.oenb.at/de/img/stat_2011_q1_analyse_fessler_tcm14-221090.pdf

Fortin, I.; Schönplflug, K.; Schuh, U.; Weyerstraß, K.; Zucker, B. (2011): Quantifizierung der mittel- und langfristigen Entwicklung der betrieblichen und privaten Altersvorsorge in Österreich. IHS Studie.

Guger, A., M. Agwi, A. Buxbaum, E. Festl, K. Knittler, V. Halsmayer, H. Pitlik, S. Sturn, M. Würger (2009). „Umverteilung durch den Staat in Österreich“, Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung, September

Guger, A., Knittler, K., Marterbauer, M., Schratzenstaller, M. und E. Walterskirchen (2008): Analyse alternativer Finanzierungsformen der sozialen Sicherungssysteme. WIFO 6/2008, Wien.

Guger, A., Marterbauer, M. (2007) Langfristige Tendenzen der Einkommensverteilung in Österreich – ein Update. Die Verteilung von Einkommen und Vermögen. WIFO Studie 307/2007, Wien.

Habermeier, K., A. A. Kirilenko (2003): Securities Transaction Taxes and Financial Markets, IMF Staff Papers, special issue, 50, 165-180.

Hahn, F. und Ch. Magerl (2006A): Sektorale Vermögensrechnung in Österreich. WIFO, Wien.

Hauptverband der Sozialversicherungsträger (2012): Beitragsrechtliche Werte in der Sozialversicherung 2013.

http://www.sozialversicherung.at/mediaDB/MMDB108932_Beitragrechtliche%20Werte%202006%20C3%84nderung%20vom%2013.2.2006.pdf [Zugriff am 14. Jän. 2013]

Homburg, Stefan (1997): Allgemeine Steuerlehre. WISO.

IHS (2009) Zur Besteuerung von Vermögen in Österreich Übersicht, ökonomische Analyse und neue Wege Bernhard Felderer, Ines Fortin, Helmut Hofer, Karin Schönpflug, Ulrich Schuh, Ludwig Strohner. Studie im Auftrag der WKO, Mai 2009.

IHS (2010) Bewertung der Budgetkonsolidierung in Österreich. Analyse der damit verbundenen volkswirtschaftlichen Effekte. Bernhard Felderer, Johannes Berger, Ines Fortin, Helmut Hofer, Sandra Müllbacher, Stephanie Reitzinger, Ulrich Schuh, Ludwig Strohner, Klaus Weyerstraß. Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Finanzen, November 2010.

IHS (2011) Ökonomische Bewertung der Vorschläge zur „Reichensteuer“. Bernhard Felderer, Johannes Berger, Michael Miess, Wolfgang Schwarzbauer, Ludwig Strohner. Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Finanzen, Dezember 2011.

IHS (2012) Analyse der Stabilitätsabgabe. Ines Fortin, Jaroslava Hlouskova, Christian Keuschnigg, Philip Schuster, Klaus Weyerstraß. Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Finanzen, September 2012.

IWF (2009b): Fiscal implications of the global economic and financial crisis, IMF Staff Position Note, SPN/09/13, June 9, 2009.

IWF (2010a): A fair and substantial contribution by the financial sector, final report for the G-20, June 2010.

IWF (2010c): Shaping the new financial system, IMF Staff Position Note, SPN/10/15, October 3, 2010.

IWF (2010d): Fiscal monitor, World Economic and Financial Surveys, November 2010.

Keuschnigg, C (2007) Extensive und intensive Investition und die Mehrbelastung der Gewinnsteuer. Universität St. Gallen (IFF-HSG), CEPR und CESifo. April 2007

Keuschnigg, C (2005) Öffentliche Finanzen: Einnahmenpolitik. Neue ökonomische Grundrisse. Mohr Siebeck, 2005

KPMG (2012): Vermögensbesteuerung – wer besteuert wie?

Lambert, P. (1993): *The Distribution and Redistribution of Income: A Mathematical Analysis*, 2nd ed. Manchester, UK: Manchester University Press.

Laffer, A; Winegarden, W.; Childs, J. (2011) *The Economic Burden Caused by Tax Code Complexity*. Online: <http://www.laffercenter.com/wp-content/uploads/2011/06/2011-Laffer-TaxCodeComplexity.pdf>

Matheson, T. (2012): Security transaction taxes: issues and evidence, *International Tax and Public Finance*, 19, 884-912.

Mirrlees, S. Adam, T. Besley, R. Blundell, S. Bond, R. Chote, M. Gammie, P. Johnson, G. Myles and J. Poterba (eds.) (2010) *Dimensions of Tax Design: the Mirrlees Review*. Oxford University Press.

Mooslechner, P. und Schürz, M. (2009): Verteilung der Geldvermögen, in: Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz (Hrsg.): *Sozialbericht 2007-2008*, 275-288.

O'Hara, M. (1995): *Market Microstructure Theory*, Blackwell Publishers: Oxford.

OECD (2000), *Tax Burdens: Alternative Measures*, OECD Tax Policy Studies No. 2, Paris.

OECD (2006): *Taxation of capital gains of individuals, policy considerations and approaches*, OECD Tax Policy Studies, No.14.

OECD (2008): *Growing Unequal?*, Paris.

OECD (2009): *Pensions at a Glance 2009: Retirement Income Systems in OECD Countries*, OECD Publishing.

OECD (2010): *Swedish Tax Policy: Recent Trends and Future Challenges*. Online: <http://www.econ.ku.dk/pbs/Dokumentfiler/Comments%20%28English%29/Swedish%2520tax%2520policy.PBS.pdf>

OECD (2011): *Economic Survey of Austria 2011*, OECD publishing.

OECD (2011): *Pensions at a Glance 2011: Retirement-income Systems in OECD and G20 Countries*, OECD Publishing.

OECD (2012) *Revenue Statistics 1965-2011*. Paris.

- OeNB (2006): Das Geldvermögen privater Haushalte in Österreich: eine Analyse auf Basis von Mikrodaten. In: Geldpolitik und Wirtschaft, 2/06, 101-119.
- OeNB (2008): Aktienbesitz in Österreich. In: Geldpolitik und Wirtschaft. In: Geldpolitik und Wirtschaft, 2/08, 89-107.
- OeNB (2009): OeNB-Immobilienvermögenserhebung 2008 der privaten Haushalte – Beschreibung, verwendete Methoden und Bewertungsansätze. In: Geldpolitik und Wirtschaft, 4/09, 45-65.
- OeNB (2010): Ökonomische Analyse des Vorschlags zur Einhebung einer Bankenabgabe in Österreich, 10.2.2010.
- OeNB (2012): Household Finance and Consumption Survey des Eurosystems 2010 - Erste Ergebnisse für Österreich. In: Geldpolitik und Wirtschaft, 3/12, 25-67.
- Pagano, M. (1989): Trading Volume and Asset Liquidity, Quarterly Journal of Economics, 104, 255-274.
- Poterba, J. (1999): Taxation and Portfolio Structure: Issues and Implications, MIT and NBE.
- Rat der Europäischen Union (Rat) (2013): Financial transaction tax: Council agrees to enhanced cooperation, 5555/13, Presse 23, 22.1.2013, Brüssel.
- Roßmann, B. (2006): Vermögen und Vermögensbesteuerung in Österreich – Bestandaufnahme und Reform der Bewertung von Grundvermögen. Wirtschaft und Gesellschaft, 2006, 32(3), S. 283-312.
- Schin, T. (2010): Triennial Central Bank Survey 2010 über die Entwicklung auf den internationalen Devisen- und Derivatmärkten – Ergebnisse der BIZ-Studie für Österreich, in OeNB (Hrsg.): Statistiken, Daten und Analysen, Q4/10, 28-35.
- Schnellenbach, J. (2012) The Economics Of Taxing Net Wealth: A Survey Of The Issues. Alfred Weber Institute for Economics, University of Heidelberg, Germany and Walter Eucken Institute, Freiburg i.Br., Germany. Public Finance and Management Volume 12, Number 4, pp. 368-400.
- Schatzenstaller, M. (2011) Besteuerung von Vermögen in Österreich: Status Quo und Perspektiven. Kurswechsel 4/11.

- Schulmeister, S., M. Schratzenstaller, O. Picek (2008): A General Financial Transaction Tax. Motives, Revenues, Feasibility and Effects, Austrian Institute of Economic Research (WIFO), Wien.
- Schürz, Martin (2012) Ungleicher als gedacht? In: Zukunft 12/2012 Online: <http://diezukunft.at/?p=2609>.
- Schweizerische Steuerkonferenz (2010): Daten aus der Geschichte der Bundessteuern. In: Steuerinformationen (= Dossier Steuerinformationen, September 2010).
- Schweizerische Steuerkonferenz (2012): Die Vermögenssteuer natürlicher Personen. In: Steuerinformationen (= Dossier Steuerinformationen, Juli 2012).
- Spahn, P. B. (2002): Zur Durchführbarkeit einer Devisentransaktionssteuer, Gutachten im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Bonn.
- Standard (2010a): Die "höchst fragliche" Bankenabgabe, von Günther Oswald, DER STANDARD, Print-Ausgabe, 6./7.11.2010.
- STATISTIK AUSTRIA (2012) , Integrierte Statistik der Lohn- und Einkommensteuer 2009, Wien.
- Statistics Norway (2012): Wealth Distribution in Norway. Evidence from a New Register-Based Data Source. Reports 35/2012.
- Tipke, K., (2008) Steuerrecht. Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln.
- Tobin, J. (1974): The New Economics One Decade Older, The Eliot Janeway Lectures on Historical Economics in Honour of Joseph Schumpeter, 1972, Princeton University Press: Princeton.
- Tobin, J. (1978): A Proposal for International Monetary Reform, Eastern Economic Journal, 4, 153-159.
- Waiglein, H. (2010): Aktueller Stand des Bankenpakets, Vortrag im Jour Fixe Budget- und Steuerpolitik, 18.3.2010.
- WISO Diskurs (2011): Schratzenstaller, M.: Vermögensbesteuerung – Chancen, Risiken und Gestaltungsmöglichkeiten. Friedrich Ebert Stiftung. Online: <http://library.fes.de/pdf-files/wiso/07994.pdf>

AutorInnen: Christian Keuschnigg, Ines Fortin, Michaela Gstrein, Karin Schönpflug, Phillip Schuster, Wolfgang Schwarzbauer, Thomas Schwab

Titel: Zur Besteuerung von Vermögen in Österreich. Neue Einsichten und kritische Evaluierung

© 2013 Institut für Höhere Studien (IHS),

Stumpergasse 56, A-1060 Vienna • ☎ +43 1 59991-0 • Fax +43 1 59991-555 • <http://www.ihs.ac.at>
